






The Catholic
Theological Union
LIBRARY
Chicago, Ill.



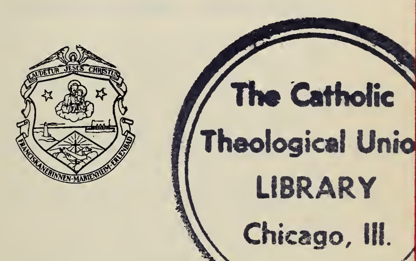
DIE REGEL

des Regulierten Dritten Ordens
des heiligen Franziskus von Assisi

und

DIE KONSTITUTIONEN

der Schwestern vom Dritten Orden des
heiligen Franziskus
genannt:
Schulschwestern des heiligen Franziskus



Mutterhaus:
ST. JOSEPHS KLOSTER
Milwaukee, Wisconsin
Vereinigte Staaten von Nord Amerika.
1935

"CONCORDAT CUM ORIGINALI"

✠ SAMUEL A. STRITCH
Archiepiscopus Milwaukiensis

Milwaukiæ, die 24 Martii, 1934.

Printed in U. S. A.

INHALTSVERZEICHNIS

Die Regel

Seite

Vorwort vom Papste Pius XI 11

Hauptstück

I. Inbegriff des Ordenslebens 15
II. Vom Noviziate und von der Profession 16
III. Von der Liebe zu Gott und zum Nächsten 18
IV. Vom göttlichen Offizium, vom Gebete und Fasten 19
V. Von der Weise des innern und äussern Wandels 21
VI. Von der Sorge für die Kranken 23
VII. Von der Arbeit und der Weise zu arbeiten 24
VIII. Von der Verpflichtung, das zu beobachten, was in der Regel enthalten ist 26

Schluss. Segen des heiligen Vaters Franziskus 28

Die Konstitutionen

ERSTER TEIL

VON DER GENOSSENSCHAFT IM ALLGEMEINEN UND IHREN MITGLIEDERN

Kapitel

I. Von dem Zweck der Genossenschaft.. 33
II. Von dem Postulat und den Bedingungen zur Aufnahme 34

III. Vom Noviziat und der Erziehung der Novizinnen 47
IV. Von der Gelübdeablegung und der Entlassung der Schwestern 57
I. Artikel. Von der Gelübdeablegung 57
II. Artikel. Von der Entlassung einer Schwester 63
V. Von dem Gelübde und der Tugend der Armut 67
VI. Von dem Gelübde und der Tugend der Keuschheit 73
VII. Von dem Gelübde und der Tugend des Gehorsams 74
VIII. Von den Übungen der Busse 81
I. Artikel. Von dem Geiste der Busse 81
II. Artikel. Von den Fasten 83
III. Artikel. Von dem Schuldkapitel. 84
IV. Artikel. Von der Arbeit 85
IX. Von den Übungen der Frömmigkeit.. 86
I. Artikel. Von dem Gebete 86
II. Artikel. Von dem Chorgebet.. 87
III. Artikel. Von anderen täglichen Gebeten 88
IV. Artikel. Von der Betrachtung und der geistlichen Lesung 89
V. Artikel. Von der Gewissenserforschung 90
VI. Artikel. Von der Beichte 90

VII. Artikel. Von der heiligen Kommunion 93
VIII. Artikel. Von der heiligen Messe, der Besuchung des allerheiligsten Altarssakramentes und dem Kreuzweg... 94
IX. Artikel. Von dem Stillschweigen 95
X. Artikel. Von den monatlichen und jährlichen Exerzitien 96
X. Von der Bescheidenheit, der heiligen Einfalt und der schwesterlichen Liebe 97
XI. Von der Gleichförmigkeit des gemeinschaftlichen Lebens 101
I. Artikel. Von der Gleichförmigkeit in der Lebensweise 101
II. Artikel. Von der Kleidung ...102
III. Artikel. Von der Reihenfolge der Schwestern 106
IV. Artikel. Von der Erholungszeit 108
V. Artikel. Von den Briefen 110
VI. Artikel. Von dem Speisesaal..111
VII. Artikel. Von dem Sprechzimmer 112
VIII. Artikel. Von der Klausur und der Absonderung von weltlichen Personen..115
XII. Von der Pflege der kranken Schwestern und der Fürbitte für die verstorbenen Schwestern 118

ZWEITER TEIL

VON DER REGIERUNG UND DEN WERKEN DER GENOSSENSCHAFT

Kapitel

I. Vom Generalkapitel 127
- I. Artikel. Wann, wie und wo das Generalkapitel einzuberufen ist 127
- II. Artikel. Von den Schwestern, welche Sitz und Stimme im Generalkapitel haben. 129
- III. Artikel. Von der Wahl der Generaloberin, der Rätinnen, der Generalsekretärin und der Generalprokuratorin..130
- IV. Artikel. Von dem im Kapitel zu verhandelnden Angelegenheiten 140

II. Von der Generaloberin 143

III. Vom Generalrate 149

IV. Von der Generalsekretärin und vom Archiv der Genossenschaft 154

V. Von der Generalprokuratorin und von der Verwaltung der zeitlichen Güter..158

VI. Von den Provinzen und den Provinzialoberinnen 163

VII. Von den Häusern und ihren Obern..173

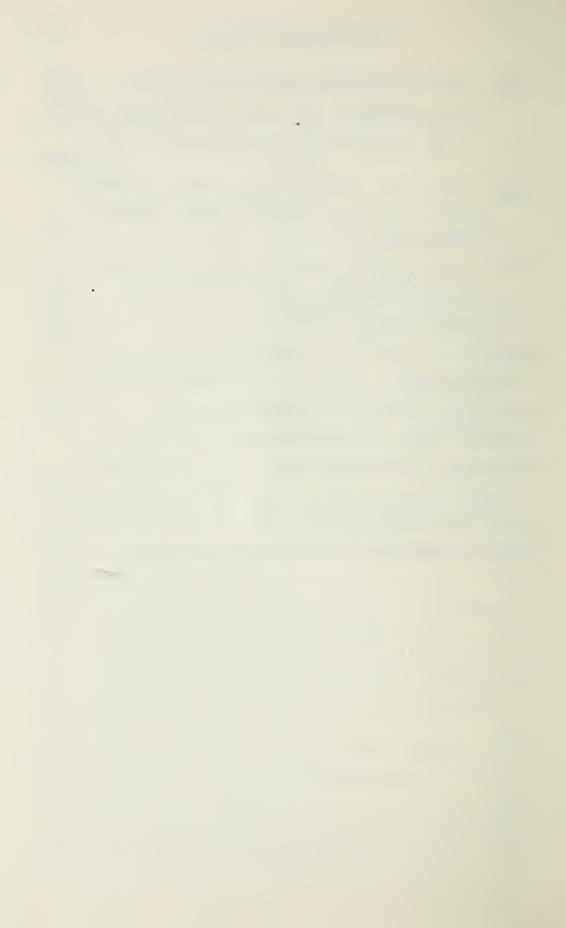
VIII. Von den Lokalprokuratorinnen 179

IX. Von der Sakristanin 181

X. Von der Pförtnerin 182

XI. Von den Küchenschwestern 184

XII. Von der Erziehung der Jugend 186
I. Artikel. Von den Instituten ..186
II. Artikel. Von den Pfarrschulen 190
XIII. Von der Hilfeleistung der Schwestern in den Armen- und Waisenhäusern 196
XIV. Von dem Verhalten der Schwestern in der Krankenpflege 198
XV. Von der Visitation 204
Decretum Laudis et Approbationis 209
(Belobigungs- und Genehmigungs-Dekret)
Decretum Definitivæ Approbationis 212
(Endgültiges Genehmigungs-Dekret)
Decretum Approbationis De Emendationibus 215
(Genehmigungs-Dekret der Verbesserungen)
Inhaltsverzeichnis der Konstitutionen 217



DIE REGEL

des Regulierten Dritten Ordens des seraphischen heiligen Vaters Franziskus.



BULLE DES PAPSTES PIUS DES XI.
über die Approbation der Regel des Regulierten Dritten Ordens des seraphischen heiligen Vaters Franziskus.

PIUS, BISCHOF

Diener der Diener Gottes
Zum immerwährenden Andenken.

Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts und etwas später waren die Zeitverhältnisse, besonders in Italien, ziemlich traurig. Obwohl die christliche Gesellschaft im allgemeinen im Glauben verharrte, fielen doch gar viele Menschen, hingerissen von der Sucht nach den vergänglichen Dingen und aufgeblasen durch die Hoffart des Lebens, jeglicher Verderbnis der Sitten anheim. Und da die Liebe zu Christus in ihnen bereits erkaltet war, schürten sie allenthalben Hass und Feindschaft und reizten die Städte unheilvoll zu Bürgerkriegen auf. Daher konnte damals nichts erwünschter sein, als dass von Gott ein ausser-

ordentlicher Mann erweckt würde, der, hervorragend durch das Lob jeglicher Tugend, gegen diese Übelstände die geeigneten Heilmittel herbeischaffen und die Völker zu christlicher Gesinnung zurückführen sollte.

Nun aber ist niemandem unbekannt, dass die Aufgabe, die menschliche Gesellschaft jener Zeit zu verbessern, von Gott hauptsächlich dem heiligen Franziskus von Assisi übertragen wurde, welcher den zügellosen Leidenschaften das Streben nach der christlichen Demut und Armut entgegenstellte und alle Menschen in gegenseitiger Liebe zu vereinigen suchte. Daher strömten einem so hervorragenden Manne von allen Seiten sehr viele Jünger zu. So wuchs die Familie der Franziskuskinder in der Tat ins Unermessliche heran, und zwar sowohl aus den Mitgliedern der drei Orden, die Franziskus selbst gegründet hat, wie auch in der Folgezeit aus jenen Tertiaren, die aus Verlangen nach einem vollkommeneren Leben eine ge-

meinsame Lebensweise führten und Mitglieder des regulierten Dritten Ordens genannt wurden.

Als nach dem seligen Hinscheiden des heiligen Franziskus das siebente Jahrhundert zur Neige ging, feierten darum auch sie mit Recht während dieses Jubeljahres freudigen Geistes das Andenken an den seraphischen Vater, und zwar nicht nur durch fromme Andachtsübungen und öffentliche heilige Feierlichkeiten, sondern auch durch Vorsätze einer noch regeren Betätigung der Gottseligkeit und erbarmenden Liebe. Allen ist ja bekannt, mit welchem Eifer die Regular-Tertiaren, schon von Beginn ihrer Ordensgründung an, des seraphischen Franziskus heilige Gesinnung anzuziehen sich bestrebten und dieselbe auf zahlreiche Werke der Gottesverehrung und der Nächstenliebe zu übertragen pflegten. Daher kam es, dass unser Vorgänger, Papst Leo X., durch seine Bulle, die mit den Worten *Inter cetera* beginnt, ihre Regel bestätigte.

Nun aber war im Laufe der Zeit, wie dies bei menschlichen Dingen zu geschehen pflegt, manches von dem, was Papst Leo X. angeordnet hatte, entweder ganz ausser Übung gekommen oder es stimmte mit einzelnen Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches nicht mehr genügend überein. Deshalb war es notwendig geworden, jene von Leo X. gegebene Regel unsern gegenwärtigen Zeitverhältnissen und ebenso den neuern Bestimmungen der Kirche anzupassen. Es sollten dadurch die Regular-Tertiaren und die vielen andern Familien mit einfachen Gelübden, die den heiligen Franziskus in gewissem Sinne zum Vater haben, indem sie den Geist des heiligen Franziskus in ihre Ordensgemeinschaft eingeführt und eine franziskanische Benennung sich gegeben haben, neuen Zuwachs gewinnen und mit noch grösserem Eifer fortfahren, sich um die christliche und bürgerliche Sache recht verdient zu machen. So haben Wir denn die Auf-

gabe, diese Ordensregel zu verbessern, jener heiligen Kongregation übertragen, die den Angelegenheiten der Ordensleute vorgesetzt ist. Diese hat eine neue Regel, die ganz von franziskanischem Geiste erfüllt ist und mit dem heutigen Rechte der Kirche übereinstimmt, ausgearbeitet und dieselbe nachher pflichtgemäss Uns zur Approbation vorgelegt. Die Hauptstücke aber dieser Regel sind jene, die hier angeführt werden.

Im Namen des Herrn beginnt

Die Regel des Regulierten Dritten Ordens

des seraphischen heiligen Vaters Franziskus.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Inbegriff des Ordenslebens.

1. Die Lebensform der Brüder und Schwestern des regulierten Dritten Ordens des heiligen Franziskus besteht darin: das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi zu beobachten, indem sie in Gehorsam, Keuschheit und Armut leben.

2. Die Brüder und Schwestern versprechen, in Nachahmung unseres seraphischen Vaters, Gehorsam und Ehrerbietung dem Herrn Papst und der heiligen römischen Kirche. Sie sind auch gehalten, ihren auf kanonische Weise eingesetzten Obern in allem dem zu gehorchen, was sich auf den allgemeinen und besondern Zweck ihrer eigenen Ordensgemeinschaft bezieht.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Vom Noviziate und von der Profession.

3. Die Brüder und Schwestern, die in diesen Dritten Orden aufgenommen werden wollen, müssen gläubige Katholiken, keines Irrglaubens verdächtig und standhaft im Gehorsam gegen die heilige römische Kirche sein. Auch müssen sie frei von jedem Eheband, ohne Schulden, von gesundem Körper und bereitwilligem Geiste, durch keinen üblen Ruf befleckt und mit dem Nächsten versöhnt sein. Und überdies alles

sollen sie, bevor sie aufgenommen werden, von demjenigen, der die Vollmacht zur Aufnahme besitzt, unter Beobachtung der heiligen Kánones und ihrer eigenen Konstitutionen sorgfältig geprüft werden.

4. Das Noviziatsjahr muss unter Anleitung des Meisters oder der Meisterin die Aufgabe haben, den Geist des Zöglings zu bilden durch das Studium der Regel und der Konstitutionen, durch frommes Betrachten und anhaltendes Beten, durch fleissiges Erlernen dessen, was zu den Gelübden und den Tugenden gehört. Auch sollen sie in allem geübt werden, was zur gründlichen Ausrottung der Wurzeln der Fehler, zur Beherrschung d e r Gemütsbewegungen und zur Aneignung der Tugenden geeignet ist. Die Laienmitglieder sollen überdies fleissig in der christlichen Lehre unterwiesen werden, indem sie wenigstens einmal in der Woche einen besondern Unterricht erhalten.

5. Nach Vollendung der Probezeit

sind jene, die als tauglich erfunden werden, zur Profession zuzulassen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Liebe zu Gott und zum Nächsten.

6. Nachdem durch die drei heiligen Gelübde die Hindernisse, welche der Heiligkeit entgegenstehen, entfernt sind, sollen die Brüder und Schwestern eifrig darnach streben, das göttliche Gesetz zu erfüllen, welches ganz an der Liebe zu Gott und zum Nächsten hängt. Die Liebe ist die Seele aller Tugenden und das Band der Vollkommenheit. Zur Abtötung der Laster, zum Fortschreiten in der Gnade und zur Erreichung der Vollkommenheit aller Tugenden gibt es nichts Besseres, nichts Wirksameres als die Liebe.

7. Ein besonderes Erkennungszeichen und grosses Hilfsmittel der Liebe zu Christus ist der häufige, ja tägliche Empfang der heiligsten Eucharistie, die

zugleich sowohl ein heiliges Gastmahl wie auch ein Gedächtnis seines Leidens ist. Gottgeweihten Personen soll es auch angelegen sein, Jesum, unsern Herrn, der unter diesem wunderbaren Geheimnisse bei uns bleibt, häufig zu besuchen und andächtig zu verehren; denn dieses ist das grösste Sakrament in der Kirche und ein unerschöpflicher Quell alles Guten.

8. Die Bewahrung der Gottesliebe aber liegt in der Betätigung der Liebe zum Nächsten. Deshalb soll bei einem wahren Jünger Christi die Nächstenliebe am meisten hervorleuchten. All sein Reden sei geordnet, nützlich und ehrbar. Damit jedoch die Liebe im Werke überströme, muss sie vorher im Herzen vollauf vorhanden sein.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Vom göttlichen Offizium, vom Gebete und Fasten.

9. Die Brüder und Schwestern sollen das göttliche Offizium, wie es die eige-

nen Konstitutionen bestimmen, würdig, aufmerksam und andächtig verrichten. Die Laienbrüder und Laienschwestern aber sollen für die Matutin und Laudes zwölf, für jede andere kanonische Tagzeit fünf *Pater noster* beten.

10. Jeden Tag aber müssen sie, ausser wenn sie rechtmässig verhindert sind, die heilige Messe anhören. Auch sollen sie dafür sorgen, dass sie einen frommen, vom Ortsordinarius approbierten Priester haben, der ihnen an bestimmten Tagen das Wort Gottes verkünden und sie zur Busse und zum Tugendleben anleiten soll.

11. Täglich sollen sie auch bei sich und vor Gott überdenken, was sie getan, geredet und gedacht haben, das heisst die Gewissenserforschung machen, wegen ihrer Verschuldungen demütig um Verzeihung bitten und dem lieben Gott die Vorsätze ihrer Besserung darbringen und anempfehlen.

12. Alle sollen sich bemühen, durch häufige Betrachtung des Leidens Christi

die Andachtsglut in sich täglich zu nähren und zu pflegen. Sie sollen hierin dem seraphischen Ordenspatriarchen folgen und ihn nachahmen, damit auch sie mit dem heiligen Paulus ausrufen können: „Ich bin mit Christus ans Kreuz geheftet. Ich lebe, doch nicht mehr ich, sondern Christus lebt in mir."

13. Ausser den Abstinenz- und Fasttagen, zu denen alle Gläubigen verpflichtet sind, haben sie auch jene zu beobachten, welche in ihren eigenen Konstitutionen angeordnet werden, besonders die Vigilien vor den Festen der Unbefleckten Empfängnis Mariä und des seraphischen Vaters Franziskus.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Weise des innern und äussern Wandels.

14. Da die Brüder und Schwestern dieser brüderlichen Gemeinschaft „von der Busse" genannt werden, sollen sie das Kreuz der Abtötung täglich tragen, wie es wahrhaft Büssenden geziemt.

15. Überdies sind sie verpflichtet, sich alles Auffälligen und Weltlichen, sowohl in der Kleidung als auch in allem andern zu enthalten. Und nach dem heilsamen Rat des heiligen Apostelfürsten Petrus sollen sie allen sonstigen eiteln Putz dieser Welt ablegen und dürfen, ausser ihrem eigenen Ordenskleide, keinen leiblichen Schmuck tragen. Sie sind auch verpflichtet, die Klausur gemäss den heiligen Kanones und ihren eigenen Konstitutionen zu halten.

16. Sie müssen ferner in ihren Worten und Unterhaltungen sparsam sein, da diese selten ohne Sünde vermehrt werden. Der Wandel der Brüder und Schwestern sei derart, dass sie alle durch Wort und Beispiel erbauen und eingedenk seien der Worte des Herrn: „So leuchte euer Licht vor den Menschen, auf dass sie eure guten Werke sehen und euren Vater preisen, der im Himmel ist.” Den Frieden sollen sie allen verkünden, indem sie sich eines

demütigen und andächtigen Grusses bedienen; jedoch sollen sie den Frieden nicht nur im Munde, sondern auch im Herzen stets mit sich tragen.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.
Von der Sorge für die Kranken.

17. Wenn ein Bruder oder eine Schwester in eine Krankheit fällt, so soll es niemand geben, der ihnen seine helfende Dienstleistung versagte; jedoch wird es Sache der Obern sein, für den Kranken den entsprechenden Pflegedienst anzuordnen. Die übrigen, die nicht mit dem Krankendienst betraut sind, mögen es sich nicht verdriessen lassen, den Kranken zu besuchen und ihn mit tröstenden Worten zu stärken. Aber nicht bloss den Kranken, sondern auch jenen, die altersschwach oder auf andere Weise hilfsbedürftig sind, sollen alle mit freudigem Herzen die Pflichten der Liebe erweisen, wie es den Kindern des seraphischen Vaters geziemt.

18. Die Obern sind hauptsächlich gehalten, den Kranken oder die Kranke zu ermahnen, die Krankheit als Busse anzunehmen und sich wahrhaft zu Gott zu bekehren. Auch sollen sie ihnen die Nähe des Todes vorhalten und die Strenge des göttlichen Gerichtes, aber auch die göttliche Barmherzigkeit.

19. Nachdem ein Bruder oder eine Schwester aus diesem Leben geschieden ist, werden die Obern dafür sorgen, dass deren Leichenbegängnis mit frommer und liebevoller Sorgfalt gefeiert werde. Für die Seelenruhe eines jeden Verstorbenen aber sollen die festgesetzten Fürbitten getreu verrichtet werden.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der Arbeit und der Weise zu arbeiten.

20. Da die Brüder und Schwestern mit Hilfe der Gnade des Heiligen Geistes sich dem Dienste Gottes geweiht

haben, sollen sie den Müssiggang fliehen und treu und andächtig dem Lobe Gottes oder den Werken der Gottseligkeit oder der Nächstenliebe sich widmen.

21. Deshalb sollen die Ordenspersonen ihre Berufspflichten um Gottes willen erfüllen. Und was immer die Obern von ihnen verlangen, sollen sie, soweit ihre Kräfte reichen, wie gesagt, andächtig und treu ausführen. Auch wenn niedrige Dienste zu verrichten sind, sollen sie diese nicht abweisen, sondern vielmehr noch lieber als andere verrichten, indem sie hierin den Fussstapfen des seraphischen Vaters folgen.

22. Alles möge in Liebe geschehen, und die heilige Gottesliebe soll die Herzen der Ordenspersonen so zur Vollbringung ihrer Werke antreiben, dass sie das Ziel erreichen, nur zu seiner Ehre und Verherrlichung zu arbeiten, um so die Mahnung des heiligen Apostels Paulus zu erfüllen: „Ihr möget essen oder trinken oder irgend etwas anderes tun, tut alles zur Ehre Gottes!"

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verpflichtung, das zu beobachten, was in der Regel enthalten ist.

23. Alle in der gegenwärtigen Regel enthaltenen Bestimmungen ohne Ausnahme, sind Ratschläge, um die Seelen von uns Erdenpilgern desto leichter zur Seligkeit zu führen. Und nichts davon verpflichtet unter einer schweren oder lässlichen Sünde, ausser wenn jemand durch ein menschliches oder göttliches Recht sonst dazu verpflichtet wäre.

24. Jedoch sind die Brüder und Schwestern gehalten, die ihnen von den Obern auferlegten Bussen zu verrichten, wenn sie hiezu aufgefordert werden. Sie sind auch zur Beobachtung der drei wesentlichen Gelübde verpflichtet: zur Armut nach dem Umfang ihrer eigenen Satzungen; zur Keuschheit, indem sie sich verpflichten zur Beobachtung der Ehelosigkeit, und überdies unter einem neuen Titel, nämlich

dem des Gelübdes selber, zur Enthaltung von jedem Akte, sowohl einem äussern als auch einem innern, welcher der Keuschheit entgegen ist; zum Gehorsam, indem sie die Verpflichtung auf sich nehmen, dem Befehle des rechtmässigen Obern nach der Weisung der eigenen Konstitutionen zu gehorchen.

25. Alle, sowohl die Brüder als auch die Schwestern, sollen gemäss der Vorschrift des Ordensstandes, zu welchem sie sich durch die Profess verbunden haben, ihren Lebenswandel einrichten und ordnen, und vor allem dasjenige treu beobachten, was zur Vollkommenheit ihrer Gelübde gehört. Auch sollen sie hauptsächlich auf das grosses Gewicht legen, was sie zur Nachahmung der Liebe und Armut des seraphischen Vaters anleitet: denn es ziemt dem Kinde gar sehr, seines Vaters Bild und Tugenden im Leben nachzubilden.

Es schliesst die Regel mit dem

Segen des heiligen Vaters Franziskus.

Alle, welche diese Dinge halten werden, die sollen im Himmel erfüllt werden mit dem Segen des allerhöchsten himmlischen Vaters und auf Erden sollen sie erfüllt werden mit dem Segen seines geliebten Sohnes, mit dem allerheiligsten Geiste, dem Tröster, und allen Kräften der Himmel und allen Heiligen.

Und ich Bruder Franziskus, euer Geringster und Diener, bekräftige euch, soviel ich nur immer vermag, nach innen und aussen diesen allerheiligsten Segen, den ihr mit allen Kräften der Himmel und allen Heiligen haben sollet, jetzt und in alle Ewigkeit. Amen.

Es folgt die Fortsetzung der Bulle der Bestätigung dieser Regel.

Wir heben hiemit die alte Regel des Papstes Leo des X. gänzlich auf. Und da das siebente Jahrhundert seit dem Hinscheiden des heiligen Franziskus zu Ende ist, benützen Wir gerne diesen

Anlass und approbieren und bekräftigen mit unserer apostolischen Machtbefugnis die vorliegende *Regel des regulierten Dritten Ordens des seraphischen heiligen Vaters Franziskus.* Und dies tun Wir im vollen Vertrauen, dass die Regular-Tertiaren und alle jene, welche zwar nach ihrer Verfassung keine feierlichen Gelübde haben, aber dennoch unter der Führung des heiligen Franziskus ein religiöses Leben führen, durch den Geist dieses neuen Gesetzes gestärkt, nach den herrlichen Worten Unseres Vorgängers, Papst Benedikt des XV. „den übrigen Tertiaren, die durch die Geschäfte und Sorgen dieser Welt in Anspruch genommen und zurückgehalten werden, im Streben nach der christlichen Vollkommenheit auch fernerhin als Vorbild dienen und ihnen auf dem Wege zum ewigen Heile als Führer vorangehen werden."

Dieses befehlen Wir und bestimmen, dass das gegenwärtige Schreiben und die in dasselbe aufgenommenen und ein-

gefügten Satzungen allzeit fest, gültig und wirksam seien und bleiben, und ihre volle und ungeschmälerte Wirkung erhalten und bewahren sollen, und dass diese Urkunden jenen, auf die sie sich beziehen oder in der Zukunft beziehen können, jetzt und alsdann in vollem Masse zu Gunsten und zur Stütze sein sollen.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus, am 4. Oktober, dem Feste des heiligen Franziskus von Assisi, im Jahre 1927, dem sechsten Jahre unseres Pontifikates.

Im besondern Auftrag Seiner Heiligkeit:

Fr. Andreas Kardinal Frühwirth,
Kanzler der hl. Römischen Kirche.

C. Kardinal Laurenti,
Präfekt der Kongr. der Religiosen.

L. ✠ P.

Joseph Wilpert,
Apostolischer Protonotar, Dekan.

Dominikus Jorio,
Apostolischer Protonotar.

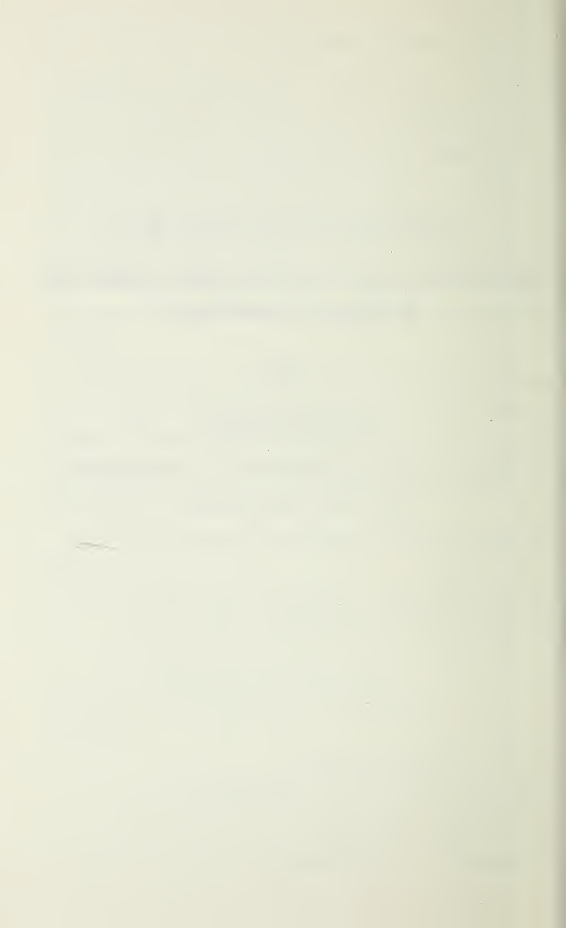
KONSTITUTIONEN

der Schwestern vom Dritten Orden des heiligen Franziskus.

✠

ERSTER TEIL

Von der Genossenschaft im allgemeinen und ihren Mitgliedern.



ERSTES KAPITEL.

Von dem Zweck der Genossenschaft.

1. Der Zweck der Genossenschaft, zu welcher die göttliche Barmherzigkeit die Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus berufen hat ist ein doppelter.

2. Der erste, allgemeine und wichtigste ist die eigene Heiligung und Vervollkommnung, deren Fundament die Demut und Liebe sind. Die Schwestern müssen nach Vollkommenheit streben durch die Beobachtung der Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, gemäss der Regel des dritten regulierten Ordens vom hl. Franziskus und dieser Konstitutionen.

3. Der zweite und besondere Zweck der Genossenschaft ist die Ausübung von Werken der Nächstenliebe, besonders in der Erziehung und im Unterricht der Jugend, und weiterhin in der Pflege der Waisen und Kranken.

4. Die Konstitutionen sind zu dem

Ende verfasst worden, damit dieser zweifache Zweck erreicht werde. Sie bestimmen die Verpflichtungen, welche den Schwestern auferlegt sind und dienen überdies als Führer in der Ausübung der klösterlichen Tugenden und der Werke der Barmherzigkeit.

5. Alle Schwestern müssen die Konstitutionen genau beobachten.

6. Die Schwestern mögen wohl beherzigen, dass ihr Beruf eine Gnade des Himmels ist, für die sie eines Tages Gott werden Rechenschaft ablegen müssen.

7. Die Konstitutionen müssen wenigstens viermal im Jahre öffentlich vorgelesen werden. Jede Professchwester und jede Novizin muss ein vollständiges Exemplar haben.

ZWEITES KAPITEL.

Von dem Postulat und den Bedingungen zur Aufnahme.

8. Eine der schwersten und verantwortungsvollsten Aufgaben der Genossen-

schaft ist es, eine sorgfältige Auswahl unter den Jungfrauen zu treffen, welche nach dem Ordensleben verlangen, damit nur die tauglichen zugelassen, die untauglichen aber abgewiesen werden.

Wenngleich bei der Erziehung der Postulantinnen dafür gesorgt werden muss, dass sie nach und nach ihren weltlichen Charakter ablegen, Gebräuche und Benehmen des Ordenslebens sich aneignen und sich an die Übungen desselben gewöhnen, so wäre es dennoch ein Unrecht, solche aufzunehmen, von denen man keine Hoffnung hätte, dass sie je das Ordenskleid tragen könnten.

9. Es können nicht gültig zum Noviziat zugelassen werden:

1. Jene Aspirantinnen, welche, nachdem sie aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, sich irgend einer nicht katholischen Sekte angeschlossen hatten;

2. Jene, welche noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben;
3. Jene, welche durch Gewalt, grosse Furcht, oder Betrug in die Genossenschaft eintreten, oder welche auf ähnliche Weise von der Oberin zugelassen werden;
4. Eine verheiratete Person, solange die Ehe besteht;
5. Jene, welche durch die Bande einer religiösen Profess gebunden sind oder waren;
6. Jene, über welche eine Strafsache für ein schweres Vergehen schwebt, dessen sie angeklagt waren oder noch angeklagt werden könnten.

10. Unerlaubt, aber gültig, wären aufgenommen:

1. Jene, welche Schulden haben, die zu bezahlen sie nicht in der Lage sind;

2. Jene, welche entweder Rechenschaft über irgend eine Verwaltung abzulegen haben, oder die in solche weltliche Geschäfte verwickelt sind, aus welchen der Genossenschaft Prozesse oder Schwierigkeiten erwachsen könnten;
3. Jene, welche ihre Verwandten unterstützen müssen, das heisst: Vater oder Mutter, Grossvater oder Grossmutter, die sich in grosser Not befinden; ebenso die Mutter oder die Grossmutter, von deren Arbeit der Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder abhängt;
4. Jene, welche einer orientalischen Kirche angehören, ohne eine schriftliche Erlaubnis von der hl. Kongregation der orientalischen Riten beigebracht zu haben.

Eine Dispens von den unter Nummern 9 und 10 angeführten Hindernis-

sen ist ausschliesslich dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

11. Ausserdem können, kraft dieser Konstitutionen, nur mit Erlaubnis des Generalrates aufgenommen werden:

1. Jene, welche unehelich geboren wurden und deren Geburt nicht gesetzlich legitimiert wurde;
2. Jene Aspirantinnen, die das dreissigste Lebensjahr überschritten haben;
3. Die Witwen;
4. Jene Aspirantinnen, welche mit einer Krankheit oder mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche sie für das religiöse Leben ungeeignet erscheinen lassen.

12. Vor der Aufnahme einer Aspirantin verlangt die Mutter Generaloberin oder die Provinzialoberin das Tauf- und das Firmzeugnis, sowie ein Sittenzeugnis, das von irgend einem kirchlichen Obern ausgestellt werden kann.

13. Wenn es sich um die Aufnahme einer Aspirantin handelt, welche in irgend einem Erziehungsinstitut, Postulat oder Noviziat gewesen ist, so ist ein an Eidesstatt ausgestelltes Zeugnis erforderlich, welches von der Oberin des Institutes, beziehungsweise von der höheren Oberin der betreffenden Genossenschaft unterzeichnet werden muss.

Ausser diesen durch das kanonische Recht erforderlichen Zeugnissen kann die Generaloberin weitere verlangen, die ihr in gegebenen Fällen angebracht erscheinen.

14. Die General- oder Provinzialoberin soll den Geist, die Absicht und den Zweck erforschen, weshalb die Aspirantin sich zu diesem Beruf entschlossen hat; ob sie in demselben grösseres Verdienst, ein vollkommeneres Leben und grössere Leichtigkeit im Dienste Gottes sucht, oder ob sie sich vom Leichtsinn, von irgend einer menschlichen Zuneigung oder von an-

deren unordentlichen Absichten leiten lässt.

15. Damit die Genossenschaft infolge der Auslagen, welche für die Postulantinnen und Novizinnen erforderlich sind, nicht zu sehr belastet werde, ist festgesetzt, dass die General- oder Provinzialoberin oder deren Stellvertreterinnen vor der Aufnahme mit den Verwandten der Aspirantin ein Übereinkommen treffen über die zu zahlende Pension für die Zeit des Postulates und des Noviziates. Ausserdem hat die Postulantin bei ihrem Eintritt die nötige Aussteuer mitzubringen.

16. Die zur Aufnahme in die Genossenschaft vorgeschriebene Mitgift beträgt ein hundert fünfzig Dollars und muss vor der Ablegung der heiligen Gelübde entrichtet werden. Nur mit Genehmigung des Heiligen Stuhles kann dieselbe ganz oder teilweise erlassen werden. Die eingezahlte Mitgift kann nicht verausgabt werden, sondern muss

mit möglichster Klugheit und Sicherheit fruchtbringend angelegt werden.

17. Die oben festgesetzte Mitgift muss mit kluger Vorsicht bereits vor der Einkleidung sicher gestellt sein.

18. Für den Fall, dass eine Schwester austritt oder aus der Genossenschaft entlassen wird, muss ihr die Mitgift, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet werden.

Um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche der Genossenschaft durch den Austritt oder der Entlassung einer Postulantin, Novizin, oder Professschwester erwachsen könnte, ist eine jede Einzelne verpflichtet, einen Vertrag zu unterzeichnen, der auch nach dem Civilrecht in jeder Beziehung rechtskräftig ist, und dessen wesentlicher Inhalt etwa wie folgt lauten würde:

„Ich, die Unterzeichnete, erkläre hiermit, dass ich für alle Arbeiten, welche ich für die Genossenschaft der

Schulschwestern vom hl. Franziskus, deren Mutterhaus sich in Milwaukee, Wisconsin, befindet, verrichten werde, kein Recht habe auf irgend eine Bezahlung oder Vergütung, sondern dass ich allein aus Liebe zu Gott arbeiten werde, mit der Bedingung jedoch, dass die oben genannte Genossenschaft für meine Bedürfnisse in gesunden wie in kranken Tagen sorgt während der ganzen Zeit, in der es mir gestattet sein wird, in genannter Genossenschaft zu bleiben."

19. Die Dauer des Postulates beträgt sechs Monate. Die General- oder Provinzialoberin kann jedoch, nach Anhörung ihres Rates, die Zeit des Postulates um weitere sechs Monate verlängern. Danach möge sie jene Postulantinnen entlassen, die ihr nicht hinreichend tauglich erscheinen.

20. Die Postulantinnen stehen unter der Obhut einer besonderen Meisterin, welche von der General- oder Provinzialoberin mit ihrem Rate ernannt wird.

Von dieser werden sie mit der grössten Sorgfalt in die Übungen des religiösen Lebens eingeführt. Auch sollen sie sich täglich, nach Anordnung der Meisterin, mit einer häuslichen Arbeit beschäftigen, damit sie sich so daran gewöhnen.

Die Hauspostulantinnen sollen unter der Leitung der Küchenschwester oder einer anderen ihnen vorgesetzten Hausschwester in den häuslichen Arbeiten unterrichtet werden. Dieselben müssen jedoch mit den anderen Postulantinnen an den gemeinsamen Übungen und Erholungen, wie auch an dem Unterricht der Meisterin teilnehmen.

21. Die allgemeinen religiösen Übungen halten die Postulantinnen gemeinsam mit den Novizinnen. Die Postulantinnen dürfen jedoch weder mit den Novizinnen noch mit den Professchwestern während der Erholungszeit zusammen kommen.

22. Die Meisterin der Postulantinnen muss dafür Sorge tragen, dass alle vor ihrer Einkleidung genügend unterrich-

tet werden über die Konstitutionen und den Ordensstand mit den entsprechenden Übungen und Gebräuchen.

23. Während der Zeit des Postulates tragen die Postulantinnen eine einfache, dunkle Kleidung.

24. Die Postulantinnen dürfen mit Erlaubnis der General- oder Provinzialoberin in ausserordentlichen Fällen in andere Häuser geschickt werden, in welchen sich für die genaue Beobachtung der Konstitutionen eine genügende Anzahl von Schwestern befindet. Diese Postulantinnen müssen jedoch der besonderen Obhut einer erfahrenen Schwester anvertraut werden.

25. Die Meisterin der Postulantinnen erhält vom Generalrat die Ordnung und die Methode für die einzelnen Übungen, wie überhaupt im allgemeinen die nötigen Anweisungen für die Erziehung der Postulantinnen.

26. Die Meisterin soll auf das gewissenhafteste der Mutter Oberin gehor-

chen, indem sie derselben Rechenschaft über die Postulantinnen ablegt und mit ihr beratschlagt, wie den Bedürfnissen Genüge zu leisten sei und wie Schwierigkeiten beseitigt werden können.

27. Die Meisterin soll sich durch Festigkeit, Klugheit und Geduld auszeichnen, damit sie ohne Heftigkeit oder Ungestüm eine jede Postulantin nach ihrem Charakter, ihrer Erziehung und ihrer besonderen Veranlagung beurteile und sie so zu leiten verstehe, dass sie eher alle durch ihre Sanftmut für den Beruf zum Ordensstand gewinne, als dass sie durch übereilte Zurechtweisungen oder schwere Bussübungen davon abschrecke.

28. Zwei Monate vor dem Ende des Postulates sollen diejenigen, welche zur Einkleidung zugelassen zu werden wünschen, den General- bezw. Provinzialrat demütig um das Ordenskleid bitten. Der Rat wird in geheimer Abstimmung darüber entscheiden, nachdem er zuvor

den schriftlichen Bericht der Meisterin der Postulantinnen geprüft und auch das Gutachten der Oberin des Noviziatshauses und deren Assistentinnen in Erwägung gezogen hat.

Sollte eine Postulantin in anderen Häusern verweilt haben, so muss die Oberin mit ihrem Rate eines jeden dieser Häuser den erforderlichen Bericht abstatten. Der entscheidende Beschluss des Provinzialrates muss jedoch von der Generaloberin bestätigt werden.

29. Vor der Einkleidung haben sich die Postulantinnen einer kanonischen Prüfung zu unterziehen. Die Oberin muss zwei Monate vorher den Diözesan-Bischof davon benachrichtigen.

30. Der feierlichen Einkleidung, welche im Noviziatshause stattfindet, gehen achttägige geistliche Übungen voraus.

Nach dem weisen Urteil des Beichtvaters legen die Postulantinnen dann eine Lebensbeicht ab.

DRITTES KAPITEL.

Vom Noviziat und der Erziehung der Novizinnen.

31. Die Kleidung der Novizinnen besteht aus einem Kleide von grobem, schwarzem Stoffe mit offenen Ärmeln und einfach gelegten Falten, einem schwarzen Skapulier, einem weissen Schleier, einem Kreuz auf der Brust und einem Gürtel aus weisser Wolle. Bei der Einkleidung erhält die Novizin ihren Ordensnamen.

32. Das Noviziat hat den Zweck, die Novizinnen zum Ordensstande der eigenen Genossenschaft entsprechend heranzubilden, ihre Tauglichkeit für diesen Stand zu prüfen, und sie auf eventual vorkommende Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

33. Die Noviziatszeit dauert zwei Jahre, damit die Novizinnen eine gute Ausbildung und eine feste Grundlage für das innere Leben erhalten können. Durch Beschluss des General- oder Pro-

vinzialrates kann aus einem gerechtfertigten Grunde diese Zeit um drei Monate verlängert werden.

Die Novizinnen unter der Leitung ihrer Meisterin müssen von den Professchwestern ganz getrennt sein; nur in der Kirche und im Speisesaal dürfen sie mit ihnen beisammen sein.

34. Eine Novizin kann in Todesgefahr auch vor der bestimmten Zeit ihre Gelübde ablegen, um so der Verdienste der Profess, der Ablässe und Gnaden einer Professchwester für die Todesstunde teilhaftig zu werden. Jedoch im Falle einer Wiedergenesung muss sie ihr Noviziat vollenden und ihre Gelübde wie jede andere Novizin ablegen.

35. Im zweiten Jahre des Noviziates darf die Novizin, aber stets unter Leitung und Aufsicht der Novizenmeisterin, sich dem Studium oder den andern frommen Werken der Genossenschaft widmen, jedoch mit Mässigung und nicht ausserhalb des Noviziatshauses.

36. Wenn schwerwiegende Gründe es verlangen, so kann die Provinzialoberin im Einverständnis und der entscheidenden Stimme ihres Rates und nach Anhörung der Novizenmeisterin, sowie mit Gutheissung der Generaloberin, in einem besonderen Falle, eine Novizin im zweiten Jahre ihres Noviziates einem anderen Hause der Genossenschaft zuteilen, um dort den Werken der Genossenschaft zu obliegen, aber immer nur mit Mässigung. Die Novizin soll in diesem Falle die Übungen des Noviziates nicht unterlassen, um sich mit Eifer auf die zu ihrer Zeit abzulegenden heiligen Gelübde vorzubereiten. Zwei Monate vor Ablegung der Gelübde muss sie wieder ins Noviziatshaus zurückkehren.

37. Während ihres Aufenthaltes in diesem Hause steht die Novizin unter der Leitung der Lokaloberin. Diese hat darüber zu wachen, dass die Arbeit den Geist der Andacht und des Gebetes nicht abschwäche.

38. Jede Novizin muss das erste volle Jahr ununterbrochen im Noviziatshause zubringen. Dabei ist genau zu beachten, was im Kanon 556 des Kanonischen Rechtes festgelegt wurde.

39. Eine beständig kränkliche Novizin, die nach dem Urteile des Arztes die vollkommene Gesundheit nicht wieder erlangen wird, kann aus diesem Grunde entlassen werden.

40. Wird eine Novizin ins Sprechzimmer gerufen, so geht sie dorthin in Begleitung der Novizenmeisterin. Um jedoch den Novizinnen betreff ihres Berufes volle Freiheit zu lassen, darf ihnen gestattet werden, zwei- oder dreimal mit ihren Angehörigen allein zu sprechen.

41. Die Novizenmeisterin, welche vom Generalrat auf drei Jahre gewählt wird, muss wenigstens fünfunddreissig Jahre alt und, von der ersten Profess an gerechnet, zehn Jahre Professin sein. Sie soll eine Ordensperson sein,

die bei den Mitschwestern wegen ihrer Kenntnisse und ihres guten Beispieles in Achtung steht; sie soll dem Gebete und der Abtötung ergeben, mit Klugheit und Nächstenliebe ausgerüstet sein und Freundlichkeit mit Ernst verbinden.

Deshalb soll sie verstehen, die Aufregungen des Gemütes, welche aus der Ungeduld und dem Zorne entstehen und die Nächstenliebe zu vermindern pflegen, zu bemeistern; in einem Wort so beschaffen sein, dass sie allen als ein Vorbild klösterlicher Vollkommenheit diene und diejenigen, welche ihrer Obhut anvertraut sind, sie verehren und ihr niemals das Geringste vorwerfen können.

42. Die Novizenmeisterin, welche immer wieder gewählt werden kann, darf zur Beihilfe eine Vizemeisterin haben, welche der Generalrat auf drei Jahre aus den Professschwestern mit ewigen Gelübden wählt. Wenigstens soll sie seit fünf Jahren erste Profess

abgelegt haben und sie muss wenigstens dreissig Jahre alt sein.

Die Vizemeisterin soll dieselben Eigenschaften besitzen wie die Novizenmeisterin selbst. In allem, was das Noviziat und die Novizinnen betrifft, hängt sie nur von den Anordnungen der Novizenmeisterin ab. Sie kann, wie diese, immer wieder gewählt werden.

43. Die Novizenmeisterin soll gewissenhaft besorgt sein, dass die Novizinnen sich fleissig in der Ordenszucht üben. Sie soll ihnen die Erhabenheit und Verantwortung des Standes vor Augen führen, zu welchem sie berufen zu sein scheinen. Sie unterrichtet dieselben in der Beobachtung der Gelübde; zeigt ihnen die Notwendigkeit, die Konstitutionen zu beobachten; unterweist sie, wie sie mit Erfolg dem mündlichen und betrachtenden Gebete obliegen können; übt sie in der Demut; dringt in allen Handlungen auf Bescheidenheit und überwacht das von den Konstitutionen vorgeschriebene Stillschweigen.

44. Die Novizenmeisterin oder ihre Assistentin soll bei den Erholungen der Novizinnen zugegen sein; sie soll wohl beachten, dass sich niemals zwei von den übrigen absondern und soll besonders diese Zeit benutzen, um die Neigungen der einzelnen Novizinnen kennen zu lernen.

Auch die Hausnovizinnen sollen an den Erholungen, den Korrektionen, sowie an den geistlichen Unterweisungen, welche die Meisterin zu erteilen pflegt, teilnehmen.

45. Die General- oder Provinzialoberin übermittelt der Meisterin ihre Befehle und zeitgemässen Beobachtungen. Die Novizenmeisterin unterwirft sich demütig den Befehlen und Anordnungen der Mutter Oberin, damit sie durch ihren heiligen Gehorsam allen als Muster einer vollkommenen Ordensfrau diene. Sie muss der General- oder Provinzialoberin alle zwei Monate einen genauen Bericht über den Beruf, den Charakter, die Tugenden und Feh-

ler der Novizinnen, sowie über deren Fortschritte und den Gesundheitszustand erstatten.

46. Im Anfange behandelt die Meisterin die jungen Novizinnen mit grosser Güte und gewöhnt sie nachher allmählich an Abtötungen und besonders an Verdemütigungen; sie führt dieselben in die gewöhnlichen Bussübungen ein, anfangs in leichtere und später in schwerere übergehend und hält sie an, sich selbst solche zu erbitten. Falls die Meisterin aussergewöhnliche Bussübungen auferlegen will, muss sie die Mutter Oberin davon verständigen.

47. Neben der Beobachtung der wichtigsten Tugenden, welche in den Gelübden enthalten sind, müssen die Novizinnen angeleitet werden, wie sie die Nächstenliebe, die sie sich gegenseitig erweisen sollen, ohne jemand zu bevorzugen, mit jenem Benehmen vereinigen können, das jedwede Äusserung sinnlicher Anhänglichkeit verschmäht.

Reinlichkeit und Sparsamkeit in allen Dingen soll ihnen ans Herz gelegt werden, sowie die genaue Erfüllung ihrer Pflichten und die gegenseitige Hilfsbereitschaft. Die Aufrichtigkeit und Einfalt des Herzens soll sich in ihrer heiteren Miene wiederspiegeln; wenn sie je eine Mitschwester gekränkt hätten, sollen sie gleich um Verzeihung bitten.

48. Die Novizinnen sollen mit ihren Vorgesetzten mit der grössten Ehrerbietung reden; und wenn die Oberinnen sie tadeln, sollen sie sie demütig anhören.

49. Es ist den Novizinnen verboten, Geschenke oder Esswaren ohne Erlaubnis der Meisterin anzunehmen, oder sich gegenseitig zu beschenken. Keine Novizin darf Wäsche, Bücher oder ähnliche Sachen von einer anderen annehmen oder selbst verschenken.

50. Obgleich noch nicht durch die Gelübde gebunden, sind die Novizinnen

kraft des gemeinschaftlichen Lebens doch zur genauen Befolgung der Konstitutionen verpflichtet, damit sie nicht etwa ihren Beruf verlieren und so ihr Seelenheil in Gefahr bringen.

51. Vor der Profess sollen die Novizinnen darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle ihre früheren Privatgelübde in die Ordensgelübde aufgehen und aus diesem Grunde jegliche Verbindlichkeit während der Zeit ihres Ordenslebens verlieren.

52. Aus dieser Vorsorge für die Erziehung der Novizinnen ist klar erkennbar, mit welcher Klugheit man vorzugehen hat, sowohl in der Errichtung des Noviziates selbst, als auch bei der Ernennung der Novizenmeisterin, der die Novizinnen anvertraut werden. Der Generalrat schreibt der Meisterin sowohl die Erziehungsweise, als auch die von der kirchlichen Behörde approbierten Andachtsbücher und die zu befolgende Tagesordnung vor.

53. Endlich soll die Hauptaufgabe der Oberin darin bestehen, dass in dem so eingerichteten Noviziat die Novizinnen zu einem neuen Leben auferstehen, nach dem Vorbilde unseres Herrn Jesu Christi, indem sie sich die Kenntnisse des Ordenslebens durch eine genaue Ausübung der Konstitutionen zueigen machen.

54. Vor der ersten Gelübdeablegung soll jede Novizin all das geordnet haben, was ihr Vermögen betrifft, wie im Kapitel über die heilige Armut gesagt werden wird. Es werden von ihr keine grösseren Geschenke angenommen, bevor sie die Gelübde abgelegt hat.

VIERTES KAPITEL.

Von der Gelübdeablegung und der Entlassung der Schwestern.

Erster Artikel.

Von der Gelübdeablegung.

55. Hat eine Novizin ihre Probezeit zur Zufriedenheit ihrer Obern vollen-

det und ist sie bereit, ihrem Berufe treu zu bleiben, so legt sie die einfachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ab.

56. Die Gelübde werden zuerst für ein Jahr abgelegt und sodann ohne Unterbrechung für ein zweites und drittes Jahr erneuert. Nachdem die drei Jahre der jährlichen Gelübde vollendet sind, werden sie für drei Jahre erneuert und zuletzt auf Lebenszeit.

57. Für die Zulassung zur Gelübdeablegung ist die Zustimmung der General- bezw. Provinzialoberin im Einvernehmen mit ihrem Rate erforderlich. Die Zustimmung des Rates für die erste Gelübdeablegung nach der Noviziatszeit ist entscheidend; für die weiteren Gelübdeablegungen, auch für die ewigen Gelübde hat der Rat nur eine beratende Stimme.

58. Wenigstens zwei Monate vor der Gelübdeablegung muss die Oberin den Oberhirten der Diözese von der statt-

zufindenden ersten zeitlichen und der ewigen Gelübdeablegung in Kenntnis setzen, damit er selbst oder ein von ihm delegierter Priester die kanonische Prüfung der Kandidatinnen abhalten kann.

59. Vor der Gelübdeablegung muss die Novizin achttägige geistliche Übungen halten, nachdem sie in der üblichen Weise die Mutter Oberin und die versammelten Rätinnen um Zulassung zur Profess gebeten hat.

Jeder Erneuerung der Gelübde müssen dreitägige und zur Ablegung der ewigen Gelübde fünftägige geistliche Übungen vorausgehen.

60. Die Ablegung und Erneuerung der Gelübde hat vor der Kommunität zu geschehen. Das darüber auszustellende Schriftstück muss von der die Gelübde ablegenden Schwester, der Generaloberin oder ihrer Stellvertreterin, welche die Gelübde entgegennimmt, und von zwei anderen Schwestern unterzeichnet werden.

61. Die erste Gelübdeablegung nach der Noviziatszeit findet im Noviziatshause statt.

62. Die Formel der Gelübde lautet wie folgt:

Ich, Schwester Maria N. N., gelobe Armut, Keuschheit und Gehorsam in der Genossenschaft der Schwestern vom Dritten Orden der Busse unseres seraphischen Vaters Franziskus, und verspreche Gott, dem Allmächtigen, vor der seligsten und unbefleckten Jungfrau Maria, vor unserem hl. Vater Franziskus, vor allen Heiligen des Himmels und in die Hände unserer Ehrwürdigen Mutter N. N., dass ich für ein Jahr (oder: für drei Jahre, oder: für lebenslänglich) die Regel der Schwestern vom Dritten Orden der Busse unseres seraphischen Vaters Franziskus und die für unsere Genossenschaft genehmigten Konstitutionen beobachten will. Dazu helfe mir Gott mit seiner göttlichen Gnade.

63. Bei der Gelübdeablegung erhält die Schwester den weissgefütterten, schwarzen Schleier, einen grossen Rosenkranz an den Gürtel und einen einfachen, geweihten Ring an die Hand.

64. Es kommt dem Provinzialrate zu, eine Professchwester zur Erneuerung der Gelübde zuzulassen. Der Rat stimmt darüber ab, nachdem er zuvor den Bericht sowie die konsultative Ansicht der Oberin und ihrer Assistentinnen von jenem Hause, in welchem die Professchwester sich befindet, in Erwägung gezogen hat. Die Entscheidung des Provinzialrates muss aber von der Generaloberin approbiert werden.

65. Der Ablauf der in der Profess bestimmten Zeit entbindet die Schwester von ihren Gelübden. Die Generaloberin hat das Recht, gemäss des Beschlusses ihres Rates, eine Schwester zu behalten oder zu entlassen, je nachdem dieselbe, nach reiflicher Überlegung, für würdig oder nicht würdig be-

funden wird, in der Genossenschaft zu verbleiben. Die Ratsmitglieder laden eine ernste Verantwortung auf sich, wenn sie ohne schwerwiegende Gründe, aus menschlichen Rücksichten oder aus irgend einem nichtigen Beweggrunde entscheiden oder abstimmen. Darum müssen sie ihr Urteil auf Tatsachen und nicht auf blosse Verdachtsgründe stützen. Immerhin wird es besser sein, eine unlenksame Schwester zu entlassen, als eine Urheberin von Verwirrungen in der Genossenschaft zu behalten.

66. Die Erneuerung der Gelübde kann mit Zustimmung des General- oder Provinzialrates in irgend einem Hause stattfinden, vorausgesetzt, dass die übliche Form eingehalten wird und die vorgeschriebenen geistlichen Übungen gemacht werden. Die Professformel muss, von zwei Schwestern unterschrieben, alsbald dem Mutterhause zugeschickt und im Archiv aufbewahrt werden.

Zweiter Artikel.

Von der Entlassung einer Schwester.

67. Die Generaloberin kann mit Zustimmung ihres Rates, die in geheimer Abstimmung erfolgen muss, eine Schwester mit zeitlichen Gelübden auch vor Ablauf der Zeit entlassen. Die Oberin mit ihrem Rate kann jedoch nur dann eine Entlassung vornehmen, wenn die nachstehenden Bedingungen vorhanden sind. Die Erfüllung dieser Bedingungen bedeutet für eine jede eine schwere Gewissensverantwortung.

68. Die Beweggründe zur Entlassung müssen schwerwiegende sein. Diese können bestehen vonseiten der Genossenschaft oder vonseiten der Schwester. Der Mangel eines religiösen Geistes, wenn er andern zum Ärgernis wird, ist ein genügender Grund für die Entlassung; ebenso wenn eine wiederholte Ermahnung verbunden mit einer heilsamen Busse, keine Erfolge gezeigt hat. Eine zarte Gesundheit ist

jedoch kein Grund zur Entlassung, es sei denn, dass man sichere Beweise hat, dass diese vor der Gelübdeablegung absichtlich verheimlicht oder verborgen wurde.

69. Wenngleich diese Gründe der Oberin, welche die Entlassung vornimmt, als erwiesen bekannt sein müssen, so ist es jedoch nicht notwendig, dass die Gründe die Form eines Urteils annehmen. Sie müssen jedoch stets der zu entlassenden Schwester mitgeteilt werden, damit ihr so eine volle Gewähr gegeben wird zu antworten. Diese ihre Antworten werden wortgetreu derselben Oberin übermittelt.

70. Die Professchwester, welche man entlassen will, hat das Recht, gegen den Beschluss ihrer Entlassung an den Apostolischen Stuhl eine Berufung einzulegen.

Während die Berufung läuft (dieselbe muss jedoch, um gültig zu sein, innerhalb zehn Tagen nach Verkündi-

gung des Urteils erfolgen) hat die Entlassung keine rechtliche Wirkung.

71. Die gemäss den vorhergehenden Vorschriften entlassene Schwester ist damit von all ihren religiösen Gelübden befreit.

72. Um eine Schwester mit ewigen Gelübden zu entlassen, sind schwerwiegende äussere Beweggründe erforderlich, verbunden mit einer Unverbesserlichkeit, so dass die Generaloberin mit ihren Ratsmitgliedern jede Hoffnung auf eine Besserung aufgegeben hat. Aber diese Professschwester, die man entlassen möchte, hat das Recht, alle ihre Beweggründe frei kund zu tun, und diese ihre Antwort muss wortgetreu den Akten beigefügt werden.

73. Nachdem die Unverbesserlichkeit erwiesen wurde und die Zustimmung des Generalrates für die Entlassung erfolgte, übermittelt die Generaloberin die Angelegenheit mit allen Akten und Dokumenten der hl. Kongrega-

tion für die Religiosen, welche dann das ihr für richtig befundene Urteil fällt.

74. Die hl. Kongregation für die Religiosen allein hat das Recht, von den ewigen Gelübden zu entbinden.

75. Wenn immer eine Professschwester, mit zeitlichen oder ewigen Gelübden, aus irgend einem Grunde die Genossenschaft verlässt, muss ihr die ganze Mitgift, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet werden. Falls sie mit der nötigen Dispens ohne Mitgift, oder mit nicht genügender Mitgift, aufgenommen worden ist und aus eigenen Mitteln nicht für sich selbst sorgen kann, muss die Genossenschaft ihr aus Liebe das geben, was sie benötigt, um sicher und angemessen nach Hause zurückzukehren, und auch dafür sorgen, dass sie eine Zeitlang ihrem Stande gemäss leben kann. Die Dauer dieser Unterstützung ist durch gegenseitige Verständigung, oder im Falle von Meinungsverschiedenheit durch den Diözesanbischof zu bestimmen.

FÜNFTES KAPITEL.

Von dem Gelübde und der Tugend der Armut.

76. Durch das einfache Gelübde der Armut verzichten die Schwestern auf das Recht, über irgend etwas Zeitliches zu verfügen ohne die Erlaubnis der rechtmässigen Obern.

77. Die Schwestern behalten das ursprüngliche Eigentumsrecht über alle ihre Güter, auch über diejenigen, welche sie nach der Profess durch Schenkung oder Erbschaft erhalten. Aber es ist ihnen Verwaltung, Benutzung und Gebrauch derselben verboten.

78. Eine jede Novizin muss daher, bevor sie zur Profess zugelassen wird, für die ganze Zeit, in welcher sie durch die Gelübde gebunden ist, die Verwaltung ihrer Güter derjenigen Person übertragen, die ihr als die geeignetste erscheint, auch der Genossenschaft, wenn diese hierzu formell ihre Zustimmung gibt; ferner muss die Novizin

freiwillig über den Gebrauch und die Nutzniessung derselben Güter verfügen.

79. Jede Novizin soll freiwillg testamentarisch über ihre gegenwärtigen und eventuell zukünftigen Güter verfügen.

80. Wenn eine Novizin versäumt hat, eine solche Übertragung oder Verfügung zu machen, wegen Mangels an Güter und ihr später solche zufallen, oder wenn die Übertragung oder Verfügung bereits geschehen ist und ihr später unter irgend einem Rechtsgrund neue Güter zueigen werden, so soll sie gemäss den in Nr. 78 vorgesehenen Vorschriften verfahren, obgleich sie ihre Gelübde abgelegt hat.

81. Die Professchwestern können jedoch aus eigener Machtvollkommnis keine Übertragung oder Veränderung der Güter, von welchen in Nr. 79 gesprochen wurde, vornehmen ohne die Erlaubnis der Generaloberin, es sei

denn dass diese Veränderung, wenigstens eines bedeutenden Teiles, nicht zugunsten der Genossenschaft gemacht wird.

Wenn jedoch eine Schwester die Genossenschaft verlässt, so verliert eine solche Übertragung oder Verfügung jeglichen Wert.

82. Es ist den Professchwestern absolut nicht gestattet, sich während ihres Lebens durch einen Schenkungsakt des Eigentumsrechtes auf ihr Vermögen zu entäussern. Ebenso können sie ein nach den in Nr. 79 gegebenen Anordnungen gemachtes Testament ohne Erlaubnis des Hl. Stuhles nicht ändern. Falls zur Einholung dieser Erlaubnis die notwendige Zeit fehlt, kann die Generaloberin, und wenn auch diese zu erreichen nicht möglich ist, die Lokaloberin diese Erlaubnis ausnahmsweise gewähren.

83. Alles, was die Schwestern durch ihre Arbeit erwerben, kommt einzig und allein der Genossenschaft zugute.

84. Mit Erlaubnis der Generaloberin ist es gestattet, alle vom bürgerlichen Gesetze erforderlichen Akte zur Wahrung des Eigentumsrechtes der Güter zu vollziehen.

85. Das Vermögen, welches die Schwestern in die Genossenschaft mitbringen, muss mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hinterlegt und aufbewahrt werden.

86. Es ist den Schwestern nicht erlaubt, nach eigenem Belieben zeitliche Güter, Geld, Kleider oder andere Sachen von Wert zu empfangen, zu behalten, zu verschenken oder zu veräussern ohne Wissen oder Genehmigung der Oberin.

87. Die Schwestern verpflichten sich zu einem gemeinschaftlichen Leben. Der Tisch der Schwestern soll den Bedürfnissen angemessen und ohne Unterschied des Amtes für alle derselbe sein. Ist irgend eine Ausnahme zu machen, so sei das vorübergehend für

Kranke oder im Falle aussergewöhnlicher Anstrengung oder wegen körperlicher Schwäche.

88. Die Lokaloberinnen, vom Geiste der Armut beseelt, sollen es sich angelegen sein lassen, die von der Armut empfohlene Sparsamkeit mit mütterlicher Liebe und Sorgfalt gegen ihre Untergebenen zu verbinden. Sie besorgen alles, was für die Schwestern notwendig ist, ausgenommen Habitstoff, Bücher, sowie alle jene Gegenstände, welche die Mutter Oberin der Gleichförmigkeit wegen, selbst zu beschaffen sich vorbehalten hat.

89. Sowohl in ihren Wohnungen, als auch in den Schulen sollen sie auf Ordnung und Reinlichkeit bedacht sein, damit die Armut ihre Zierde und Erhabenheit nicht entbehre.

90. Gegenstände von Gold oder Silber, kostbare Möbel, vergoldete Bilderrahmen, Spiegel und Teppiche, sind weder im Speisesaal, noch im Sprech-

zimmer, noch in irgend einem Wohn- oder Schlafzimmer der Schwestern erlaubt. Gleichfalls sind gepolsterte Sitze und Armsessel in allen Klosterräumen, mit Ausnahme der Kranken- und Fremdenzimmer, verboten. Der Gebrauch von gewöhnlichen Matten ist dagegen gestattet.

91. Für die Schlafzimmer sind folgende Gegenstände erlaubt: ein Bett mit Vorhang aus gewöhnlichem Stoff, eine Matratze mit Kopfkissen, hinreichende Decken, ein Stuhl, ein oder zwei Heiligenbilder und ein Kruzifix. Mit A u s n a h m e der Oberin darf keine Schwester irgend ein Möbelstück unter Verschluss haben. Was einer Schwester zum Gebrauch übergeben wird, soll sie vor der Oberin nicht verbergen.

92. Die zum täglichen Gebrauch benötigten Kleider werden den Schwestern gelassen; jedoch werden im gemeinsamen Kleiderzimmer, welches von einer Schwester besonders beaufsichtigt wird, alle übrigen zum persönli-

chen Gebrauch bestimmten Kleider, und zwar für jede Schwester getrennt, aufbewahrt und ebenso ihr verabreicht.

Die benötigte Wäsche wird einer jeden Schwester an einem bestimmten Tage verabreicht.

Wird eine Schwester in ein anderes Haus versetzt, so darf sie nur die von der Mutter Oberin bestimmten Andachts- und Schulbücher, sowie ihre zum persönlichen Gebrauch bestimmten Kleider mitnehmen.

SECHSTES KAPITEL.

Von dem Gelübde und der Tugend der Keuschheit.

93. Durch das Gelübde der Keuschheit verpflichtet sich die Schwester durch ein neues Band, das heisst durch das Gelübde selbst, sorgfältig alles zu meiden, was dieser Tugend entgegengesetzt ist.

94. Da übrigens die Keuschheit bereits Pflicht eines jeden Christen ist, so

würde eine Schwester, welche *diese* schöne Tugend verletzte, eine zweifache Sünde begehen, eine gegen das heilige Gelübde, die andere gegen Gottes Gebot.

95. Die Oberin weist einer jeden Schwester ein eigenes Bett an.

96. Die Schwestern sollen sich vor besonderen Freundschaften hüten, die nicht nur denen schaden, welche sie schliessen, sondern auch den Frieden der Kommunität stören.

SIEBENTES KAPITEL.

Von dem Gelübde und der Tugend des Gehorsams.

97. Durch das Gelübde des Gehorsams übernehmen die Schwestern die Verpflichtung, den Befehlen der rechtmässigen Obern in jenen Dingen zu gehorchen, welche direkt oder indirekt zum Leben der Genossenschaft gehören, das heisst zur Beobachtung der Gelübde und der Konstitutionen.

98. Eine Schwester ist nur dann kraft des Gelübdes zu gehorchen verpflichtet, wenn die gesetzmässige Oberin ihr einen Befehl mit den Worten übermittelt: „Kraft des heiligen Gehorsams" oder „Unter förmlichem Befehl" oder ähnlichen Worten.

99. Nur selten und mit Vorsicht und Klugheit soll eine Oberin zu derartigen Mitteln greifen und auch dann nur in wichtigen Sachen. Ein solcher förmlicher Befehl sollte schriftlich übermittelt werden oder wenigstens im Beisein von zwei Schwestern.

100. Die Lokaloberinnen, besonders in kleinen Häusern, sollen sich enthalten, in solch f o r m e l l e r Weise als: „Kraft des Gehorsams" zu befehlen.

101. Die Tugend des Gehorsams verpflichtet die Schwestern, alles pünktlich zu beobachten, was die Konstitutionen vorschreiben oder die Obern anordnen.

102. Damit eine jede Schwester der ausgezeichneten Vorteile des Gehor-

sams teilhaftig werde, täglich an Heiligkeit zunehme, das Herz ihres göttlichen Bräutigams entzücke und sich dem Hause und der ganzen Genossenschaft nützlich erweise, soll sie danach trachten, dass ihr Gehorsam allezeit ehrerbietig, eilfertig, pünktlich freudich, allgemein und blind sei, in einem Wort, dass er vollkommen sei.

103. Die Schwestern sollen sich daran gewöhnen, in der Person ihrer Oberin, sowohl des Mutterhauses als der Filialen, die Autorität unseres Herrn Jesu Christi zu erkennen; darum sollen sie, was ihnen befohlen wird, mit innerer und äusserer Ehrfurcht und mit der reinen Absicht vollziehen, dem allgegenwärtigen Gott zu gefallen.

104. Alles, was ihnen durch die Konstitutionen und durch die Obern befohlen wird, sollen sie pünktlich, mit allem Fleisse, augenblicklich, in der Zeit, an dem Orte, auf die Art und Weise vollziehen, wie es ihnen befohlen wird.

105. Sie müssen eilig und ohne Verzug gehorchen, alles liegen und stehen lassen, nicht einmal den angefangenen Buchstaben fertig schreiben, noch die begonnene Arbeit vollenden, wenn die Oberin oder das Glockenzeichen sie ruft.

106. Sie müssen in allem gehorchen, was befohlen wird, sei es leicht oder schwer, wichtig oder nicht, die Sünde ausgenommen.

107. Sie müssen jedem Glockenzeichen, jedem Uhrschlage und jedem anderen Zeichen gehorchen, das sie zur Kirche, zur Schule, zur Arbeit, zum Aufstehen, zum Schlafengehen oder zu anderen Übungen ruft, es mag ihnen mündlich oder schriftlich, durch ein Zeichen oder durch die Oberin oder durch eine andere von ihr beauftragten Schwester befohlen werden.

108. Sie sollen freudich gehorchen und sich glücklich schätzen, etwas tun zu können, was Gott durch den Mund der Oberin von ihnen verlangt.

109. Ihr Gehorsam soll blind sein. Sie sollen tun, was ihnen befohlen wird, ohne zu fragen „Warum?", ohne die Absicht zu erforschen oder über die Befehle der Oberin zu klügeln, ohne Widerrede, ohne Entschuldigung.

110. Deshalb sollen die Schwestern die von der Kirche genehmigten Konstitutionen der Genossenschaft, welche der Ausdruck des göttlichen Willens sind, und als solche betrachtet werden müssen, wohl kennen und verstehen. Dies ist notwendig, um sie desto treuer beobachten zu können, weil von der Beobachtung der Konstitutionen die Vollkommenheit, der Friede, und das Wohl einer jeden Schwester und der ganzen Genossenschaft abhängt.

Sie sollen sich nie beikommen lassen, eine, wenn auch scheinbar noch so unbedeutende Vorschrift zu übertreten, sei es aus Furcht, oder um Lob zu erhaschen, oder einem Tadel zu entgehen, oder der Welt zu gefallen; dadurch

würden sie sich der Gefahr aussetzen, schwerere Fehler zu begehen.

111. Wenn sich je eine Schwester fände, welche offen oder versteckt den Willen der Oberin nach dem ihrigen zu drehen versuchte, oder darauf ausginge, dass ihr nur das befohlen würde, was ihrem Eigenwillen und ihrer Laune genehm wäre; welche nur mit dieser oder jener Schwester zusammen sein oder arbeiten wollte; nur von dieser oder jener Oberin, die ihr zusagt, geleitet werden wollte; die nur zu diesem oder jenem Amte oder Beschäftigung verwendet, nur in dieses oder jenes Haus geschickt werden wollte, so würde eine solche Schwester nur zu klar an den Tag legen, dass der Eigenwille, der Geist des Stolzes, welcher die Wurzel alles Übels ist, in ihr lebe, und dass sie sich selbst schrecklich betrüge.

112. Wenn zeitweilig mühsame Arbeiten oder niedere Dienste zu verrichten wären, so darf sich eine Schwester ehrerbietig um diese bewerben. Auch

kann sie der Oberin demütig ihre besondere Vorliebe und Zuneigung zu dieser oder jener Beschäftigung bekennen. Eine Schwester darf auch, nachdem sie die Sache vor dem lieben Gott reiflich überlegt hat, demütig ihre Schwierigkeiten vorbringen, welche sie hat, um diese oder jene Befehle auszuführen. Hat sie aber einmal ihre Wünsche und Schwierigkeiten in aller Herzenseinfalt vorgebracht, so soll sie beruhigt sein und demütig alles dem Urteil der Oberin anheimstellen, in der sicheren Überzeugung, dass alles, was diese anordnet, gewährt oder verweigert, der Wille Gottes und für sie das Vorteilhafteste sei.

113. Alle Schwestern s o l l e n sich durch eine kindliche, ungeheuchelte Zuneigung zu ihren Oberinnen, vor allem zur Mutter Generaloberin, auszeichnen. Sie s o l l e n kindliches Vertrauen zu ihnen haben und in allen Nöten zu ihnen ihre Zuflucht nehmen.

114. Sie sollen gerade dann ihre voll-

kommene Ergebenheit an den Tag legen, wenn die Obern sie zurechtweisen, ihnen Bussen auferlegen oder ihre Bitten abschlagen, indem sie alles mit Geduld und ohne Widerrede hinnehmen.

115. Es wäre tief zu bedauern, wenn sich je eine Schwester über die Vorgesetzten beklagen, über sie murren oder das missbilligen würde, was von diesen angeordnet wurde. Sollte sich je eine Schwester in einer solch beklagenswerten Gemütsverfassung befinden, so soll keine der übrigen Schwestern ihr Gehör schenken.

ACHTES KAPITEL.

Von den Übungen der Busse.

Erster Artikel.

Von dem Geiste der Busse.

116. Als Büsserinnen sind die Schwestern ganz besonders verpflichtet, den Geist der Busse in sich zu bewahren und neu zu beleben. In all ihren geistlichen Übungen und in all

ihren Beschäftigungen soll dieser Geist zum Ausdruck gebracht werden.

117. Der Geist der Busse, der einerseits aus ihrem Sündenbewusstsein, andererseits aus einer innigen Liebe zu ihrem gekreuzigten Erlöser und aus der Nächstenliebe entspringen soll, muss jede Schwester dazu anspornen, nicht nur mit Freuden alle Bussübungen und Beschwerden des Ordenslebens, sondern auch alle Mühsale und noch so beschwerlichen Pflichten im Dienste des Nächsten auf sich zu nehmen und sich zu freuen, wenn sich eine Gelegenheit bietet, den Geist der Busse und Selbstverleugnung zu üben.

118. Die Übung der Demut und des Gehorsams soll den Schwestern als eine ihrer liebsten Abtötungen gelten.

119. Eine Schwester darf privatim nur dann besondere Bussübungen, wie Disziplinen, Fasten oder ähnliche Abtötungen vornehmen, wenn der Beichtvater es erlaubt. Wollte aber eine

Schwester eine öffentliche Bussübung vornehmen, so müsste sie ausser der Erlaubnis des Beichtvaters auch die Einwilligung der Generaloberin haben.

Zweiter Artikel.

Von den Fasten.

120. Ausser den von der Kirche vorgeschriebenen Fasten und Abstinenzen enthalten sich die Schwestern an jedem Mittwoch und Samstag von Fleischspeisen. Ebenso sind die Vigilien des Festes der Unbefleckten Empfängnis und des seraphischen Vaters Franziskus Fasttage, wie die Regel im vierten Kapitel, Nr. 13 vorschreibt.

Die Nahrung soll für alle dieselbe sein, jedoch soll man Rücksicht nehmen auf das Alter, auf Kranke und solche, welche schwere Arbeiten verrichten.

121. Keine Schwester darf ohne Erlaubnis der Oberin ausser der festgesetzten Zeit etwas essen. Wer sich dagegen verfehlt, soll sich dessen im Schuldkapitel anklagen.

122. Auf der Reise dürfen die Schwestern am Mittwoch und Samstag, wenn es keine von der Kirche vorgeschriebenen Fast- und Abstinenztage sind, Fleischspeisen geniessen.

Dritter Artikel.
Von dem Schuldkapitel.

123. Um die Übertretungen der Konstitutionen zu bestrafen und denselben vorzubeugen und gleichzeitig die Demut zu üben, wird am letzten Sonntag des Monats ein Schuldkapitel abgehalten. Hier klagen sich die Schwestern über alle äusseren Übertretungen der Konstitutionen und der Gebräuche der Genossenschaft an. Innere Fehler und Unvollkommenheiten dürfen im Kapitel nicht erwähnt werden.

124. Das Schuldkapitel muss in allen Häusern der Genossenschaft gehalten werden.

125. Über das, was im Schuldkapitel verhandelt wird, darf unter den Schwestern nicht gesprochen werden.

126. Es ist keiner Schwester erlaubt, im Schuldkapitel sich zu entschuldigen oder zu rechtfertigen; hingegen soll jede Schwester im Geiste der Abtötung gern die Verdemütigung annehmen, welche mit der Anklage, mit der Zurechtweisung und Busse verbunden ist. Die Oberin soll die Busse einer jeden mit der grössten Vorsicht auferlegen.

Vierter Artikel.

Von der Arbeit.

127. Die Schwestern sollen ihre Arbeit mit heiligem Eifer und in reiner Absicht verrichten; die demütigsten und niedrigsten sollen ihnen die liebsten sein. Sie sollen so sehr den Müssigang verabscheuen, dass sie selbst in langwierigen Krankheiten sich eine leichte Arbeit erbitten.

128. Lehrerinnen, die wegen des Unterrichtes von den häuslichen Arbeiten entschuldigt sind, sollen, wenn sich Zeit und Gelegenheit zu solchen Arbeiten

bieten, gern denselben sich unterziehen, um sich so besser in der Demut zu üben.

129. Keine Schwester mische sich in die Arbeiten einer anderen ein, die sie nicht zu beaufsichtigen hat; eine jede befleissige sich, dasjenige gut zu verrichten, was ihr Amt und der Gehorsam ihr auferlegen. Jede Schwester aber zeige ihre Bereitwilligkeit, wo die Liebe es verlangt, ihren Mitschwestern eine hilfreiche Hand zu bieten.

NEUNTES KAPITEL.
Von den Übungen der Frömmigkeit.

Erster Artikel.
Von dem Gebete.

130. Eine Ordensperson findet im Gebete und in der innigsten Vereinigung mit Gott die nötige Kraft, um auf dem Wege der Vollkommenheit voranzuschreiten und mit Nutzen zum Heile des Nächsten zu arbeiten; sie findet darin ebenso Trost und Stärke, deren sie so sehr bedarf, um mit Geduld und Ergebenheit die Kreuze und Beschwerden

zu ertragen, die ihr in ihrem Berufe nie fehlen werden. Die Schwestern sollen daher alle geistlichen Übungen mit der grössten Treue und Pünktlichkeit verrichten.

131. Die Professchwestern, Novizinnen und Postulantinnen nehmen immer die ihnen in der Kapelle angewiesenen Plätze ein.

Zweiter Artikel.

Von dem Chorgebet.

132. Die Schwestern beten das Kleine Offizium der allerseligsten Jungfrau.

133. Wo weniger als sechs Schwestern vorhanden sind, soll man sich betreffs des gemeinsamen Chorgebetes an das Mutterhaus wenden.

134. Nach der Vesper wird die Kommemoration des hl. Joseph, nach der Laudes die des hl. Franziskus beigefügt.

135. Schwestern, die etwa nicht lesen können, beten, wie es die Regel im

vierten Kapitel, Nr. 9 vorschreibt, für die Matutin und Laudes zwölf, für jeden anderen Teil des Offiziums fünf *Vaterunser* mit Hinzufügung eines *Ehre sei dem Vater* nach jedem *Vaterunser,* und des *Glaubensbekenntnisses* und des Psalmes *Miserere* zu Anfang der Prim und am Ende der Komplet. Solche, welche den Psalm *Miserere* nicht auswendig beten können, beten statt dessen drei *Vaterunser.* Sie sind nicht verpflichtet, das *Ave Maria* hinzuzufügen, doch ist dies verdienstlich und allgemein gebräuchlich.

136. Die Oberin kann jene Schwestern, welche durch Krankheit oder wichtige Gründe verhindert sind, von den vorgeschriebenen Gebeten dispensieren.

Dritter Artikel.

Von anderen täglichen Gebeten.

137. Die Schwestern verrichten das Morgen-, Abend- und Tischgebet sowie den Rosenkranz nach der im Mutterhaus üblichen Weise.

Vierter Artikel.

Von der Betrachtung und der geistlichen Lesung.

138. Soweit es möglich ist, bereiten die Schwestern die Punkte der Betrachtung des folgenden Tages, am Abend vorher und zwar vor dem Nachtgebet vor. Täglich muss wenigstens eine halbe Stunde, entweder morgens oder abends der Betrachtung gewidmet werden.

139. Jene Schwestern, welche verhindert sind, der gemeinsamen Betrachtung beizuwohnen, müssen dieselbe zu der von der Oberin bestimmten Zeit nachholen.

140. Beim Mittag- und Abendessen wird gewöhnlich aus einem geistlichen Buche gelesen. Während der Lesung muss grosse Stille herrschen, und alle sollen mit Aufmerksamkeit zuhören. Die Schwestern, welche bei Tisch dienen, sollen sich hüten, Störung zu verursachen.

141. Alle Schwestern sollen täglich entweder gemeinschaftlich, oder eine jede für sich, ungefähr eine Viertelstunde geistliche Lesung halten, aber nur in Büchern, die von der kirchlichen Autorität approbiert sind.

Fuenfter Artikel.
Von der Gewissenserforschung.

142. Die Schwestern sollen zweimal täglich eine Gewissenserforschung halten; die besondere, entweder unmittelbar vor oder nach dem Mittagessen, die allgemeine beim Abendgebete.

Sechster Artikel.
Von der Beichte.

143. In jedem Hause der Genossenschaft ist ein vom Diözesanbischof bestimmter ordentlicher Beichtvater, welcher die sakramentalen Beichten aller Schwestern hört, es sei denn, dass ein zweiter oder auch mehrere Beichtväter, wegen der grossen Zahl der Schwestern oder aus anderen gerechtfertigten Gründen ernannt wurden.

144. Die Schwestern des Dritten Ordens des hl. Franziskus gehen wenigstens einmal wöchentlich zur heiligen Beichte.

145. Aber viermal im Jahre, wenn möglich während der Quatembertage, müssen alle Schwestern vor dem vom Diözesanbischof ernannten aussergewöhnlichen Beichtvater erscheinen, sei es, um zu beichten oder nur um seinen Segen zu empfangen.

146. Wenn in besonderen Fällen eine Schwester einen von den für diese Zwecke vom Diözesanbischof bestimmten Beichtvater verlangt, so ist die Oberin verpflichtet, ihn rufen zu lassen; weder sie noch die anderen Schwestern dürfen sich in irgend einer Weise diesem Verlangen widersetzen oder sich unzufrieden zeigen, oder die Gründe für dieses Verlangen zu erforschen suchen.

147. Wenn ausserdem eine Schwester, um ihr Gewissen zu beruhigen oder um besser auf dem Wege der Vollkom-

menheit voran zu schreiten, einen besonderen Beichtvater oder geistlichen Führer wünscht, so soll die Oberin den Fall dem Diözesanbischof vortragen, welcher nicht fehlen wird, diesen Wunsch zu erfüllen, wenn er es vor Gott für gut befunden hat.

148. Wenn nun trotz der vorhergehenden Bestimmungen irgend eine Schwester, um ihr Gewissen zu beruhigen bei einem vom Diözesanbischof für Frauen beglaubigten Beichtvater, in irgend einer Kirche oder halböffentlichen Kapelle oder einem für Frauen gesetzmässig bestimmten Ort beichtet, so ist diese Beichte gültig und erlaubt. Die Oberin kann diese Beichten weder verbieten noch über diese ausfragen, nicht einmal indirekt, und die Schwestern sind nicht gebunden, der Oberin darüber Rechenschaft zu geben.

149. Eine jede schwerkranke Schwester, wenn auch nicht in Todesgefahr, kann irgend einen für Frauen beglaubigten Beichtvater rufen lassen, auch

wenn dieser nicht für Ordensleute bestimmt ist. Sie kann während ihrer schweren Krankheit jedesmal, wenn sie es wünscht, bei diesem zur heiligen Beichte gehen, und die Oberin kann ihr dies weder direkt noch indirekt verbieten.

150. Die Schwestern sollen die wöchentliche Beicht als ein besonderes und wichtiges Mittel für ihre Vollkommenheit betrachten und sich jedesmal gewissenhaft, jedoch ohne Ängstlichkeit, darauf vorbereiten. Die Beicht sei demütig, reumütig, aufrichtig und kurz. Die Beicht, die Person oder das Verhalten des Beichtvaters darf nie Gegenstand der Unterhaltung sein.

Siebenter Artikel.

Von der heiligen Kommunion.

151. Die Schwestern sollen sich bestreben, mit einer solchen Reinheit des Geistes und Herzens zu leben, damit sie würdig sind, so weit es von ihnen abhängt, täglich die heilige Kommunion

zu empfangen, wie es ja der Wunsch der Kirche ist. Die Obern sollen ihre Untergebenen aneifern, häufig, ja täglich die heilige Kommunion zu empfangen.

152. Wenn eine Schwester sich eines schweren und öffentlichen *Fehlers* schuldig gemacht hat, so kann die Oberin ihr den Empfang der heiligen *Kommunion* solange untersagen, bis die Schuldbeladene neuerdings das Sakrament der Busse empfangen hat.

Achter Artikel.

Von der heiligen Messe, der Besuchung des allerheiligsten Altarssakramentes und dem Kreuzweg.

153. Die Schwestern wohnen täglich mit Andacht der heiligen Messe bei.

154. Nach der Vesper machen sie eine Besuchung des allerheiligsten Altarssakramentes.

155. Jeden Freitag verrichten sie die Kreuzwegandacht.

Neunter Artikel.

Von dem Stillschweigen.

156. Nach dem Beispiele aller wahren Ordensleute sollen die Schwestern nach Möglichkeit das Stillschweigen beobachten, und wo deshalb nicht die Ehre Gottes, die Pflichterfüllung oder ein Werk der Nächstenliebe das Reden erfordert, sich im Stillschweigen üben.

157. In der Kirche, in der Sakristei, im Kleiderzimmer, in den Schlafzimmern und in den Gängen, soll ein strengeres Stillschweigen beobachtet werden; d a s s e l b e geschieht im ganzen Hause vom Nachtgebet bis zum Frühstück des folgenden Tages. Während dieser Zeit soll jedes Geräusch besonders beim Öffnen und Schliessen der Türen vermieden werden.

158. Mit Fremden, Dienstboten und Arbeitern sollen sich die Schwestern niemals in ein Gespräch einlassen, mit Ausnahme jener Schwestern, die besonders dafür beauftragt sind. Wer-

den sie unvermutet angesprochen, so mögen sie kurz und höflich antworten; dasselbe gilt, wenn eine Schwester auf der Strasse angeredet wird.

Zehnter Artikel.

Von den monatlichen und jährlichen Exerzitien.

159. Da es für eine Ordensperson notwendig ist, den Geist des Berufes oft in sich zu erwecken und zu erneuern, so halten die Schwestern jeden letzten Sonntag des Monates geistliche Übungen, wobei sie sich durch besondere Sammlung des Geistes und Erwägung der ewigen Wahrheiten auf den Tod vorbereiten.

160. Jedes Jahr halten die Schwestern achttägige geistliche Übungen, wie dies in den religiösen Genossenschaften üblich ist.

161. Am Schlusse der Exerzitien mögen die Schwestern ihre Gelübde, als eine fromme Übung, öffentlich erneuern.

ZEHNTES KAPITEL.

Von der Bescheidenheit, der heiligen Einfalt und der schwesterlichen Liebe.

162. Die Schwestern sollen sich besonders der wahren und heiligen Einfalt und der Bescheidenheit befleissigen nach dem Beispiele ihres seraphischen Vaters Franziskus, dessen Handlungen stets das Merkmal dieser liebenswürdigen Tugenden trugen.

163. Die Einfalt soll besonders hervorleuchten in der kindlichen Aufrichtigkeit der Schwestern ihren Obern gegenüber, in ihrem liebevollen Umgange mit ihren Mitschwestern, in ihrem freundlichen Benehmen gegen die Kinder und in ihrem höflichen Betragen gegen die Weltleute.

164. Der Charakter der Schwestern sei den Grundsätzen der Bescheidenheit angemessen; sie seien sparsam im Reden und sittsam mit ihren Augen.

165. Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes. Sie macht aus einer Kloster-

gemeinde ein wahres Paradies; wo die Liebe blüht, atmet man den Wohlgeruch des Himmels ein.

166. Da die Schwestern alle denselben Beruf haben, so soll sie ein einziges Band vereinen, die echte Liebe, welche nicht natürlichen Beweggründen entspringt, sondern auf dem heiligen Willen Gottes beruht. Die Schwestern sollen sich befleissigen, einander liebevoll Hilfe zu leisten und jede Gelegenheit ergreifen, diese Liebe zu üben; dagegen soll alles vermieden werden, was die Eintracht stören könnte. Jede Abneigung und jedes rasche Urteil soll unterdrückt werden. Durch ein ehrerbietiges Benehmen, namentlich älteren Schwestern gegenüber, soll jede Härte und Aufregung aus ihrer Mitte verbannt werden.

167. Das Band, welches die Töchter des hl. Franziskus vereint, ist jene Liebe, die nach Vollkommenheit strebt, frei von Eifersucht und übermässiger Empfindlichkeit, einfältig und stark.

Wenn auch diese Liebe nicht in Höflichkeitsformen besteht, so offenbart sie sich doch nicht ohne dieselben. Die Schwestern seien daher bescheiden und höflich im Umgang, einfach und aufrichtig im Sprechen. Wenn sie sich auf eine längere Reise begeben, oder von einer solchen zurückkehren, reichen sie sich die Hand. Dasselbe dürfen sie auch mit Bekannten und Verwandten tun, damit sie nicht durch Unterlassung dieses gewöhnlichen Grusses Anstoss erregen.

168. Wenn eine Schwester von einem Haus in ein anderes versetzt wird, so darf sie die Mängel oder Fehler der Schwestern nicht offenbaren, noch von etwaigen Misständen, die vielleicht in jenem Hause bestehen, sprechen. Alle solche Plaudereien verstossen gegen den Geist der Nächstenliebe und erzeugen Unfrieden unter den Schwestern. Eine Schwester würde nicht den Namen einer Ordensfrau verdienen, wenn sie, eingedenk ihrer eigenen

Fehler, nicht die Unvollkommenheiten und Fehler ihrer Mitschwestern ertragen könnte.

169. Besondere Freundschaften, gewisse Vertraulichkeiten und jede auffallende Vorliebe müssen von den Schwestern vermieden werden, weil solche Dinge den Geist der Liebe zerstören. Die Mutter Oberin und die Lokaloberinnen haben die Pflicht, über diesen Punkt zu wachen und durch geeignete Mittel die Partikularfreundschaften auszurotten.

170. Die Schwestern, welche vorübergehend in ein Haus der Genossenschaft kommen, sollen mit Liebe behandelt und mit allem, dessen sie bedürfen, versehen werden.

171. Bei Beleidigungen soll die fehlende Schwester ihre Mitschwester noch am selben Tage um Verzeihung bitten; die andere hingegen darf sich weder eine Zurechtweisung erlauben, noch über den Vorfall sprechen.

172. Bei Gelegenheiten von Namenstagfesten der Obern oder Untergebenen darf unter keinem Vorwande die Armut verletzt werden. Jedoch dürfen sich die Schwestern gegenseitig beglückwünschen und ein frommes Andenken ist ihnen zu geben gestattet, wie es eben unter Ordensleuten gebräuchlich ist. Die Schwestern sollen ihre Schulkinder unterweisen, deren Glückwünsche nicht mit Geschenken zu begleiten. Sollten trotzdem Geschenke gemacht werden, so dürfen sie diese für die Genossenschaft annehmen.

ELFTES KAPITEL.

Von der Gleichförmigkeit des gemeinschaftlichen Lebens.

Erster Artikel.

Von der Gleichförmigkeit in der Lebensweise.

173. Es ist in der Genossenschaft von der grössten Wichtigkeit, dass die Schwestern durch die Gleichförmigkeit ihrer Lebensweise, ihres Betragens und

den gemeinsamen Übungen vereint bleiben, sonst würde der Missbrauch des eigenen Willens unsinnige Anmassungen, Zwietracht und Hader hervorrufen. Darum sind die Schwestern in allen Dingen, welche die Lebensweise angehen, zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichtet, und niemand darf sich hinsichtlich der Gebräuche, welche durch die Konstitutionen oder durch die für das Ordensleben erlassenen kirchliche Gesetzgebung vorgeschrieben sind, irgend welche Freiheiten erlauben.

Zweiter Artikel.

Von der Kleidung.

174. Die Kleidung der Schwestern darf weder von einer einzelnen Schwester für sich, noch von irgend einer Oberin nach Form oder Stoff geändert werden ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

175. Die Kleidung besteht aus folgenden Teilen:

1. Der Habit wird aus glanzlosem, schwarzem Wollentuche, das im Handel *serge* genannt wird, verfertigt; er soll von mittlerer Sorte sein und bis auf drei Zoll vom Boden hinabreichen; der Umfang des Habits darf drei und dreiviertel englische Yards nicht überschreiten; der innere Saum ist fünfzehn Zoll hoch. Die Länge der Ärmel soll bis zur Handfläche gehen; die Weite derselben darf nicht mehr als zweiundzwanzig Zoll sein mit einem Umschlag von acht Zoll und einem Saume von einem Zoll.
2. Das Skapulier ist ein Zoll kürzer als der Habit; die Breite soll achtzehn Zoll betragen mit einem Saum von ein und einhalb Zoll.
3. Der weisse Gürtel ist aus einfacher, weisser Wolle mit fünf, dreimal verschlungenen Kno-

ten; der Rosenkranz, welcher daran befestigt wird, ist für alle Schwestern gleich.

4. Der Schleier, aus einer Sorte Tuch verfertigt, die man *cashmere* nennt, von mittlerer Sorte, ist fünfundvierzig Zoll breit und mit dem Umschlag vierzig Zoll lang. Der Umschlag ist sechs und einhalb Zoll breit; das weisse Futter des Schleiers ist sechs und einhalb Zoll breit und auf jeder Seite vier Zoll kürzer als der schwarze Schleier. Die Schwestern tragen beim Empfange der hl. Sakramente der Busse und des Altars, über dem Schleier einen sogenannten Gesichtsschleier von sechsunddreissig Zoll Länge mit einem viertel Zoll breiten Saume. Dieser Schleier ist aus *veiling* Stoff verfertigt.
5. Das Stirnband ist aus doppeltem Baumwollstoffe, mittlerer

Sorte, dreizehn Zoll lang und fünf Zoll breit.

6. Der Kragen ist fünf und einhalb Zoll breit, von doppeltem Baumwollstoffe, mittlerer Sorte; die Haube ist von demselben Stoffe und siebzehn Zoll lang. Das Band über der Haube ist drei Zoll breit.
7. Das Kreuz, welches die Schwestern auf der Brust tragen, ist von Messing mit eingelegtem schwarzem Holz; es ist fünf und einhalb Zoll lang.
8. Die Schwestern dürfen, dem Gebrauche der Genossenschaft gemäss, schwarze Unterärmel benutzen.
9. Der Mantel ist ein Zoll kürzer als der Habit; derselbe ist aus schwerem oder leichtem schwarzem Tuch, den Jahreszeiten gemäss, angefertigt und darf in seinem Schnitte nicht geändert werden.

10. Die Schuhe, zum Gebrauch im Hause oder ausserhalb desselben, sollen einfach und ohne Knöpfe und für alle Schwestern gleich sein. Im Hause sind Schuhe aus Wollstoff, ebenfalls ohne Verzierung erlaubt.
11. Aus Liebe zur heiligen Armut soll ein neuer Habit zwei Jahre ausreichen. Jede Schwester soll ihre Kleider ausbessern und sie so lange tragen, als die Wohlanständigkeit es erlaubt.

Dritter Artikel.

Von der Reihenfolge der Schwestern.

176. Damit alles in Ordnung vor sich gehe, soll bezüglich der Rangstufe Nachstehendes beobachtet werden:

177. In der ganzen Genossenschaft haben den Vortritt:

1. die Generaloberin;
2. die Generalassistentinnen in der Reihenfolge ihrer Erwählung;
3. die Generalsekretärin;

4. die Generalprokuratorin;
5. die Provinzialoberinnen gemäss dem Alter ihrer ersten Gelübdeablegung;
6. die Lokaloberinnen, auch in der Reihenfolge ihrer ersten Gelübdeablegung; die Hausoberin jedoch hat in ihrem Hause stets vor den andern Lokaloberinnen den Vortritt;
7. die Novizenmeisterinnen;
8. die Professchwestern gemäss den Jahren ihrer Profess; Die Schwestern mit ewigen Gelübden haben den Vortritt; Bei gleicher Profess hat das höhere Alter den Vorrang;
9. die Novizinnen, nach der Zeit ihrer Einkleidung;
10. die Postulantinnen gemäss ihrer Aufnahme.

178. Nach Vollendung der Amtszeit der Oberinnen, ganz gleich welches Amt sie inne hatten, geniessen dieselben keinerlei Vorrechte, sondern neh-

men unter ihren Mitschwestern jenen Platz ein, der ihnen gemäss dem Alter ihrer Profess zukommt.

179. Beim Empfang der heiligen Kommunion und bei kirchlichen Zeremonien gehen die Oberinnen voran; bei Prozessionen die Jüngeren.

180. Der Titel „Mutter" kommt der Generaloberin und der ersten Generalassistentin während der Dauer ihres Amtes zu. Wenn die Schwestern sie anreden, so sagen sie: „Ehrwürdige Mutter." Die Schwestern unter sich reden sich mit Schwester an, dem stets der Ordensname folgt. Bei Briefanschriften an die Mutter Oberin und an die Schwestern gebrauchen sie das Wort „Ehrwürdige" und der Unterschrift fügen sie die Anfangsbuchstaben des Dritten Ordens vom hl. Franziskus bei. „O.S.F."

Vierter Artikel.

Von der Erholungszeit.

181. Die Erholungszeit soll den Geist abspannen, um ihn zum Dienste Gottes

fähiger zu machen, die Liebe fördern, und andere Vorteile herbeiführen, wenn sie im Geiste des Gehorsams und mit reiner Absicht gehalten wird.

182. Die Schwestern sollen sich während der Erholungszeit vor Ausgelassenheit, vor Gesprächen über Familienangelegenheiten oder sonstigen weltlichen Dingen hüten; namentlich aber sollen sie bemüht sein, die Nächstenliebe nicht zu verletzen.

183. Die Schwestern dürfen während der Erholungszeit auch ihre Hausarbeiten verrichten; keine jedoch darf studieren, sticken oder sich mit Übung der Musik befassen.

184. Die Erholungszeit findet nach dem Mittagessen und abends nach der Matutin statt.

185. Einige besondere Erholungszeiten können von der General- oder Provinzialoberin bewilligt werden.

Fuenfter Artikel.

Von den Briefen.

186. Die Schwestern dürfen keine Briefe fortschicken noch öffnen, ohne dieselben vorher der Oberin gezeigt zu haben; sie darf dieselben lesen, wenn es die Klugheit für nötig erachtet; in diesem Falle ist sie aber zu strengem Geheimnis verpflichtet. Nach ihrem Dafürhalten mag sie die Briefe zurückhalten oder abschicken.

187. Ausgenommen von dieser Verordnung sind Briefe an den Heiligen Stuhl oder dessen Stellvertreter im Lande, an den Kardinalprotektor, den Diözesanbischof, die General- oder Provinzialoberin, die Mutter Assistentin und die eigene Oberin des Hauses, wenn sie zufällig abwesend sein sollte. Von allen diesen können die Schwestern auch Briefe empfangen, ohne dass irgend jemand Einsicht in dieselben nehmen dürfte.

188. Aus Liebe zur Loslösung von der Welt, sollen die Schwestern, Novi-

zinnen und Postulantinnen nur viermal im Jahre an ihre Eltern und Verwandten schreiben und zwar immer mit Erlaubnis der Oberin. Nur in wichtigen Fällen darf von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden.

Sechster Artikel.

Von dem Speisesaal.

189. Die Schwestern werden dreimal täglich in den Speisesaal gerufen, wohin sie sich beim ersten Glockenzeichen in sittsamer Haltung und in reinlicher Kleidung begeben.

190. Ausserhalb des Speisesaales, mit Ausnahme von Wassertrinken, soll weder gegessen noch getrunken werden.

191. Zweimal täglich, mit Ausnahme der kirchlichen Fasttage, dürfen die Schwestern, welche deren bedürfen, mit Erlaubnis der Lokaloberin eine kleine Erfrischung zu sich nehmen.

192. Der Speisesaal soll so geräumig sein, dass alle Schwestern darin genügend Platz haben. In demselben muss

sich ein Kruzifix, ein Bild oder eine Statue der Mutter Gottes und einige Bilder oder Statuen der Ordensheiligen befinden. Alle Gebrauchsgegenstände sollen einfach gemacht sein.

193. Eine Schwester wird durch die Oberin bestimmt, um den Schwestern bei Tisch aufzuwarten. Diese muss dafür sorgen, dass alles Notwendige vorhanden ist und nichts mangele.

Siebenter Artikel.

Von dem Sprechzimmer.

194. Keine Schwester darf ohne Erlaubnis der Oberin ins Sprechzimmer gehen, und wo es möglich ist, ohne eine von der Oberin bestimmten Begleiterin. Wenn es sich um nahe Verwandte oder höhergestellte Persönlichkeiten handelt, so kann die Oberin gestatten, dass die Schwester ohne Begleitung ins Sprechzimmer gehe.

195. Das Sprechzimmer soll nur für notwendige oder geschäftliche Unter-

redungen und nie für lange oder unnütze Unterhaltungen benutzt werden.

196. Niemals sollen die Schwestern im Sprechzimmer essen oder trinken, auch nicht mit ihren Angehörigen.

197. Keine Schwester zeige sich neugierig um zu wissen, was in der Welt vorgeht. Wenn die Unterhaltung sich um weltliche Dinge handelt, so trachte die Schwester das Gespräch geschickt auf bessere Dinge zu lenken.

198. Die Schwestern sollen anderen nichts hinterbringen, was sie im Sprechzimmer gehört haben. Falls eine Nachricht mitzuteilen wäre, sage man es der Oberin, welche, wenn sie es für gut findet, die Sache bekannt machen wird.

199. Die Schwestern dürfen mit fremden Personen nicht über Dinge reden, welche die Konstitutionen, die Gebräuche des Klosters oder der Genossenschaft betreffen. Sie sollen jede Neigung zur Geschwätzigkeit und Unvor-

sichtigkeit zu bekämpfen suchen und sich bemühen, denjenigen mit welchen sie verkehren, ein Vorbild der Bescheidenheit zu sein. Über andere Genossenschaften oder Ordensleute sollen sie nur mit Achtung und Ehrfurcht sprechen. Keine Schwester mische sich in weltliche Angelegenheiten, nicht einmal in die ihrer eigenen Familie. Sie haben ja die Welt verlassen, um Gott allein zu dienen und ihn zu ihrem Anteil und Erbe erwählt.

200. Wenn kein wichtiger Grund vorhanden ist, müssen die Schwestern das Sprechzimmer verlassen, sobald die Glocke zu den gemeinsamen klösterlichen Übungen ruft.

201. Im Sprechzimmer dürfen keine kostbaren Möbel vorhanden sein, und die für die Fremdenzimmer benutzten Möbel dürfen im Kloster nicht gebraucht werden.

Achter Artikel.

Von der Klausur und der Absonderung von weltlichen Personen.

202. Die Klausur soll in der Weise beobachtet werden, dass es keinem Fremden gestattet sei, die Wohn- und Schlafzimmer der Schwestern zu betreten, mit Ausnahme des Arztes und des Hochwürdigen Spirituals, um einer kranken Schwester beizustehen, aber auch in diesem Falle nur in Begleitung zweier Schwestern.

203. Um jeden Verdacht über Fehler in der Klausur fern zu halten, sollen die Oberinnen unter keinem Vorwande, ausgenommen den Fall einer wirklichen Notwendigkeit, gestatten, dass der Arzt oder irgend ein Fremder die Klausur betrete, ohne von zwei Schwestern begleitet zu sein.

204. Keine Schwester darf ohne Erlaubnis der Oberin das Kloster verlassen und muss immer eine von der Oberin bestimmte Begleiterin haben.

205. Die Schwestern dürfen keine Einladungen annehmen, weder geistliche noch weltliche Personen besuchen und keine Verbindung mit der Aussenwelt anknüpfen. Würden sie dies tun, so wäre das ein trauriges Zeichen, dass jungfräuliche Bescheidenheit und Ordensgeist bei ihnen bereits im Erlöschen wäre.

206. Die Schwestern erfüllen ihre Obliegenheiten in Kirche und Schule stets unter Begleitung. Sie sollen weder im Hause noch im Garten unnötige Unterhaltungen mit Fremden pflegen und niemanden den Eintritt in das Innere des Hauses gestatten, mit Ausnahme des Arztes und des Priesters zur Erfüllung ihrer Berufspflichten, und anderen, um notwendige Arbeiten zu verrichten, und dann nur unter der vorgeschriebenen Begleitung.

207. Falls der Beichtvater oder der Hausgeistliche im Kloster wohnt, so muss seine Wohnung einen besonderen Eingang haben, und dieselbe darf

keinerlei Verbindung mit der Wohnung der Schwestern haben.

208. Auf der Reise dürfen die Schwestern nur dahin gehen, wohin sie geschickt werden und sich nur um das kümmern, was ihnen aufgetragen wurde. Zu der von der Oberin festgesetzten Zeit sollen sie wieder zurück sein.

209. In den kleinen Häusern, in welchen keine Kapelle vorhanden ist, wohnen die Schwestern dem Gottesdienste in der Pfarrkirche bei.

210. Wenn fremde Personen das Kloster zu besichtigen wünschen, so darf dies nur mit Erlaubnis der Oberin geschehen; man beschränke sich darauf ihnen die Kapelle, den Garten und die von den Zöglingen bewohnten Räume zu zeigen.

211. Besuche der Eltern und nahen Angehörigen sollen nur selten stattfinden und zwar in dem dazu bestimmten Sprechzimmer. Bei leichteren Erkran-

kungen sollen keine Besuche von Verwandten gestattet werden.

212. Die Mutter Oberin kann den Professchwestern gestatten, ihre Familien zu besuchen anlässlich einer schweren Erkrankung der Eltern oder um unvermeidliche bürgerliche Geschäfte abzuwickeln oder in ähnlichen Fällen, wenn aus der Verweigerung grosse Unannehmlichkeiten zu befürchten wären.

213. Keine Weltleute, nicht einmal Angehörige einer Schwester dürfen im Kloster übernachten. Ausnahmsweise könnte es unter Beobachtung von Nr. 207 gestattet werden.

214. Arbeitszimmer, Küche und Speisesaal gehören zur Klausur.

ZWÖLFTES KAPITEL.

Von der Pflege der kranken Schwestern und der Fürbitte für die verstorbenen Schwestern.

215. Die Schwestern sollen zwar nicht mit ängstlicher, aber mit kluger Vor-

sicht darauf bedacht sein, für ihre Gesundheit Sorge zu tragen. Kleine Unpässlichkeiten sollen die Schwestern überwinden, bei ernstlichem Unwohlsein aber rechtzeitig der Lokaloberin oder der Krankenwärterin Anzeige machen, welche, wenn die gewöhnlichen Hausmittel sich als unzureichend erweisen, den Arzt rufen lassen. Die Kranke soll die Fragen des Arztes mit Aufrichtigkeit beantworten und sich bestreben, um des Verdienstes des Gehorsams willen, seine Anordnungen zu befolgen.

216. Als Krankenwärterin soll eine ältere, gewissenhafte, wachsame und kluge Professchwester bestimmt werden, welche alle Kranken mit der gleichen Aufmerksamkeit pflegt, den Arzt bei seinen Besuchen begleitet und für die genaue Befolgung seiner Anordnungen sorgt. Für die Arbeiten und Nachtwachen werden ihr, je nach Bedarf, eine oder mehrere Schwestern zugeteilt.

217. Die Krankenzimmer sollen vom übrigen Teil des Hauses getrennt sein und sich an einem gesunden und angenehmen Platz befinden. Die Zimmer sollen freundlich, der reinen Lüftung leicht zugänglich, geräumig und mit guten Betten und Möbeln versehen sein. Die Kranken sollen für die geringsten Dienstleistungen, welche ihnen die Schwestern erweisen, dankbar sein, indem sie sich für unwürdig halten, bedient zu werden, und die Bedienung nicht so sehr als eine Schuldigkeit, sondern vielmehr als aufopfernde Liebe entgegennehmen. Willig gehorchen sie der Krankenwärterin, zeigen sich geduldig und bringen bereitwillig ihre Entbehrungen dem Herrn als Opfer dar, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen werden sollte.

218. Es ist lobenswert, wenn je zwei Schwestern ihre kranken Mitschwestern besuchen, jedoch nur mit Erlaubnis der Oberin, und ohne zu lange zu verweilen,

um dieselben nicht zu belästigen, anstatt sie zu trösten.

Die Oberin möge täglich die Kranken besuchen, sich nach ihren Wünschen und der Art ihrer Pflege erkundigen, sie frühzeitig zum Empfang der heiligen Sakramente ermahnen, ihnen, wenn sie es verlangen, einen besonderen Beichtvater bestellen, und sich in allem als eine besorgte Mutter zeigen.

219. Diejenigen, welche infolge einer langwierigen Krankheit im Krankenzimmer zurückgehalten werden, mögen so oft sie wünschen, die heilige Kommunion empfangen; ja die Oberin sei die erste, die kranken Schwestern zum häufigen Empfang der heiligen Kommunion zu ermuntern.

220. Im Falle einer längeren und gefährlichen Krankheit, soll der Hochwürdige Spiritual des Hauses gebeten werden, die Kranken zu besuchen, ihnen die heiligen Sakramente und geistlichen Trost zu spenden und im

Todeskampfe beizustehen. Diese Besuche müssen immer im Beisein der Krankenschwester und einer anderen von der Oberin bestimmten Professschwester vorsichgehen.

Ärztliche Besuche und Behandlungen dürfen nur in Begleitung und Beisein der Krankenwärterin oder einer anderen Schwester stattfinden.

221. Eine Schwester, welche sich in Todesgefahr befindet, möge diese letzte Gelegenheit benützen, um ihre Gelübde zu erneuern und alle gegenwärtigen Schwestern um Verzeihung zu bitten für die in ihrem Leben gegebenen Ärgernisse und Beleidigungen.

222. Die Leiche der verstorbenen Schwester wird mit ihrem Ordensgewande bekleidet; über dem Schleier ist der Professkranz, am Gürtel der Rosenkranz befestigt, in der rechten Hand hält sie das Kruzifix, in der linken die Konstitutionen.

223. Sobald eine Schwester gestorben

ist, werden alle Klöster der Genossenschaft durch die Mutter Oberin davon in Kenntnis gesetzt. Alle Schwestern müssen innerhalb acht Tage nach Empfang der Todesanzeige einen Rosenkranz von fünf Gesetzen beten und während drei Tage alle ihre Gebete, Kommunionen und guten Werke für die Seelenruhe aufopfern. Am Begräbnistage wird in dem Hause, in welchem sie gestorben, ein Seelenamt gesungen, und ausserdem lässt die Hausoberin noch zehn heilige Messen für die Verstorbene lesen.

224. Am Gedächtnistage Allerseelen oder in der Oktave sollen die Lokaloberinnen für alle verstorbenen Mitschwestern eine heilige Messe lesen lassen. Im Mutterhause wird jeden Sonntag der Rosenkranz gemeinschaftlich für die verstorbenen Schwestern gebetet.

225. Am Allerseelentage sollen die Schwestern ausser dem gewöhnlichen

Offizium das Totenoffizium oder statt dessen die fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes oder den Kreuzweg beten.

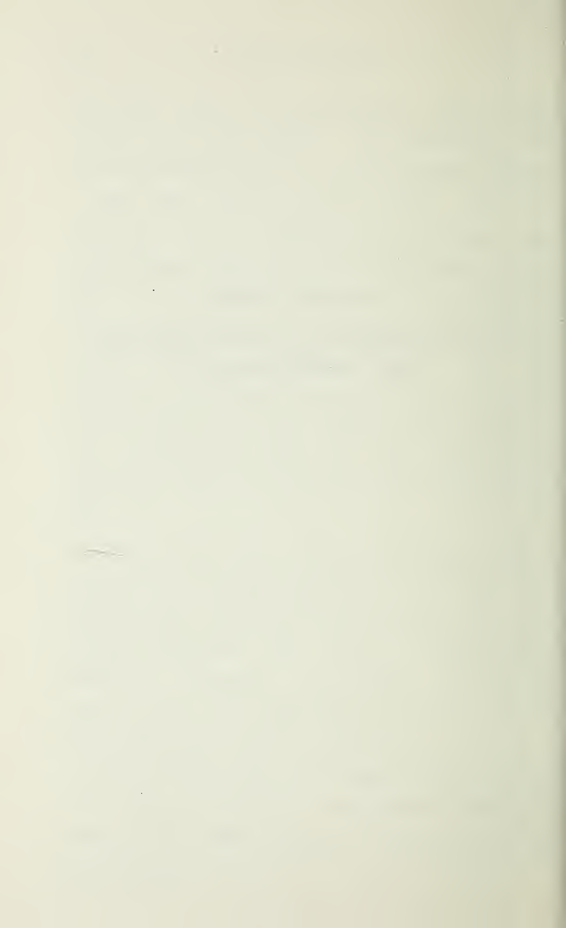
226. Die Schwestern sollen sich bemühen, ihren kirchlichen Obern und geistlichen Beratern sich dadurch dankbar zu erweisen, dass sie dieselben in ihren Gebeten Gott empfehlen. Beim Tode eines derselben opfern sie für jeden drei heilige Kommunionen auf und beten für ihn den ganzen Rosenkranz und schliessen ihn in das Jahresgedächtnis der verstorbenen Wohltäter ein.

Beim Tode des Hochwürdigen Spirituals des Mutterhauses soll dort ein feierliches Seelenamt gehalten und drei heilige Messen für dessen Seelenruhe gelesen werden. Dasselbe geschieht beim Tode des Bischofs, jedoch nur in den Häusern seiner Diözese.

Beim Tode des Heiligen Vaters wird die Generaloberin besondere Fürbittgebete in der ganzen Genossenschaft anordnen.

ZWEITER TEIL.

Von der Regierung und den Werken der Genossenschaft.



ERSTES KAPITEL.

Vom Generalkapitel.

ERSTER ARTIKEL.

Wann, wie und wo das Generalkapitel einzuberufen ist.

227. Das Generalkapitel muss jedesmal, wenn Generalwahlen stattfinden, einberufen werden.

228. Das Generalkapitel ist entweder ein ordentliches oder ein ausserordentliches. Das ordentliche findet alle sechs Jahre statt nach Ablauf der Dauer der Generalämter; das ausserordentliche findet in der Zwischenzeit statt, falls nämlich die Generaloberin stirbt, abdankt, oder ihres Amtes enthoben wird.

229. Das Amt einer Generaloberin dauert sechs Jahre; sie wird daher auf dem Generalkapitel, sei dies nun ein ordentliches oder ausserordentliches, stets auf die Dauer von sechs Jahren erwählt.

230. Wenn aus anderen wichtigen Gründen ein Generalkapitel einberufen werden soll, so ist hierzu die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich.

231. Ausser der Wahl der Generaloberin und ihrer Assistentinnen wird auf dem Generalkapitel der gegenwärtige Stand der ganzen Genossenschaft geprüft und die etwa vorhandenen Missbräuche und deren Beseitigung erwogen.

232. Die Einberufung des Generalkapitels erfolgt durch ein Rundschreiben; dies geschieht durch die Generaloberin, wenn es sich um ein ordentliches Kapitel, durch die Generalvikarin, wenn es sich um ein ausserordentliches Kapitel handelt. Dasselbe muss sechs Monate vor dem Beginn des Kapitels versandt werden.

233. Der Ort, an dem das Generalkapitel stattfinden soll, wird von der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates festgesetzt.

Zweiter Artikel.

Von den Schwestern, welche Sitz und Stimme im Generalkapitel haben.

234. Das Generalkapitel setzt sich zusammen aus:

1. der Generaloberin,
2. den Generalrätinnen,
3. der Generalsekretärin,
4. der Generalprokuratorin.

(Zu beachten ist, dass diese Schwestern Mitglieder des versammelten Generalkapitels bleiben, auch für den Fall, dass nach den Wahlen andere deren Ämter übernehmen werden.)

235. Es gehören ferner dem Generalkapitel an:

5. jene Schwestern, welche sechs Jahre hindurch das Amt einer Generaloberin bekleidet haben.

236. Ausser den bereits erwähnten haben Stimme im Kapitel:

6. die Provinzialoberinnen,
7. zwei Delegierte von jeder Provinz, welche das Provinzialkapitel zu erwählen hat.

237. Um jeden Anschein von Intrigen bei den Wahlen zu vermeiden, wird bestimmt, dass in einem Zeitraum von neun Monaten, welche dem Generalkapitel vorausgehen, keine Versetzungen von Schwestern von einem Hause in ein anderes vorgenommen werden sollen, noch neue Provinzialoberinnen ernannt werden dürfen.

238. Die Generaloberin soll rechtzeitig den Bischof der Diözese, in welcher das Generalkapitel zusammentritt, benachrichtigen.

239. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Generalkapitels ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Dritter Artikel.

Von der Wahl der Generaloberin, der Rätinnen, der Generalsekretärin und der Generalprokuratorin.

240. Den Vorsitz beim Generalkapitel führt der Bischof der Diözese, in welcher das Generalkapitel stattfindet, oder sein hierzu bestimmter Stellvertreter.

241. An dem Tage, an welchem die Wahl der Generaloberin vorgenommen wird, soll in dem Hause, in welchem die Wahl stattfindet, ein feierliches Hochamt gehalten werden. Am Schlusse des Hochamtes wird das *Veni Creator Spiritus* mit den Orationen vom Heiligen Geiste, der Unbefleckten Empfängnis, dem hl. Joseph und dem hl. Patriarchen Franziskus gesungen. Darauf begeben sich alle Schwestern, welche das aktive Wahlrecht haben, in Prozession zum Kapitelsaal.

242. Dort kniet sich die Generaloberin vor dem Präsidenten des Kapitels nieder und legt in seine Hände ihr Amt mit folgenden Worten nieder:

„Hochwürdigster Herr: da die Zeit meines Amtes abgelaufen ist, lege ich es in Ihre Hände nieder; ich danke allen meinen Mitschwestern für die Liebe und das Vertrauen, womit sie mich beehrt haben und bekenne meine Schuld für die vielen Fehler, die ich während der

Verwaltung meines Amtes begangen habe."

Der Präsident antwortet darauf: „Der Herr verzeihe Ihnen alle Fehler, die Sie in Ihrer Verwaltung begangen haben und belohne Sie für das Gute, das Sie getan haben, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen."

243. Zuerst wählt man aus den Mitgliedern des Kapitels durch Stimmzettel und mit relativer Mehrheit zwei Skrutatorinnen sowie die Sekretärin des Kapitels.

Die Skrutatorinnen müssen zuerst einen Eid ablegen, dass sie ihr Amt gewissenhaft ausüben und das Geheimnis über die im Kapitel vorkommenden Handlungen auch nach vollzogener Wahl bewahren werden. Darauf geht die Wahl für die Generaloberin vor sich.

244. Damit eine Schwester zur Generaloberin gewählt werden kann, muss sie aus legitimer Ehe stammen, das vierzigste Lebensjahr erreicht, wenigstens

seit zehn Jahren die ersten Gelübde abgelegt und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl, das heisst, die Gewählte muss eine Stimme mehr haben als die Hälfte aller anwesenden Wahlschwestern.

245. Bei all diesen Wahlen schreibt eine jede Schwester mit deutlichen Buchstaben auf einen dazu bestimmten Zettel den Namen der Schwester, die sie erwählen will; dann treten alle der Reihe ihrer Profess nach vor den Präsidenten des Kapitels und legen den Stimmzettel in die dazu bereitgehaltene Urne.

246. Wenn sich im Hause eine kranke Wahlschwester befindet, die nicht in den Kapitelsaal kommen kann, so gehen die zwei Skrutatorinnen mit der Wahlurne zu der Kranken um deren geheimen, von ihr selbst geschriebenen und gefalteten Stimmzettel in Empfang zu nehmen und

ihn zu den übrigen in die Wahlurne zu legen.

247. Es ist das Amt der Skrutatorinnen, die Wahlzettel aus der Urne herauszunehmen, sie zu zählen und mit lauter Stimme vorzulesen. Die Sekretärin muss genau die Namen jener verzeichnen, welche eine Stimme erhalten haben. Ebenfalls muss sie alle Verhandlungen des Kapitels, sowohl betreffs der Wahlen, als auch der anderen Geschäfte niederschreiben.

248. Nach jedem Wahlgang und nach Beendigung der Wahlen, soll die Sekretärin die Stimmzettel im Beisein des Kapitels verbrennen.

249. Wenn die Zahl der Stimmzettel nicht mit der Zahl der Wählerinnen übereinstimmt, werden die Stimmzettel ohne weiteres verbrannt und die Abstimmung beginnt von neuem.

250. Wenn bei der ersten Abstimmung keine Schwester eine absolute Stimmenmehrheit erhält, so findet eine

zweite Abstimmung statt. Erhält niemand bei der zweiten und dritten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit, so schreitet man zum vierten Wahlgang. In diesem letzten jedoch findet nur eine Abstimmung statt über jene zwei Schwestern, welche beim dritten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist die Schwester als Generaloberin gewählt, welche die älteste ist nach ihrer Profess, von den ersten Gelübden angefangen. Falls hier Gleichheit der Gelübdeablegung ist, so entscheiden die Lebensjahre. Alles dieses muss in einem besonderen Protokoll vermerkt werden.

251. Sollte die neugewählte Generaloberin kein Mitglied des Kapitels sein, so soll sie sofort von ihrer Wahl in Kenntnis gesetzt werden. Die Verhandlungen bleiben solange unterbrochen, bis die neue Generaloberin eintrifft.

252. Nachdem die Wahl vorschriftsmässig stattgefunden hat, erklärt der Präsident dieselbe für rechtmässig und verkündet sie. Hierauf unterzeichnet er gemeinsam mit den Skrutatorinnen den Wahlakt, welcher im Archiv der Genossenschaft aufzubewahren ist.

Das Amt des Präsidenten, welches dem Bischofe zusteht, erlischt mit der Verkündigung der neuen Generaloberin. Die Schwestern leisten der neugewählten Oberin Ehrfurcht und Gehorsam.

253. Nach Beendigung der Wahl leistet die Generaloberin, wie in Nr. 243 für die Skrutatorinnen erwähnt wurde, den vorgeschriebenen Amtseid, worauf in einer anderen Sitzung unter ihrem Vorsitze die Wahlen der vier Rätinnen, der Generalsekretärin und Generalprokuratorin stattfinden. Der Wahlgang geschieht in der gleichen Weise wie bei der Wahl der Generaloberin nur mit dem Unterschied, dass, wenn beim ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erziehlt

wird, im dritten Wahlgang die relative Mehrheit entscheidet.

254. Für diese Ämter werden Schwestern gewählt, welche wenigstens fünfunddreissig Jahre alt sind und die ewigen Gelübde abgelegt haben.

255. Die erstgewählte Generalrätin hat den Titel „Mutter Assistentin" und vertritt die Generaloberin, so oft diese vom Generalhause abwesend, oder sonstwie verhindert ist, oder auf irgendwelche Weise ihr Amt verliert.

256. Beim Tode der Generaloberin, tritt die Mutter Assistentin an ihre Stelle, stirbt auch diese, so nimmt die zweite Generalrätin diese Stelle ein. In den ersten Tagen nach der Leichenfeier muss das Generalkapitel einberufen werden und nach sechs Monaten zusammentreten. Während dieser Zeit übt die Mutter Assistentin das Amt einer Generalvikarin aus.

257. Die Generaloberin, die Generalassistentin, die drei Generalrätinnen,

die Generalsekretärin und die Generalprokuratorin werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Generaloberin für weitere sechs Jahre gewählt werden.

258. Die Mutter Assistentin, die drei Generalrätinnen und die Generalprokuratorin können immer wieder gewählt werden.

259. Die Generaloberin und ihre Rätinnen können während ihrer Amtszeit nur durch den Heiligen Stuhl und zwar durch die heilige Kongregation der Regularen ihres Amtes entsetzt werden.

260. Wenn eine Generaloberin wegen ihres Gesundheitszustandes oder aus irgend einer anderen Ursache es für gut findet, ihr Amt zur grösseren Ehre Gottes und zum Wohle der Genossenschaft niederzulegen, so legt sie ihre Gründe dem Rate vor und bittet dann den Heiligen Stuhl um Enthebung ihres Amtes.

261. Im Falle es notwendig erscheint, die Generaloberin ihres Amtes und ihrer

Autorität zu entheben, so sollen die Generalrätinnen sich an die heilige Kongregation wenden und sich ihrer Entscheidung fügen.

262. Eine Schwester, welche leibliche Schwester oder Nichte der Generaloberin ist, darf nicht als Generalassistentin gewählt werden; ebenso können zwei Schwestern, welche leibliche Schwestern sind, oder Nichte und Tante, nicht zur selben Zeit Mitglied des Generalrates sein.

263. Man trage Sorge, zur Mutter Assistentin eine Schwester zu wählen, welche die notwendigen Eigenschaften besitzt, um der Generaloberin die Last ihres verantwortungsvollen Amtes zu erleichtern.

264. Wenn die Mutter Assistentin stirbt, so übernimmt die zweite Generalrätin deren Amt, und der Generalrat erwählt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit eine neue Generalrätin, welche die vierte Rätin sein wird und so lange im Amte

verbleibt, bis die sechs Amtsjahre der Verstorbenen abgelaufen sind; dieselbe kann aber, wie die anderen Rätinnen, vom nächsten Generalkapitel auf weitere sechs Jahre gewählt werden.

265. Nachdem die Wahlen der Rätinnen, der Generalsekretärin und der Generalprokuratorin auf die angegebene Weise vollzogen sind, wird die neue Generaloberin, welche die Wahlen leitet, ein Protokoll unterzeichnen, welches ebenfalls von allen Schwestern des Kapitels unterschrieben und mit dem Siegel der Genossenschaft versehen werden muss.

266. Nach Beendigung des Kapitels sollen die Mitglieder darauf bedacht sein, niemanden mitzuteilen, wem sie ihre Stimme gegeben haben.

Vierter Artikel.

Von den im Kapitel zu verhandelnden Angelegenheiten.

267. Im Kapitel werden ebenfalls alle wichtigeren, die ganze Genossenschaft

angehenden Geschäfte erledigt, besonders jene, zu deren Ausführung die Erlaubnis und die Bestätigung des Heiligen Stuhles erforderlich ist. Diese Angelegenheiten werden in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Ein Antrag, der nur die Hälfte der Stimmen bekommen hätte, wäre somit nicht angenommen.

268. Die Verhandlungen über diese Geschäfte müssen von der neuen Generaloberin geführt werden. Wäre daher die neugewählte Generaloberin nicht Mitglied des Kapitels, so müsste sie sofort, wie bereits erwähnt, einberufen und alle Geschäfte bis zu ihrer Ankunft unterbrochen werden.

269. Sollte eine der neugewählten Rätinnen, oder die Generalsekretärin oder Generalprokuratorin nicht anwesend sein, so müsste auch diese sofort einberufen werden, ohne jedoch das Kapitel zu unterbrechen oder die Verhandlungen zu verschieben.

270. Das Kapitel kann die approbierten Konstitutionen nicht gültigerweise abändern oder authentisch erklären, wenn diese Änderungen oder Auslegungen vom Heiligen Stuhle nicht bestätigt werden.

271. Das Kapitel hat jedoch das Recht, durch zeitgemässe Verordnungen für den guten Fortgang der Genossenschaft zu sorgen. Diese vom Generalkapitel erlassenen Verordnungen bleiben bis zum nächsten Generalkapitel in Kraft.

272. Nach Schluss des Kapitels, begeben sich alle Schwestern des Hauses in Prozession zur Kapelle, um ein *Te Deum* als Danksagung zum Allerhöchsten zu singen, falls diese Zeremonie nicht bereits in Gegenwart des Diözesanbischofs oder seines Stellvertreters am Ende der ersten Kapitelsitzung, in welcher die Generaloberin erwählt wurde, stattgefunden hat.

ZWEITES KAPITEL.

Von der Generaloberin.

273. Das Amt der Generaloberin ist das erste und wichtigste in der Genossenschaft.

274. Die Generaloberin regiert und leitet die ihrer Muttersorge anvertraute Genossenschaft, so wie es die Konstitutionen vorschreiben.

275. Die Generaloberin mit ihren Rätinnen, der Generalsekretärin und Generalprokuratorin haben ihren Sitz im Mutterhaus zu Milwaukee, einer Stadt im Staate Wisconsin, in den Vereinigten Staaten von Nord Amerika. Dieses ist das einzige Mutterhaus der Genossenschaft und diesem sind, kraft der Konstitutionen, alle Schwestern sowie alle Häuser der Genossenschaft einverleibt.

Ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles darf das Generalhaus nicht anderswohin verlegt werden. Das Generalhaus wird von einer eigenen Lokal-

oberin, mit Hilfe ihres Rates und der Lokalprokuratorin verwaltet.

276. Die Generaloberin überwacht die Genossenschaft und alle ihre Mitglieder. In Übereinstimmung mit den Konstitutionen überwacht, belehrt, ermahnt, warnt, straft, ermuntert und tröstet sie, ganz wie eine liebende Mutter.

277. Obwohl die Häuser und Anstalten der Genossenschaft unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs stehen, so sind sie von demselben doch nicht abhängig, soweit die Konstitutionen in Frage kommen.

278. Die Schulen, die Erziehungsanstalten und die anderen frommen Werke, welche in unseren Häusern bestehen, sind der Überwachung des Diözesanbischofs unterstellt, soweit es sich um die religiöse Erziehung, die guten Sitten, die frommen Übungen und die Spendung der heiligen Sakramente handelt. In Bezug auf die Verwaltung, sind die Oberinnen nur dann dem Diö-

zesanbischof Rechenschaft schuldig, wenn es sich um fromme Stiftungen handelt, welche für den Gottesdienst oder für Lokal- oder Diözesanwohltätigkeitszwecke gemacht wurden.

279. Es ist Pflicht der Generaloberin, wenigstens z w e i m a l während ihrer sechsjährigen Amtszeit die Häuser der Genossenschaft zu besuchen. Wenn sie dieser Pflicht aus wichtigen Gründen nicht nachkommen kann, so soll sie eine vom Generalrate gutgeheissene Stellvertreterin entsenden, welche in allem, gemäss den empfangenen Unterweisungen, vorgehen muss.

280. Sowohl die Generaloberin wie auch ihre Stellvertreterin müssen bei der Visitation der Genossenschaft stets eine Schwester mit ewigen Gelübden als Begleiterin haben.

281. Das Recht, unmittelbar über eine jede Schwester zu verfügen, steht für gewöhnlich der Mutter Provinzialoberin mit ihrem Rate zu; dies hindert

jedoch nicht, dass auch die Mutter Generaloberin bisweilen aus gerechten Gründen selbst verfügen kann.

282. Im Bewusstsein ihrer schweren Verantwortung vor Gott, wird die Generaloberin alle Vorschriften der Konstitutionen befolgen und auf die Beobachtung derselben, sowie des gemeinschaftlichen Lebens und der Gebräuche dringen.

283. Sie überwache sorgfältig die Verwaltung der zeitlichen Güter, ohne sich jedoch direkt in die Amtsverwaltung der Generalprokuratorin, der Provinzial- oder Lokaloberin einzumischen.

284. Ist die Generaloberin abwesend, so soll die Generalassistentin, welche sie vertritt, sich davor hüten, die Befehle der Generaloberin durch zu freiwillige Bewilligungen, welche oft auf Umwegen erlangt werden, zu durchkreuzen.

Auf die an die Generaloberin gerichteten Briefe, soll sie in Sachen von ge-

ringer Bedeutung bedingungsweise antworten. Wenn es sich um wichtige Dinge handelt, so soll sie die Briefe sofort an die Generaloberin weiterleiten, oder, falls ihre Abwesenheit nur von kurzer Dauer ist, sie aufbewahren und inzwischen die Absender vom Empfange benachrichtigen. Wenn die M u t t e r Oberin nach Hause zurückkehrt, so händigt sie ihr alle empfangenen Briefe ein und berichtet über alle vorgekommenen Ereignisse und Geschäfte, sowie über das, was ihr nach ihrem Dafürhalten anzuordnen, geeignet erschien.

285. Alle fünf Jahre muss die Generaloberin, nach Vorschrift der heiligen Kongregation der Regularen, einen Bericht über den Personal- den materiellen- und finanziellen Stand, und über die Klosterzucht der g a n z e n Genossenschaft, sowie des Noviziates, an die heilige Kongregation der Regularen einsenden.

Dieser Bericht muss ausser von der

Generaloberin und ihren Ratsmitgliedern auch vom Hochwürdigsten Bischof der Diözese, in welcher das Mutterhaus sich befindet, unterzeichnet werden.

286. Die Generaloberin kann nicht gleichzeitig Provinzial- oder Lokaloberin sein. Sie hat nicht die Vollmacht, die Konstitutionen rechtskräftig auszulegen, in denselben etwas beizufügen, abzuändern oder wegzulassen.

287. Die Generaloberin hat kein Recht, von den Konstitutionen im allgemeinen zu entbinden; sie kann jedoch einzelne Schwestern und auch ein ganzes Haus von der Beobachtung einzelner Vorschriften der Konstitutionen dispensieren, aber immer nur für eine bestimmte Zeit.

288. Die Generaloberin kann nicht nach ihrem Gutdünken den Schwestern das aktive oder passive Wahlrecht nehmen oder geben; da dies in den Konstitutionen festgesetzt ist, welche Schwestern ein solches Recht geniessen.

DRITTES KAPITEL.

Vom Generalrate.

289. Der Generalrat setzt sich aus vier vom Generalkapitel gewählten Rätinnen zusammen.

290. Die Generalrätinnen müssen mit der Generaloberin im Generalhause wohnen; nur in einem grossen Notfall dürfen zwei von ihnen in einem anderen nahegelegenen Hause wohnen, so dass sie mit Leichtigkeit zu den Ratssitzungen erscheinen können, so oft diese stattfinden.

291. Die Rätinnen dürfen kein Amt bekleiden, welches sie in der Erfüllung ihres Hauptamtes hindern könnte. Daher dürfen sie weder Provinzial- noch Lokaloberinnen sein.

292. Der Generalrat muss wenigstens einmal im Monat einberufen werden. Den Vorsitz führt die Generaloberin.

293. Es ist notwendig, dass bei den Ratssitzungen eine jede Rätin offen und frei, mit Klugheit und Bescheidenheit

ihr Gutachten vortrage, die an sie gerichteten Fragen aufrichtig beantworte, und ohne Ansehen der Person gewissenhaft ihre Stimme abgebe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Generaloberin.

294. Dies ist aber bei Wahlen nicht der Fall. Die Wahlen können nur bei vollzählig anwesendem Rate vorgenommen werden. Wenn bei irgend einer vorzunehmenden Wahl eine Rätin nicht anwesend sein kann, so soll die Hausoberin ihre Stelle einnehmen, und sollte noch eine der Rätinnen fehlen, so soll für dieses Mal als Ersatz eine Schwester des Hauses gerufen werden, welche die ewigen Gelübde abgelegt hat.

295. Vor jeder Sitzung soll das *Veni Sancte Spiritus* und drei *Vaterunser*, und am Schlusse der Psalm *Laudate Dominum* gebetet werden.

296. Die vier Rätinnen, welche mit der Generaloberin den Generalrat bilden, haben in Sachen von grosser Wichtigkeit eine entscheidende Stimme.

297. Solche sind besonders die nachstehenden:

1. die Gründung von neuen Häusern, oder die Annahme von Pfarrschulen;
2. die Aufhebung eines bestehenden Hauses;
3. die Errichtung von neuen Noviziaten oder die Verlegung eines schon bestehenden Noviziates in ein anderes Haus;
4. die Errichtung von neuen Provinzen;
5. die Ernennung von Schwestern zu einigen höheren Ämtern, das heisst, die Ernennung der Provinzialoberinnen und ihrer Rätinnen, der Lokaloberinnen, der Novizenmeisterinnen und der Vizemeisterinnen;
6. die Verlängerung der Amtszeit einer Provinzial- oder Lokaloberin, nach Ablauf der drei Jahre, vorausgesetzt, dass dies

notwendig und nur für kurze Dauer ist;

7. Entlassung einer Schwester aus der Genossenschaft mit zeitlichen oder ewigen Gelübden;
8. Absetzung einer Generalrätin, der Generalsekretärin oder Generalprokuratorin einer Provinzial- oder Lokaloberin und einer Novizenmeisterin, wenn diese Absetzung aus wichtigen Gründen für notwendig erscheint;
9. Festsetzung des Ortes, wo das Generalkapitel stattfinden soll;
10. Änderung oder Verlegung des Sitzes der Generaloberin und ihres Rates;
11. Ernennung einer Schwester anstelle einer Generalrätin, Generalsekretärin oder Generalprokuratorin, welche entweder gestorben, abgesetzt oder bleibend verhindert ist, bis zum nächsten Generalkapitel;
12. Verträge, welche im Namen der

Genossenschaft abzuschliessen sind und die Gutheissung der Rechnungsablagen, wie dies weiter unten erläutert werden wird;

13. Übernahme von Schulden, welche 5 000 italienische Lire übersteigen;
14. Veräusserung und Verpfändung von Immobilien und kostbaren Möbeln.

298. Es ist zu beachten, dass für die unter Nummer 1 erwähnten Angelegenheiten die schriftliche Einwilligung des Diözesanbischofs erforderlich ist.

Die Gutheissung des Heiligen Stuhles ist notwendig in Angelegenheiten angegeben unter den Nummern 3, 4, 10, 14; ebenso unter Nr. 7, wenn es sich um Entlassung einer Schwester mit ewigen Gelübden aus der Genossenschaft handelt; unter Nr. 8, soweit es die Generalrätinnen betrifft; unter Nr. 13, wenn es sich um Schulden handelt, welche 30 000 italienische Lire übersteigen.

299. Die Rätinnen sind zu strengem

Stillschweigen verpflichtet über das, was im Rate verhandelt wird. Soll etwas veröffentlicht werden, so ist das Sache der Generaloberin.

300. Die Entscheidungen und Verhandlungen werden von der Generalsekretärin im Protokollbuch eingetragen und von den Mitgliedern des Generalrates unterzeichnet.

301. Die Rätinnen sollen der Mutter Oberin in allem und bei jeder Gelegenheit eine hilfreiche Hand bieten, jeden Auftrag annehmen und sich freuen, wenn sie der Mutter Oberin ihre schwere Bürde in etwas erleichtern können.

302. Sie dürfen in der Genossenschaft keine andere Machtvollkommenheit beanspruchen als die, welche ihnen von den Konstitutionen zugestanden ist.

VIERTES KAPITEL.

Von der Generalsekretärin und vom Archiv der Genossenschaft.

303. Zur Generalsekretärin kann auch

eine Generalrätin gewählt werden, mit Ausnahme der Generalassistentin.

304. Falls die Generalsekretärin nicht auch gleichzeitig Generalrätin ist, so hat sie keine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme im Generalrate.

305. Ausser dem bereits erwähnten Protokoll, in dem alle Beschlüsse des Kapitels und alle wichtigen Verhandlungen des Rates, welche die Genossenschaft und ihre Häuser betreffen, verzeichnet werden, sind noch folgende Bücher im Archiv zu bewahren:

1. das Buch der Professschwestern, welches folgende Aufzeichnungen enthält: den Geburtsort der Professchwester, ihr Alter, ihren Tauf- und Familiennamen, die Heimat, den Tag, den Monat, und das Jahr ihrer Profess und ihren Ordensnamen. In gleicher Weise, ihrem Zwecke gemäss, sollen von der Novizinnen- und Postulantinnenmeisterin, sowie von der

Präfektin der Zöglinge Bücher geführt werden, in welchen das, was eine jede an Geld und Wäsche mitgebracht hat, verzeichnet wird.

2. das Buch der aus der Genossenschaft entlassenen Professchwestern mit Angabe der Gründe der Entlassung und die betreffenden kirchlichen Akten, soweit solche vorhanden sind;
3. das Buch mit dem Rechnungsauszug der einzelnen Häuser, welchen die Provinzialoberinnen alle sechs Monate der Mutter Oberin übermitteln müssen;
4. das Rechnungsbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft;
5. das B u c h der verstorbenen Schwestern mit einer kurzen Angabe der wichtigsten Lebensereignisse;
6. das Buch der geistlichen und weltlichen Wohltäter, die sich

durch gute Werke oder Geschenke um die Genossenschaft verdient gemacht haben.

306. Die Generalsekretärin zeichnet sorgfältig auf, was die Geschichte der Genossenschaft betrifft. Auch soll sie ein Tagebuch führen, worin sie besondere Ereignisse und Vorkommnisse und was sonst noch bemerkenswert erscheint, niederschreibt.

307. Es gehört ferner zur Amtspflicht der Generalsekretärin, alle Dokumente und Akten, welche Bezug haben auf die Geschichte und Verwaltung der Genossenschaft, sorgfältig im Archiv zu hinterlegen, zu ordnen und aufzubewahren.

308. Es obliegt ferner der Generalsekretärin, im Namen des Generalrates oder der Generaloberin Briefe zu schreiben und Schriftstücke anzufertigen, welche sich auf die Geschäfte der Genossenschaft beziehen.

FÜNFTES KAPITEL.

Von der Generalprokuratorin und von der Verwaltung der zeitlichen Güter.

309. Von den Gütern, deren sich die Genossenschaft erfreut, gehören einige der Gesamtgenossenschaft, andere den Provinzen und andere den einzelnen Häusern und werden auch von denselben verwaltet.

310. Alle unbeweglichen und beweglichen Güter, welche die Genossenschaft als solche besitzt, werden von der Generalprokuratorin, jedoch unter der Aufsicht der Generaloberin und ihres Rates, verwaltet.

311. Da die Generalprokuratorin die Verordnungen des Generalrates auszuführen hat und gleichzeitig diesem Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen muss, so kann sie selbst nicht eine Rätin sein, weil niemand Richter in seiner eigenen Sache sein kann. Jedoch in allem, was die Verwaltung betrifft, muss sie zum Rate beigezogen werden,

damit sie die erforderlichen Aufschlüsse geben und die nötigen Schriftstücke vorlegen kann.

312. In dem Hause, in welchem die Generaloberin ihren Sitz hat, soll sich an einem sicheren Orte ein feuerfester Kassenschrank befinden, der mit drei verschiedenen Schlüsseln versehen ist; den einen bewahrt die Generaloberin, den anderen die Generalassistentin und den dritten die Generalprokuratorin.

313. In diesem Kassenschrank müssen alle Eigentumstitel, alle einen Geldwert besitzenden Papiere, sowie solche, welche gewisse Früchte oder Zinsen tragen, aufbewahrt werden. Ebenso dient derselbe zur Hinterlegung von Bargeld, welches zur Bestreitung der täglichen Ausgaben verwendet wird.

314. Jedesmal, wenn der Kassenschrank geöffnet werden soll, müssen die drei Schwestern, denen die Schlüssel anvertraut sind, zusammenkommen; jedoch soll eine Schwester niemals einer anderen von den dreien ihren Schlüssel

einhändigen, sondern im Notfalle eine besondere Schwester, wenn möglich eine der Generalrätinnen, damit beauftragen und ihr den eigenen Schlüssel anvertrauen, der ihr möglichst bald wieder zurückgegeben werden soll.

315. Die Generalprokuratorin muss alles, was in diesem Schranke hinterlegt oder herausgenommen wird, sorgfältig aufzeichnen.

316. Jedes halbe Jahr muss die Generalprokuratorin der Generaloberin Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Zu diesem Zwecke legt sie alle von ihr benutzten Verwaltungsbücher dem Generalrate vor, welche dann von der Generaloberin mit ihren Rätinnen geprüft und nach Richtigbefund und Vergleichung mit dem in der Kasse befindlichen Geld und Geldwert, eigenhändig unterschrieben werden.

317. Auf dieselbe Weise werden in den Provinzial- und einzelnen Lokalhäusern die Güter verwaltet und aufbewahrt.

318. Am Ende eines jeden Semesters soll die Provinzialprokuratorin der Provinzialoberin Rechenschaft über ihre ganze Verwaltung durch Vorlegung der von ihr geführten Bücher ablegen. Wenn diese von der Provinzialoberin und ihren Rätinnen geprüft und mit den in der Kasse befindlichen Geldern und Titeln für richtig befunden worden sind, wird dies durch ihre eigenen Unterschriften anerkannt.

319. Alle sechs Monate soll die Provinzialoberin, nachdem sie, wie bereits erwähnt, die Verwaltung der Provinzialprokuratorin mit ihren Rätinnen geprüft hat, einen genauen Bericht an die Generaloberin über den wirtschaftlichen Stand ihrer Provinz und den einzelnen Häusern einschicken.

320. Die Oberinnen der einzelnen Häuser sollen jeden Monat mit ihren Assistentinnen, wie bereits erwähnt, die Kasse und die von der Lokalprokuratorin geführten Bücher prüfen und gutheissen und am Ende eines jeden Semesters

der Provinzialoberin Rechenschaft darüber ablegen.

321. Die General- wie auch die Provinzialkasse sollen vollständig von der Kasse des Hauses, wo die General- oder die Provinzialoberin ihren Sitz hat, getrennt gehalten werden, ebenso sollen auch die Bücher beider Kassen getrennt geführt werden.

322. Jedes einzelne Haus soll jährlich, nachdem die Rechnungen und Auslagen bezahlt sind, den dritten Teil des dann verbleibenden Geldes an die Provinzialkasse abgeben. Auf gleiche Weise soll jede Provinz den dritten Teil des verbleibenden Geldes der Generalkasse überweisen.

323. Die Generaloberin ist verpflichtet, bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit dem Generalkapitel einen genauen Bericht über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter während ihrer Amtsführung und über den wirtschaftlichen Stand der ganzen Genossenschaft vorzulegen. Der Bericht über

die Gesammtverwaltung muss jedoch von der Generalprokuratorin abgefasst und vom Generalrate vor dem Zusammentreten des Generalkapitels gutgeheissen werden. Das Generalkapitel wird aus den Kapitularen drei Schwestern, die nicht dem Generalrate angehören, bestimmen, deren Aufgabe es sein wird, alles zu prüfen und dem Generalkapitel darüber zu berichten.

SECHSTES KAPITEL.
Von den Provinzen und den Provinzialoberinnen.

324. Zur Errichtung einer neuen Provinz ist die ausdrückliche Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich. Es gehört zu den Obliegenheiten der Generaloberin, nach entscheidender Zustimmung ihres Rates, den Bezirk und den Umfang einer jeden neuen Provinz zu bestimmen und hierfür die Genehmigung der heiligen Kongregation der Regularen zu erbitten. Alle Häuser müssen einer Provinz angegliedert sein.

325. Die einzelnen Provinzen müssen mindestens vier Häuser haben und in einem jeden von diesen wenigstens zwölf Schwestern ständig wohnen.

326. Jede Provinz wird von einer Provinzialoberin geleitet. Dieser stehen zwei Rätinnen und die Provinzialprokuratorin zur Seite. Dem Hause, in welchem die Provinzialoberin mit ihrem Rate ihren Sitz hat, steht eine besondere Hausoberin mit ihren Assistentinnen und der Lokalprokuratorin vor. Die Provinzialoberin kann nicht gleichzeitig Lokaloberin oder Prokuratorin sein.

327. Die Provinzialoberin wird von der Generaloberin und dem Generalrate gewählt. Ihre Wahl wird durch ein Dekret der Generaloberin bekannt gegeben.

328. Eine Schwester, welche noch nicht das fünfunddreissigste Lebensjahr erreicht und nicht wenigstens seit zehn Jahren ihre ersten Gelübde abgelegt hat, darf nicht zur Provinzialoberin erwählt werden.

329. Das Amt einer Provinzialoberin dauert drei Jahre, und während dieser Zeit führt sie den Namen „Mutter." Sie kann ihres Amtes nur aus sehr schwerwiegenden und wohlerwogenen Gründen von der Generaloberin unter Zustimmung ihres Rates entsetzt werden.

330. Nach Ablauf ihrer ersten dreijährigen Amtszeit darf dieselbe aus gerechtfertigten Gründen vom Generalrate für weitere drei Jahre erwählt werden.

331. Jedesmal, wenn eine Provinzialoberin erwählt wird, werden gleichzeitig vom Generalrate zwei Provinzialrätinnen aus den Schwestern mit ewigen Gelübden bestimmt. Diese wohnen im Provinzialhause, damit sie jedesmal der Sitzung beiwohnen können, wenn die Provinzialoberin sie zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten zusammenberuft.

332. Diejenige von den beiden Rätinnen, welche als erste gewählt wurde, führt den Namen „Assistentin."

333. Was über das Verhältnis zwischen der Mutter Assistentin und den Generalrätinnen mit der Generaloberin und der ganzen Genossenschaft gesagt wurde, gilt auch im allgemeinen von dem Verhältnis, das zwischen den Provinzialrätinnen einerseits und der Provinzialoberin andererseits bestehen soll.

334. Die Provinzialoberin mit ihrem Rat erwählt die Provinzialsekretärin und die Provinzialprokuratorin. Das Amt der Sekretärin kann auch von einer der Rätinnen ausgeübt werden, ausgenommen der ersten. Ihr Amt in der Provinz ist das gleiche, wie das Amt der Generalsekretärin und der Generalprokuratorin in der Genossenschaft.

335. Um ein gutes Einvernehmen zwischen dem Generalhause und den Provinzialhäusern aufrecht zu erhalten, werden folgende Normen festgelegt:

1. In jeder Provinz soll ein Provinzhaus bestehen, dem alle anderen Häuser unterstellt sind.

2. Jede Provinz darf, mit Erlaubnis der heiligen Kongregation ihr eigenes Noviziat haben, in welchem sowohl die Postulantinnen wie auch die Novizinnen erzogen und herangebildet werden.
3. Jedes Provinzhaus hat seine eigenen Güter, die es selbst verwaltet; es besteht daher keine wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen den einzelnen Häusern, und die Schulden des einen Hauses können nicht einem anderen aufgebürdet werden. Zu bemerken ist jedoch, dass es mit Zustimmung der Generaloberin und ihrem Rate erlaubt ist, sich gegenseitig mit freiwilligen Gaben zu unterstützen.
4. Jedes Provinzhaus ist verpflichtet, halbjährlich der Generaloberin sowohl die eigene Rechnungsablage wie auch die der abhängigen Häuser einzureichen, um wenn notwendig von der Ge-

neraloberin Anordnungen und Unterweisung zu erhalten.

5. Jedes Provinzhaus muss für die Bedürfnisse der alten und arbeitsunfähigen Schwestern sorgen. Hingegen fallen dem Provinzhaus die Pensionen und die Hinterlegungsgelder der Postulantinnen und Novizinnen zu; ebenso ein Drittel der verfügbaren Überschüsse aller vom Provinzhaus gegründeten oder wenigstens abhängigen Häuser.

336. Die Provinzialoberinnen erfreuen sich jener Autorität, welche die Konstitutionen ihnen zugesteht. Demgemäss müssen sie über alle Häuser der Provinz wachen, sie besuchen und unmittelbar alles anordnen, was notwendig erscheint und keinen Aufschub duldet.

337. Die Provinzialoberinnen dürfen nichts von grösserer Wichtigkeit unternehmen, ohne die vorherige Erlaubnis der Generaloberin erlangt zu haben. Wo dringliche Fälle dieses unmöglich ma-

chen, müssen sie um nachträgliche Gutheissung bitten.

338. Sie sind nicht berechtigt, Güter zu veräussern, und sie dürfen auch nicht gestatten, dass dies in irgend einem von ihren abhängigen Häusern geschehe.

339. Jede Provinzialoberin besitzt das Recht:

1. einzelnen Fällen den ihnen unterstehenden Schwestern eine Erlaubnis zu erteilen, jedoch sollen sie hierbei die Konstitutionen wie auch die besonderen Gründe in Erwägung ziehen, welche eine derartige leichte Dispens ratsam erscheinen lassen;
2. in Übereinstimmung mit ihren Rätinnen die Postulantinnen zur Einkleidung, die Novizinnen zur Gelübdeablegung zuzulassen, die Lokaloberinnen einzuführen und der Generaloberin und ihrem Rate die Ernennung der Novizen- und Vizenovizenmeisterin vorzuschlagen; in allen diesen

Fällen muss sie jedoch die Bestätigung der Generaloberin einholen;

3. im Einvernehmen mit ihren Rätinnen die Versetzungen der Schwestern innerhalb der Provinz vorzunehmen. Wenn eine Schwester jedoch in eine andere Provinz versetzt werden soll, so muss sowohl die Generaloberin wie auch die andere Provinzialoberin hierzu die Einwilligung geben;
4. die Tagesordnung in den einzelnen Häusern dem Geiste der Konstitutionen gemäss gutzuheissen oder abzuändern;
5. die Zeit und den Ort der gemeinschaftlichen geistlichen Exerzitien in der Provinz für die daran teilnehmenden Schwestern anzuordnen;
6. in Übereinstimmung mit ihren Rätinnen alle Mittel anzuwenden, um die Ziele der Genossen-

schaft und die Beobachtung der Konstitutionen zu erreichen, den Eifer, die gegenseitige Liebe und das Streben nach Vollkommenheit zu erhalten und zu fördern;

7. schriftlich und mündlich, nach Massgabe der Konstitutionen mit den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten zu verkehren.

340. Die Provinzialoberin hat die Pflicht:

1. alljährlich alle Häuser ihrer Provinz zu besuchen;
2. strenge darauf zu achten, dass die Konstitutionen beobachtet und die rechtmässig gutgeheissenen Gebräuche und Gewohnheiten des Mutterhauses befolgt werden;
3. nach Bedürfnis ihre Rätinnen zusammenzurufen, um wichtige Angelegenheiten ihrer Provinz zu verhandeln;

4. von der Generaloberin für jene ihr unterstellten Schwestern, welche ausserhalb der eigenen Provinz reisen müssen, die Obedienzialbriefe zu erlangen;
5. zu der von den Konstitutionen vorgeschriebenen Zeit die Rechnungsablage der Generaloberin vorzulegen und die Rechnungen der Häuser durchzusehen;
6. nach Bedürfnis der Generaloberin in Fällen von besonderer Wichtigkeit zu schreiben, besonders, wenn ausserordentliche Ausgaben oder Schulden zu machen sind, welche 5 000 italienische Lire übersteigen;
7. jedes Semester der Generaloberin einen genauen Bericht über die einzelnen Häuser und Schwestern, sowie über die wirtschaftliche Lage derselben einzuschicken, und am Ende eines jeden Jahres der Generalkasse einen festgesetzten Beitrag zu

überweisen, der dazu dient, die ausserordentlichen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten;
8. stets ihrer Abhängigkeit von der Generaloberin und ihrem Rate eingedenk zu sein und sich zu bemühen, soweit es ihr möglich ist, die vollkommene Eintracht aufrecht zu erhalten.

SIEBENTES KAPITEL.

Von den Häusern und ihren Obern.

341. Wie bereits früher erwähnt wurde, (siehe Nr. 298) darf kein neues Haus gegründet und keine neue Pfarrschule angenommen werden, ohne die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofs.

342. Soll ein Haus in den Missionen eröffnet werden, so muss hierzu die Erlaubnis der heiligen Kongregation der Propaganda eingeholt werden.

343. Man soll jedoch kein Haus eröffnen, in welchem eine entsprechende

Anzahl von Schwestern nicht untergebracht und erhalten werden kann, und das für die Genossenschaft nicht geeignet erscheint.

344. Zum Bau einer neuen Kirche, zur Eröffnung eines neuen öffentlichen oder halböffentlichen Oratoriums, zur Zelebrierung in einer Privatkapelle und zur feierlichen Aussetzung des allerheiligsten Altarssakramentes für die Gläubigen ist die Erlaubnis des Diözesanbischofs erforderlich. Ebenfalls muss der Diözesanbischof seine Erlaubnis zur Aufbewahrung des Hochwürdigsten Gutes in der Hauskapelle der einzelnen Häuser der Genossenschaft, sei diese nun öffentlich oder halböffentlich, geben.

345. Wo immer die Schwestern die Leitung einer Pfarrschule oder eines anderen durch die Konstitutionen erlaubten Werkes übernehmen, muss eine Lokaloberin diesem Werke vorstehen.

346. Die Lokaloberinnen müssen von der Generaloberin mit ihrem Rate ge-

wählt werden. Ihre Amtszeit dauert drei Jahre; nach Ablauf derselben können sie aus schwerwiegenden Gründen in gleicher Weise auf weitere drei Jahre gewählt werden, aber nicht unmittelbar über diese Zeit hinaus für ein und dasselbe Haus.

347. Während ihrer Amstzeit können sie weder abgesetzt oder versetzt werden, wenn nicht wichtige Gründe vorliegen, worüber der Generalrat die Entscheidung zu fällen hat.

348. Eine Schwester, die noch nicht die ewigen Gelübde abgelegt hat, kann nicht das Amt einer Lokaloberin bekleiden.

349. Die Lokaloberinnen haben jene Vollmachten, welche durch die Konstitutionen festgelegt sind. Dieselben dürfen nicht gleichzeitig Prokuratorin sein, ausgenommen in kleineren Häusern, wenn es so die Generaloberin für gut befindet.

350. In der Leitung ihres Hauses werden die Lokaloberinnen von zwei Assis-

tentinnen unterstützt, welche von der Provinzialoberin für die Dauer der Amtszeit der Oberinnen ernannt werden.

351. Die erste Assistentin ist die Stellvertreterin der Lokaloberin und vertritt diese, so oft dieselbe vom Hause abwesend oder verhindert ist, oder aus irgend einem Grunde ihres Amtes enthoben ist.

352. Die Lokaloberin mit ihren Assistentinnen bestimmt im Hause die anderen Ämter und Anstellungen.

353. Die Lokaloberin kann in einzelnen Fällen und für kürzere Zeit die eine oder andere Schwester von der Beobachtung dieser oder jener Vorschrift der Konstitutionen dispensieren.

354. Zwei Wochen nach Übernahme ihres Amtes muss die Lokaloberin der Provinzialoberin die Tagesordnung, sowie ein Verzeichnis der sich im Hause befindlichen Möbel einschicken.

355. Ausserdem muss die Lokaloberin einmal jährlich und zwar zu Weih-

nachten der Provinzialoberin folgende Aufklärungen schicken:

1. über die genaue Befolgung der Konstitutionen, der Klausur und der Vorschrift, niemals ohne Begleitung auszugehen;
2. über die Verköstigung und Kleidung;
3. über die Beobachtung der Tagesordnung;
4. über den Fortschritt der Kinder und den Schulbesuch;
5. über die Kranken.

Auch soll sie die Massnahmen selbst angeben, wodurch eine etwa notwendige Verbesserung erziehlt wird.

356. Es ist Pflicht der Lokaloberin, in mütterlicher Liebe für ihre Untergebenen in gesunden und kranken Tagen Sorge zu tragen. Noch mehr aber muss sie, eingedenk ihrer grossen Verantwortung, alles ferne zu halten suchen, was deren Seelen schaden könnte. Zufrieden mit den ihr von den Konstitutionen gegebenen Vorrechten,

hüte sie sich ja, dieselben weder zu überschreiten noch zu vernachlässigen.

357. Die Lokaloberin soll ihre Untergebenen abhalten, sich unter irgend einem Vorwande in Zwistigkeiten zwischen Familien, oder zwischen Pfarrer und Gemeinde einzumischen, da es nicht deren Aufgabe sein kann, die Rolle einer Vermittlerin zu spielen. Die Oberinnen sollen sowohl in ihren Unterhaltungen mit den Schwestern als auch vor Fremden die Erhabenheit des Priestertums stets betonen. Die Schwestern sollen die Priester wegen ihrer Würde als ihre Seelsorger, als Ausspender der heiligen Sakramente und als ihre geistlichen Führer hoch in Ehren halten.

358. Bei Rechtsstreitigkeiten in der Gemeinde sollen sie für niemanden Partei ergreifen, sondern sich einzig und allein um ihre Pflichterfüllung kümmern.

359. Falls Uneinigkeiten zwischen den Behörden und den Schwestern ent-

stehen sollten, so mögen diese keine Entscheidung treffen, sondern die ganze Angelegenheit der Provinzialoberin berichten und ihr die Regelung überlassen.

360. Wenn eine Lokaloberin oder eine Untergebene in ein anderes Haus versetzt wird, so darf sie nur folgendes mitnehmen: die Kleider, die sie zu ihrem Gebrauche erhalten hat, das Brevier, ihre Studierbücher und ein oder das andere Andachtsbuch; alles andere überlässt sie zur Verfügung der Lokaloberin.

361. Der General- oder Provinzialrat wird in der Regel keine Entscheidung über ein Haus treffen, ohne zuvor die Lokaloberin gehört und den Stand der Dinge genau geprüft zu haben.

ACHTES KAPITEL.

Von den Lokalprokuratorinnen.

362. Sowohl die unbeweglichen wie auch die beweglichen Güter eines jeden Hauses müssen von der Lokalprokura-

torin bewahrt und verwaltet werden; jedoch stets in Abhängigkeit von der Lokaloberin und deren Assistentinnen, gerade so wie es, wie schon bemerkt, bezüglich der Güter der ganzen Genossenschaft gehandhabt wird.

363. Gemeinsam mit der Oberin und der ersten Assistentin besitzt sie einen der drei zum Geldschrank gehörigen Schlüssel, wie dies bereits bei der Verwaltung der zeitlichen Güter der Genossenschaft festgelegt wurde.

364. Es ist die Aufgabe der Prokuratorin dafür zu sorgen, dass der Klostergemeinde nichts fehle, indem sie mit Zustimmung der Lokaloberin die notwendigen Vorräte rechtzeitig beschafft.

365. Die Lokalprokuratorin verwahrt das für die laufenden Ausgaben benötigte Geld.

366. Sie hüte sich davor, unabhängig und nach eigenem Gutdünken vorzugehen; vielmehr richte sie sich in allem nach den Anordnungen der Oberin.

NEUNTES KAPITEL.

Von der Sakristanin.

367. Pflicht der Sakristanin ist es, die Kirche oder Kapelle und die heiligen Geräte zu überwachen.

368. In den Häusern, in welchen sich eine genügende Anzahl von Schwestern befindet, soll die Oberin für die Herrichtung einer geräumigen Kapelle Sorge tragen, worin mit der erforderlichen Erlaubnis das allerheiligste Altarssakrament aufbewahrt wird.

369. Bei Übernahme einer schon eingerichteten Kirche oder Kapelle muss ein Verzeichnis aller dort sich befindenden Kirchengeräte gemacht werden.

370. Die Sakristanin soll sich durch ihre Ehrfurcht gegen die heiligen Sachen, durch ihre Sittsamkeit und Eingezogenheit auszeichnen. Sie soll alle ihre Arbeiten in der Meinung verrichten, das allerheiligste Altarssakrament zu verehren.

371. Sie soll alles, was ihr anvertraut wurde, sauber und in guter Ordnung halten. Auch sorge sie dafür, dass in der Kirche und im Chore die Lichter rechtzeitig angezündet und nach dem Gottesdienste ausgelöscht werden und dass alles zum Gottesdienste Notwendige zur Zeit bereit sei.

372. Sie soll besonders darauf bedacht sein, dass das ewige Licht vor dem Allerheiligsten niemals erlösche.

ZEHNTES KAPITEL.

Von der Pförtnerin.

373. Die Pförtnerin soll ihr Amt mit religiöser Bescheidenheit, Freundlichkeit, Pünktlichkeit und Höflichkeit verwalten. Sie vermeide jegliche Vertraulichkeit mit Fremden, jede unnötige Frage und hüte sich vor all dem, was in ihr den Geist der Sammlung stören könnte. Wenn sie die Pforte öffnet, soll sie sich nicht neugierig nach

dem umsehen, was draussen vorgeht. Vom Anbruch der Nacht bis zum nächsten vollen Morgen soll, falls die Pforte geöffnet werden muss, stets eine zweite Schwester die Pförtnerin begleiten.

374. Die Pförtnerin muss die ihr an der Pforte gegebenen Aufträge der Oberin pünktlich mitteilen und alle ihr anvertrauten Briefe und Pakete derselben übergeben. Sie darf ohne Wissen oder Befehl der Oberin weder Briefe noch Pakete absenden.

375. Wenn Fremde die Oberin oder eine Schwester zu sprechen wünschen, während diese in der Kapelle oder bei Tische ist, so soll die Pförtnerin, falls nicht dringende Gründe das Gegenteil erfordern, die Fremden ersuchen bis nach beendeter Übung warten zu wollen.

376. Sie soll den Armen die ihr etwa von der Oberin übergebenen Almosen mit grosser Liebe austeilen und die Gaben, welche den Schwestern gemacht

werden, so klein sie auch sein mögen, mit Dankbarkeit annehmen.

377. Ohne Erlaubnis der Oberin darf die Pförtnerin ihr Amt keiner anderen anvertrauen, noch darf sie über das, was sie im Sprechzimmer gehört oder gesehen hat, mit den Mitschwestern sprechen, ohne vorher die Oberin davon benachrichtigt zu haben. Falls etwas bekannt gemacht werden soll, so ist das Sache der Oberin.

378. Die Pförtnerin muss Sorge tragen, dass die Pforte nie offen stehe und die nach aussen gehenden Türen des Abends gut geschlossen werden; die Schlüssel überbringt sie dann der Oberin.

ELFTES KAPITEL.

Von den Küchenschwestern.

379. Die in der Küche beschäftigten Schwestern sollen sich bemühen, die Eingezogenheit zu beobachten. Sie sol-

len alle Schwestern, die etwas wünschen, mit Freundlichkeit und Liebe behandeln.

380. Sie müssen ihre Arbeit so einteilen, dass alles zur bestimmten Zeit fertig ist, und dass allen das Notwendige gegeben werden kann, ohne dass die Arbeit überhastig geschieht.

381. Eine besondere Sorgfalt muss auf die Zubereitung der Speisen für die Schwachen und Kranken verwendet werden. Die Küchenschwester soll sehr darauf sehen, dass weder in der Küche noch im Keller etwas verderbe; sie soll sparsam sein aber nicht geizig.

382. In der Küche soll stets Reinlichkeit und Ordnung herrschen, ganz besonders in den Häusern, wo die Zöglinge zur Hausarbeit angelernt werden. Die Küchenmeisterin soll jedem Geräte, sowohl in der Küche wie im Keller, seinen bestimmten Platz anweisen.

ZWÖLFTES KAPITEL.
Von der Erziehung der Jugend.

ERSTER ARTIKEL.
Von den Instituten.

383. Die Akademien oder Erziehungsinstitute für Mädchen müssen den Charakter der Genossenschaft an sich tragen und vor allem den Zweck haben, die Zöglinge zu einem praktischen und wahrhaft christlichen Leben heranzuziehen und zu gewöhnen.

Das Gebäude soll nach Bauart und innerer Einrichtung bescheiden sein.

384. Der Oberin der Akademie wird neben ihren Assistentinnen vom Provinzialrat eine Präfektin beigegeben, damit jene mit grösserer Leichtigkeit und mit mehr Erfolg auf gute Ordnung und Zucht bedacht sein kann. Die Provinzialoberin bestimmt die für das Institut erforderlichen Lehrerinnen. Alle Schwestern sollen sich befleissigen, die ihnen von der Oberin vorgeschriebenen Anordnungen gewissenhaft zu befolgen.

Die Oberin nimmt die Zöglinge nach Alter und Zahl, wie es festgestzt ist, auf und entlässt sie.

385. Als Pension der Zöglinge darf von deren Eltern oder Vormündern eine solche Entschädigung gefordert werden, dass einerseits die Familien des Mittelstandes sie leicht aufbringen können, andererseits aber die Kommunität keinen Schaden erleidet. Der einmal vom Provinzialrate festgesetzte Pensionspreis darf von der Oberin nicht geändert werden; falls eine Ermässigung angezeigt erscheint, so bestimmt dies der Provinzialrat.

386. Der Schlafsaal soll geräumig sein, so dass jeder Zögling bequem Platz hat für sein eigenes Bett. Während der Nacht soll ein Licht im Schlafsaal brennen. Hier wie auch im Studiersaal, während der Erholungszeit und im Freien sollen die Zöglinge überwacht und niemals allein gelassen werden. Die hierzu erforderlichen Vorkehrungen

sollen der Klugheit der Oberin anheimgegeben werden. Die Kleidung der Zöglinge sei der christlichen Bescheidenheit angemessen.

387. Die Unterweisung der Zöglinge in der christlichen Religion soll, wenn eben möglich, von einem Priester geschehen; er bereitet dieselben auf den Empfang der Sakramente der Busse, des Altars und der Firmung vor.

Die Zöglinge empfangen das Sakrament der Busse und die heilige Kommunion wenigstens einmal im Monate, oder noch besser, jede Woche, und wenn sie solches verlangen, noch öfters.

388. Die Provinzialoberin bespricht sich oft und freimütig mit der Oberin über die Angelegenheiten des Institutes, und diese bittet ihrerseits um Ratschläge und befolgt dieselben gewissenhaft.

Die Oberin ruft am Ende des Schuljahres die Lehrerinnen des Institutes zusammen, um mit ihnen über die Zög-

linge, über die Lehrmethode, die Schulbücher und die Bücher der Bibliothek, über die Nahrung, Kleidung und ähnliche Dinge zu beraten, besonders aber über das, was den guten Fortschritt und die Disziplin des Institutes angeht. Solche Beratungen, wenn sie Personen betreffen, müssen geheim gehalten werden.

389. Was die wirtschaftliche Verwaltung betrifft, so wird die Oberin und ihr Rat sich genau an das halten, was hierüber früher in den Konstitutionen bestimmt wurde.

390. Möge Gott verhüten, dass die Töchter des hl. Franziskus jemals im Laufe der Zeit eine wahrhaft christliche und bescheidene Erziehung, gemäss dem Charakter der Genossenschaft, verschmähen und ihre Zöglinge in den bedenklichen Fertigkeiten weltlicher Verfeinerung, in unnützen und tändelnden Arbeiten unterrichten, die mehr der Zeitvergeudung als ihrer zu-

künftigen Lebensstellung Vorschub leisten und zum Müssigang führen. Während deshalb die Oberinnen des Institutes allen Zumutungen des weltlichen Zeitgeistes taube Ohren zeigen, werden sie bei der Erziehung darauf hinzielen, dass sie ihre Zöglinge in den Obliegenheiten einer wahrhaft christlichen Hausfrau unterrichten und ihnen gleichzeitig, neben dem erforderlichen Unterricht in den für sie passenden Zweigen der Wissenschaft, beibringen, wie sie ihrer schuldigen Pflicht in Küche, Kleidung, Keller und Haushaltung genügen können.

Zweiter Artikel.

Von den Pfarrschulen.

391. Die Genossenschaft übernimmt auch die Leitung und den Unterricht von Pfarrschulen.

392. In den einzelnen Fällen soll mit dem Diözesanbischof Rücksprache genommen werden, ob die Genossenschaft, die Leitung und den Unterricht in einer

Pfarrschule übernehmen kann oder nicht. Der Kontrakt zwischen dem Pfarrer oder der Ortsbehörde und der Provinzialoberin soll stets in genauer schriftlicher Form gemacht werden. Falls die Genossenschaft eine solche Schule aufgibt, sei dies durch Schliessung des Hauses, so ist hierzu die Erlaubnis der heiligen Kongregation nicht erforderlich. Der Kassenbestand eines solchen Hauses fliesst dem Provinzialmutterhaus zu.

393. Das Schwesternhaus sowie der Garten soll sich in der Nähe der Kirche und Schule befinden. Die Zimmer sollen geräumig sein, der Anzahl der Schwestern entsprechend. Auch müssen die erforderlichen Möbel vorhanden sein. Gewöhnlich sollen nicht weniger als sechs Schwestern in eine Pfarrschule geschickt werden; jedoch in besonderen Fällen und mit Erlaubnis des Generalrates dürfen es auch weniger als sechs Schwestern sein, aber nie weniger als drei.

394. Die religiöse Kommunität für solche Schulen wird, wie in jedem anderen unserer Häuser, von einer besonderen Lokaloberin mit ihren Assistentinnen geleitet.

395. Die Beobachtung der Konstitutionen ist die Norm, nach welcher die Lokaloberin ihre Familie regiert. Sie selbst ist zur Beobachtung der Konstitutionen verpflichtet und muss darauf dringen, dass diese von ihren Untergebenen beobachtet werden. In Zweifeln soll sie die Provinzialoberin um Rat fragen.

396. Die Lehrschwester soll nicht nur darauf bedacht sein, den Verstand der Schulkinder mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, sondern ganz besonders deren Seelen für den Herrn zu gewinnen, indem sie in die Herzen der von unserem göttlichen Heilande so geliebten Jugend solide Tugenden einzupflanzen bestrebt ist und die Kinder so erzieht, dass sie in allen künftigen

Lebenslagen ihr Seelenheil wirken können.

397. Das Amt der Lehrerin ist reich an Verdiensten vor Gott und den Menschen. Daher soll sie, wie ein Schutzengel, ihre Augen auf Gott und die ihr anvertrauten Kinder richten, und ohne ihre eigenen religiösen Pflichten zu vernachlässigen, sich mit Eifer der Erziehung der Jugend widmen. Sie soll den Zweck, den sich die Genossenschaft in der Jugenderziehung gestellt hat, stets vor Augen halten und zwar:

1. in die Herzen der Kinder die Anfangsgründe eines frommen Lebens zu pflanzen und sie zur Ausübung der Tugenden anzuleiten;
2. ihnen diejenigen Kenntnisse beizubringen, welche ihnen im späteren Leben nützlich sein könnten;
3. ihnen eine solche Bildung und Erziehung zu geben, dass sie

nicht nur selbst ihre Standespflichten gewissenhaft erfüllen, sondern auch andere durch ihr bescheidenes und höfliches Benehmen zur Liebe eines tugendhaften Lebens aneifern.

398. Da jedoch dieses Ziel durch Erziehung allein nicht bewirkt wird, sondern vornehmlich durch ein gutes Beispiel und die Hilfe der Gnade, so ist es notwendig, dass die Lehrerin ernstlich an ihrer eigenen Vervollkommnung arbeite durch die Beobachtung der Konstitutionen und durch die Pflege einer innigen Vereinigung mit Gott.

399. Im Umgang mit den Kindern soll die Lehrerin würdevoll, ernst, höflich und freundlich sein. Sie vermeide zu grosse Vertraulichkeit mit den Kindern, um ihnen Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen einzuflössen. Niemals soll sie mit den Kindern über die Fehler ihrer Mitschwestern und über die Angelegenheiten der Genossenschaft sprechen.

400. Sie sei fleissig und benütze die zum Studium bestimmte Zeit wohl, damit sie dasjenige gründlich lehren kann, was der Elementarunterricht erfordert, doch zeige sie nie Mangel an Selbstvertrauen.

401. In allem, was den Unterricht betrifft, soll sich die Lehrerin der Lokaloberin unterwerfen, welche in jedem Falle den Anordnungen des Generalrates folgen soll, damit so durch einen einheitlichen Arbeitsplan das Wohl der Genossenschaft befördert werde.

402. Einer jeden Lehrerin muss eine Stunde, entweder morgens oder abends, zur Vorbereitung für den Unterricht gewährt werden.

403. Es ist den untergeordneten Lehrerinnen nicht erlaubt, Klagen oder dergleichen Dinge während der Schulzeit anzuhören. Sie weise solche Personen an den Pfarrer der Gemeinde, oder zur gelegenen Zeit in das Sprechzimmer der Schwestern.

404. Bezüglich der Schulbücher, soll die Lokaloberin die von den Bischöfen empfohlenen Bücher vorziehen. Wegen des Gebrauches der Textbücher wie in allen anderen Sachen, soll möglichste Einheit herrschen und die Lehrmethode des Mutterhauses von allen Lehrerinnen genau befolgt werden.

DREIZEHNTES KAPITEL.

Von der Hilfeleistung der Schwestern in den Armen- und Waisenhäusern.

405. Auf Verlangen und mit Bewilligung des Diözesanbischofs kann die Genossenschaft Waisenhäuser übernehmen, in welchen Waisen unter zwei und nicht über fünfzehn Jahren aufgenommen und erzogen werden.

Da derartige Anstalten gewöhnlich einem Bischofe oder einer Diözese angehören, so sollen die erforderlichen Bestimmungen in Übereinkunft mit dem Diözesanbischof getroffen werden.

406. Die Schwestern, welche für den Dienst der Armen und Waisen bestimmt

sind, sollen sich diesem Amte mit heiliger Liebe und Freudigkeit widmen, immer eingedenk dessen, dass die Armen und Waisen die Lieblinge unseres göttlichen Erlösers waren und der alles, was man diesen erweist, so ansieht und belohnt, als sei es Ihm selbst angetan.

407. In den Armenhäusern suchen die Schwestern in gütiger und liebevoller Weise, wenn nötig auch mit Strenge, die Beobachtung der Hausordnung durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass Pünktlichkeit in den Andachtsübungen, Ordnung, Reinlichkeit und Nüchternheit herrsche.

408. Die Schwestern sollen sich ganz besonders der Waisen annehmen, indem sie sich mit aller Sorgfalt bemühen, sie gut, religiös und zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen.

409. Sowohl in den Armen- wie in den Waisenhäusern sollen sich die

Oberinnen einer weisen Sparsamkeit befleissigen, ohne sich indessen geizig zu zeigen. Auch werden sie mit Hilfe entsprechender Buchführung genaue Rechenschaft abzulegen wissen, sowohl über die Einnahmen und Ausgaben, als auch über die Schicksale und das Betragen der ihrer Sorge anvertrauten Personen.

VIERZEHNTES KAPITEL.

Von dem Verhalten der Schwestern in der Krankenpflege.

410. Die Arbeit der Schwestern im Krankendienste ist von grösster Wichtigkeit, da die Genossenschaft nicht bloss den Leib des Kranken, sondern ganz besonders auch dessen Seele zu pflegen beabsichtigt und zwar durch Hebung des Gemütes und Spendung geistlichen Trostes. Die Schwestern sollen es sich darum mit grossem Eifer angelegen sein lassen, sich alle jene Kenntnisse zu erwerben, welche für eine wirksame

Pflege der Kranken in geistiger und leiblicher Hinsicht erforderlich sind.

411. Vor allem sollen sie sich die Tugenden der Nächstenliebe, Sanftmut, Geduld und Bescheidenheit aneignen. So ausgerüstet werden sie im Stande sein, alles zu ertragen, alles zu opfern, weder Arbeit noch Mühen zu scheuen und sich niemals entmutigen zu lassen.

412. In die Häuser der Kranken sollen die Schwestern immer in Begleitung, das heisst, zu zweit gehen, so weit es möglich ist.

413. Was die Pflege für den Leib des Kranken angeht, so sollen die Schwestern gewissenhaft die Vorschriften des Arztes und die in den einzelnen Spitälern geltenden Normen beobachten.

414. Sie sollen mit demselben gewissenhaften Pflichteifer allen Kranken ohne Unterschied der Stellung, der Religion, des Alters oder des Geschlechtes beistehen.

415. Bevor sie einem Kranken die Arznei reichen, sollen die Schwestern jedesmal genau das Rezept oder die Etikette wohl anschauen, um zu sehen, ob dasselbe mit den Anordnungen des Arztes übereinstimmt.

416. Es ist den Schwestern streng untersagt, Personen des anderen Geschlechtes jene Dienste zu leisten, welche ihr Schamgefühl verletzen könnte.

417. Die Schwestern sollen bezüglich der Sorge für die Seele ihr Möglichstes tun, indem sie den Kranken Liebe zum Gebete und Vertrauen auf Gott einflössen, sie zum Empfange der heiligen Sakramente ermuntern und nach den Regeln der heiligen Kirche zum würdigen Empfange derselben, soweit nötig, disponieren. Sie werden dafür sorgen, dass der Beistand des Priesters nicht fehlt.

418. Die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer eigenen Berufspflichten

und der religiösen Übungen noch übrig bleibt, sollen sie mit kleineren Handarbeiten ausfüllen, indem sie für sich oder für die Armen stricken und nähen.

419. Es ist den Schwestern strenge untersagt, geheime Krankheiten und besondere Familienverhältnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen bekannt zu machen. Sie sollen völliges Stillschweigen über das beobachten, was sie in den Familien erfahren. Neugierige Fragen über die Angelegenheiten der Genossenschaft werden sie gewissenhaft ausweichend beantworten und sich auch hüten, sich über ihre Stellung vor dem Eintritt in die Genossenschaft gesprächsweise einzulassen.

420. Freiwillige G a b e n und Geschenke, welche als Zeichen der Dankbarkeit für die Pflege der Kranken gemacht werden, dürfen zum Nutzen der Genossenschaft verwendet werden. Die Schwestern dürfen Geschenke annehmen, aber mit der Verpflichtung, sie

der Oberin für die Kommunität zu übergeben.

421. Die Schwestern sollen sich höflich aber mit Festigkeit entschuldigen, wenn Fragen bezüglich testamentarischer Verfügungen an sie gestellt werden, da dies eine Angelegenheit ist, welche sie nicht berührt.

422. Wenn die Schwestern in Privathäusern Kranke pflegen, so sollen sie niemals vergessen, dass sie Klosterfrauen und Mitglieder einer religiösen Genossenschaft sind, und dass die Kranken selbst sie gerade als religiöse Krankenpflegerinnen hochachten. Sie sollen darum pünktlich und eifrig die Konstitutionen beobachten, den geistlichen Übungen obliegen, wann und wie es die Konstitutionen vorschreiben; sie sollen zu vermeiden suchen, sich mehr als nötig bei den Kranken oder deren Angehörigen aufzuhalten; ebenso sollen sie unnütze und aufdringliche Besuche, besonders der Genesenden vermeiden.

Wenigstens machen sie ohne Erlaubnis der Oberin keine Besuche und bei Gelegenheit dieser Besuche, nehmen sie weder etwas zu essen noch zu trinken an.

423. Die Nachtwachen sollen in der Weise geregelt werden, dass dieselbe Schwester nur jede dritte Nacht an die Reihe kommt, da eine solche Rücksichtsnahme unerlässlich ist, um nicht die Gesundheit der Schwester zu schädigen. In Ausnahmefällen soll die Oberin wenigstens dafür sorgen, dass die Nachtarbeit durch Ruhe bei Tage ausgeglichen wird.

424. Es ist den Schwestern verboten, bei der Leiche zu wachen oder dieselbe zu Grabe zu begleiten, ausgenommen jene von ihnen gepflegten Armen und Verlassenen, um die sich niemand kümmert.

425. Wenn Schwestern an einem Orte auf Rechnung der Gemeindebehörden,

oder von Privatgesellschaften oder Privatpersonen für den Krankendienst angestellt sind, so übernimmt die Lokaloberin die Leitung sowohl der Krankenpflege wie auch des Unterhaltes der Schwestern. Diese muss energisch darauf bestehen, dass die Konstitutionen eingehalten werden. Sie wird darauf bedacht sein, den Tag- und Nachtdienst der Schwestern einzuteilen und zu überwachen und Buch darüber zu führen, was für Dienste Tag für Tag von den krankenpflegenden Schwestern geleistet worden sind.

FÜNFZEHNTES KAPITEL.
Von der Visitation.

426. Bei Vornahme der Visitation in den einzelnen Häusern sollen die Lokaloberinnen und die Schwestern die Generaloberin oder deren Stellvertreterinnen mit der gebührenden Ehrfurcht und kindlichen Ergebenheit empfangen.

427. Im Beisein der Lokaloberin sieht

die Visitatorin nach, ob alles geschieht gemäss den von der Genossenschaft und den Schwestern übernommenen Verpflichtungen. Sie besucht dann die Küche, den Keller, die Schlafräume und die anderen Räume des Hauses.

428. Hierauf beruft sie die Schwestern, angefangen von der jüngsten zu sich, und zuletzt die Oberin, um von einer jeden insbesondere zu erfahren, wie das gemeinschaftliche Leben und die Konstitutionen eingehalten werden; sie erkundigt sich über ihre besonderen Bedürfnisse, über etwa eingeschlichene Missbräuche und über die Beschäftigung der einzelnen Schwester; hierauf besucht sie die Schulen, geht von Klasse zu Klasse, besieht die schriftlichen Arbeiten der Kinder, prüft entweder selbst die Klassen oder lässt sie prüfen.

429. Nachdem die Besichtigung des Hauses beendet ist, bespricht sie sich mit der Oberin über etwa einzuführende

Verbesserungen und prüft die spezifizierten Rechnungen des Hauses.

430. Zu einer passenden Tageszeit geht sie zum Bischof des Ortes und auch zum Pfarrer, (wenn die Visitation in einem Hause geschieht, wo die Schwestern eine Pfarrschule leiten) um zu erfahren, ob er etwa Bemerkungen zu machen habe.

431. Zum Schlusse ruft sie alle Schwestern zusammen, ermahnt die Oberin und die Untergebenen zu treuer Pflichterfüllung und erteilt ihnen eine heilsame Ermahnung, wenn solches notwendig wäre.

In einem eigens dazu bestimmten Buche schreibt die Visitatorin die nötigen Anordnungen ein.

432. Die Schwestern sollen wissen, dass die General- oder Provinzialoberin bei dieser Gelegenheit, den Fall eines Ärgernisses ausgenommen, nicht gerichtlich vor ihrem Rate in den ihr an-

vertrauten Dingen vorgehen wird, und dass sie aus keinem anderen Grunde nachfrage, als um die Befolgung der Konstitutionen sicher zu stellen, Klagen und Uneinigkeiten zu beseitigen, die Nachlässigkeiten in den gemeinschaftlichen geistlichen Übungen zu bestrafen und für die Zukunft Vorsorge zu treffen, damit den gerechten Wünschen aller und jeder einzelnen entsprochen werde.

Daher sollen sich die Schwestern bei der Visitatorin frei und offen aussprechen, wie dies ihre Liebe zur Genossenschaft und das kindliche Vertrauen zu ihrer Mutter Generaloberin ihnen eingibt.

433. Die Lokaloberin darf niemals die Schwestern zu hindern suchen, dass sie der Visitatorin ihre Bedürfnisse offen mitteilen, noch in irgend einer Weise den Zweck der Visitation zu hintertreiben; im Gegenteil wird sie alles der Klugheit und Erfahrung der Visitatorin an-

heimstellen, von deren Leitung und Anordnungen sehr oft nicht nur das Wohl der ganzen Genossenschaft, sondern auch das der einzelnen Schwestern und Häuser abhängt.

Nach der Visitation sollen die Schwestern über etwaige Vorfälle alles Reden vermeiden und keinerlei Bemerkungen machen.

Decretum Laudis et Approbationis

Cum Sorores Tertii Ordinis Sti. Francisci, quarum domus princeps est in civitate Milwaukiensi in Statibus Fœderatis Americæ Septentrionalis, instanter postulaverint ab hac S. Congregatione de Propaganda Fide ut proprii Instituti iam ab anno 1873 fundati Constitutiones adprobarentur, Rma Commissio pro Examine Constitutionum Novorum Institutorum Regularium, cui res delata fuit, præside Emo ac Rmo viro S. R. E. Cardinali Camillo Mazzela, sequentes resolutiones edere censuit.

Quoniam prædictum Institutum Milwaukiense Sororum Tertii Ordinis Sti. Francisci pluribus abhinc annis fundatum extraordinarium incrementum obtinuit, et a Rmis Ordinariis, in quorum Diocesibus Sororum domus habentur, summopere commendatur, hinc idem meritis laudibus exornandum est, eiusque Constitutiones, dummodo emendationes ab ipsa Rma Commissione propositæ in textu inserantur iuxta exemplar huic decreto adnexum, per modum experimenti ad septennium adprobantur.

Hanc vero Sententiam ab infrascripto eiusdem S. Congregationis Secretario in audientia

diei 23 currentis mensis SSmo. D. N. Leoni Pp. XIII relatam, Sanctitas Sua in omnibus ratam habuit et super his præsens Decretum expediri iussit.

Datum Romæ ex ædibus S. Congregationis de Propaganda Fide die 26 Januarii 1900.

M. Card. Ledochowsky, *Præf.*

Belobigungs- und Genehmigungs-Dekret.

Nachdem die Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus, deren Mutterhaus in der Stadt Milwaukee in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist, diese heilige Kongregation zur Verbreitung des Glaubens inständig gebeten haben um die Approbation der Konstitutionen ihrer Genossenschaft, welche bereits seit dem Jahre 1873 gegründet ist, so hat die Hochwürdigste Kommission, welche zur Prüfung der Konstitutionen der neuen religiösen Institute eingesetzt ist, unter dem Vorsitze Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten

Herrn Kamillus Mazello, Kardinal der heiligen Römischen Kirche, in dieser ihr übertragenden Angelegenheit nachfolgende Entschliessungen zu erlassen, für gut befunden.

Da die obengenannte, vor vielen Jahren gegründete Genossenschaft der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus, in Milwaukee, welche sich ausserordentlich weit ausgebreitet hat und von den Hochwürdigsten Herrn Bischöfen, in deren Diözesen die Schwestern Niederlassungen haben, mit grösstem Nachdrucke empfohlen worden ist, so ist derselben das verdiente Lob zu spenden, und es werden deren Konstitutionen versuchsweise auf sieben Jahre approbiert, vorausgesetzt, dass die von derselben Hochwürdigsten Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen in den Text aufgenommen werden, sowie diese in dem Exemplar enthalten sind, welches gegenwärtigem Dekret beigefügt ist.

Seine Heiligkeit, Papst Leo XIII. hat diesen Beschluss, vorgetragen von dem unterzeichneten Sekretär derselben heiligen Kongregation in der Audienz vom 23. des laufenden Monates, in allem bestätigt und befohlen, dass das gegenwärtige Dekret darüber ausgefertigt werde.

Gegeben zu Rom, in dem Sekretariat der heiligen Kongregation zur Verbreitung des Glaubens, am 26. Januar 1900.

(Gezeichnet) M. Kardinal Ledochowski,
Praefekt.

Aloysius Veccia, *Sekretaer.*

(Siegel)

Decretum Definitivæ Approbationis

S. Congregatio de Religiosis, omnibus mature perpensis, auditoque voto Rmi Consultoris, Sororibus Tertii Ordinis S. Francisci Assisiensis, vulgo "School Sisters of St. Francis" quarum domus princeps extat Milwaukii in Statibus Fœderatis Americæ Sept., definitivam approbationem Instituti necnon Constitutionum prout in hoc exemplari authentico

italica lingua exarato continentur, concedere statuit atque decrevit in Congressu diei 14 Novembris 1910. Quam sententiam confirmare benigne dignatus est SSmus Dnus Noster Pius PP. X in Audientia insequenti die infrascripto huius S. Congregationis Cardinali Præfecto impertita, Salva semper RRmorum Ordinariorum iurisdictione ad normam Ss. Canonum atque Apostolicarum Constitutionum. Contrariis omnibus non obstantibus.

Datum Romæ, ex Secretaria S. Congregationis de Religiosis, hac die 4 Januarii 1911.

(Signed) Fr. J. C. Cardinal Vives, *Prefect*
Donatus, Arch. Ephesinus, *Secretarius*
(Seal)

Endgültiges Genehmigungs-Dekret.

Die heilige Kongregation der Religiosen hat nach allseitiger reiflicher Überlegung und nach Anhörung des Gutachtens des Konsultors den Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi, genannt, „Schulschwestern vom hl. Franziskus," deren Mutterhaus in Milwaukee, Wisconsin, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sich be-

findet, die endgültige Approbation ihres Institutes und ihrer Konstitutionen, wie sie im authentischen in italienischer Sprache geschriebenen Exemplar vorliegen, zu bewilligen für gut befunden und beschlossen in der Sitzung vom 14. November 1910.

Diesen Beschluss hat unser Heiliger Vater Papst Pius X. in der am darauf folgenden Tage dem unterschriebenen Kardinalpräfekten dieser heiligen Kongregation bewilligten Audienz gnädigst zu bestätigen geruht, dies jedoch unbeschadet der Jurisdiktion der Ordinarien gemäss der heiligen Kanones und apostolischen Konstitutionen, alles Gegenteilige nicht zu beachten.

Gegeben zu Rom in dem Sekretariat der heiligen Kongregation der Religiosen den 4. Januar 1911.

Fr. J. C. Kardinal Vives, *Praefekt.*

Donatus, Bischof von Ephesus, *Sekt.*
(Siegel)

Decretum Approbationis De Emendationibus

Emendationes huic exemplari Constitutionum Sororum Tertii Ordinis Sancti Francisci Assisienis, vulgo "School Sisters of St. Francis," ad conformitatem Codicis Juris Canonici insertæ, revisæ sunt atque ratæ habentur ab hac Sacra Congregatione, nonnullis inductis modificationibus præter Codicem.

Datum Romæ, ex Secretaria S. Congregationis de Religiosis, die 12 Novembris 1929.

(Signed) Vinc. La Puma, *Secy.*

Genehmigungs-Dekret der Verbesserungen.

Die Verbesserungen zu dieser Abschrift der Konstitutionen der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus von Assisi, gewöhnlich „Schulschwestern des hl. Franziskus" genannt, sind zum Zwecke ihrer Übereinstimmung mit den Kodex des kanonischen Gesetzes gemacht und wurden von dieser heiligen Kongregation geprüft und

approbiert; keine Änderungen im Gegensatz zu dem Kodex wurden eingeführt.

Gegeben zu Rom in dem Sekretariat der heiligen Kongregation der Religiosen den 12. November 1929.

(Gezeichnet) Vinc. La Puma,
Sekretaer.

INHALTSVERZEICHNIS DER KONSTITUTIONEN.

(Referenzen in Abschnitten zu finden.)

Arbeit im allgemeinen, 127-129.
Armenhäuser: Verhalten der Schwestern in denselben, 407;
Beweggründe für die Versorgung der Armen, 406;
Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben, 409.
Armut: Das Gelübde und die Tugend, 76-92;
Gegenstände von Gold und Silber, 90;
Geschenke, 172;
Letzter Wille und Testament, 79, 80, 82.
Ärztliche Besuche und Behandlungen, Bedingungen dabei, 220.
Aufnahme: Bedingungen zur Aufnahme in das Noviziat, 9-16; in das Postulat, 9-16;
Bedingungen für die Zulassung zur Einkleidung, 28;
Für die Zulassung zur Gelübdeerneuerung, 64, 65;
Für die Zulassung zur Profess, 57.
Begleiterin der Schwestern, bei welcher Veranlassung, 194, 204, 206, 280, 412.
Begrüssung der Schwestern, 167.
Beicht: 143-150;
Die Generalbeicht der Postulantinnen, 30.
Beichtvater: der aussergewöhnliche, 145;
Der besondere, 146-149;
Der gewöhnliche, 143.
Bericht: der Mutter Assistentin, 284;
Fünfjährlicher an die heilige Kongregation, 285;
Lokaloberin an die Provinzialoberin, 355;

In Bezug auf die Novizinnen, 45;
In Bezug auf die Postulantinnen, 26, 28.
Bescheidenheit, 162, 164.
Besuche: abstatten und erhalten, 205;
Ausserhalb des Klosters, 204;
Früheren Heim, 212;
Geistliche Personen besuchen, 205;
Genesende besuchen, 422;
Kranke Schwestern, 218;
Von Priestern, Ärzten, oder Fremden, 203, 206.
Besucher: Bedingungen in Bezug auf dieselben, 210, 211, 213, 375.
Besuchung des allerheiligsten Altarsakramentes, 154.
Betrachtung, 138, 139.
Briefe: Absendung und Empfang derselben, 186-188.
Busse: Bezüglich der Bussübungen für Novizinnen, 46;
Disziplin, 119;
Enthaltung von Fleischspeisen, 120, 122;
Fasten, 120;
Geist der Busse, 116, 117.
Bussübungen, 119.
Dauer des: Noviziates, 33;
Postulates, 19.
Diözesanbischof: Handlungen, die seine Erlaubnis erfordern, 298, 341, 392, 405;
Bau einer neuen Kirche, 344;
Beichtvater, der aussergewöhnliche, 145;
Beichtvater, der besondere, 147;
Beichtvater, der gewöhnliche, 143;
Benachrichtigung der Zeit für die Einberufung des Generalkapitels, 238;
Bezüglich des Kapitels, 240, 242, 245, 252;
Kanonische Prüfung der Novizinnen, 58;

Kanonische Prüfung der Postulantinnen, 29;
Unterzeichnung des fünfjährlichen Berichtes, 285.

Dispens: von Vorschriften der Konstitutionen, 287;
Von den vorgeschriebenen Gebeten, 136;
Von den ewigen Gelübden, 74.

Einfalt, 163.

Eigentum: durch persönliche Arbeit erworben, 83;
Änderung des Testamentes, bezüglich des Vermögens, 82;
Eigentumsrecht und Verwaltung der Güter, 77;
Eigentumsrecht der Güter, und das bürgerliche Gesetz, 84;
Entäusserung des Eigentumsrechtes auf das Vermögen, 82;
Hinterlegung des Vermögens durch die Genossenschaft, 85;
Kleidungsstücke zum persönlichen Gebrauch, 92;
Übertragung des Eigentums, Verwaltung desselben, 78;
Verfügung über Eigentum, von Novizinnen, 54;
Verfügung über Güter, durch Testament, 79;
Verfügung über Güter, erlangt nach der Gelübdeablegung, 80;
Verfügung über Güter, wenn eine Schwester die Genossenschaft verlässt, 81.

Enthaltung von Fleischspeisen, 120, 122.

Entlassung: kränklicher Novizinnen, 39;
Postulantinnen, 19;
Professschwestern mit ewigen Gelübden, 72,

73; mit zeitlichen Gelübden, 65, 67-71; mit Mitgift, 75;
Recht einer Professchwester, gegen den Beschluss ihrer Entlassung, eine Berufung an den Heiligen Stuhl einzulegen, 70;
Zurückerstattung der Mitgift, 18, 75.
Entscheidende Stimme: *Siehe* Generalrat, 289-302.
Erholungszeit: 181-185; der Novizinnen, 44.
Essen zwischen den Mahlzeiten, 121, 190, 191. 196.
Exerzitien: jährliche, 160;
Monatliche, 159;
Vorausgehend der Einkleidung, 30;
Vorausgehend der ewigen Gelübdeablegung, 59;
Vorausgehend jeder Gelübdeerneuerung, 59;
Vorausgehend der Profess, 59.
Fasten, 7.
Förmlicher Befehl. *Siehe* Gehorsam.
Frömmigkeit: Übungen derselben, 130-161; (*Siehe* Gebet.)
Fürbitte: für verstorbene geistliche Obern, 226;
Für verstorbene Schwestern, 223-225.
Gebet: 130-141; 153-155;
Abendgebet, 137;
Besuchung des allerheiligsten Altarsakramentes, 154;
Betrachtung, 138, 139;
Kreuzweg, 155;
Morgengebet, 137;
Offizium der allerseligsten Jungfrau, 132-136;
Rosenkranz, 137;
Tischgebet, 137.

Gehorsam: Gelübde und Tugend des Gehorsams, 97-115;
Blinder Gehorsam, 109;
Förmlicher Befehl, 98-100.

Geistliche Lesung, 140, 141.

Gelübde: Dispens von den ewigen Gelübden, 74;
Von früheren Privatgelübden, 51;
Entbindung von den Gelübden, 65, 71;
Formel der Gelübde, 62;

Gelübdeablegung der Novizinnen in Todesgefahr, 34;
Gelübdeerneuerung; Zulassung zu derselben, 64, 65;
Gelübdeerneuerung auf dem Todesbett, 221;
Ort der Gelübdeerneuerung, 66; öffentliche Gelübdeerneuerung, 161;
Zeitbestimmung der Gelübde, 56.

Gelübdeablegung: 55-66;
Änderung in der Kleidung, 63;
Erneuerung der Gelübde, 66;
Formel der Gelübde, 62; Unterzeichnung der Formel, 66;
Wo die erste Gelübdeablegung stattfindet, 61;
Unterzeichnung des darüber auszustellenden Schriftstückes, 60, 66.

Generalassistentin: Ihre Pflichten in Abwesenheit der Generaloberin, 284; als Generalvikarin, 256;
Ihre Amtstätigkeiten, 255, 256;
Ihre Amtszeit, 257, 258;
Ihre Eigenschaften, 254, 263;
Enthebung ihres Amtes, 259;
Ihre Erwählung, 253;
Ihre Nachfolgerin im Falle ihres Todes, 264;
Ihr Titel, 180, 255;
Verhältnis zur Provinzialoberin, 332, 333.

Generalkapitel: 227-272;
Änderungen der Konstitutionen, 270;
Anzeige an den Bischof, bezüglich der Zeit der Einberufung, 238;
Art und Weise der Zusammenberufung, 232;
Bedingungen zur Einberufung, 227, 228, 230, 237, 256;
Einberufen von wem, 232; wann, 227, 228;
Einzelheiten des Kapitels, 247, 250;
Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlüsse des Generalkapitels, 239;
Erledigung der Geschäfte, 267, 271;
Funktionen des Generalkapitels, 229, 231, 267, 270, 271;
Mitglieder desselben, 234, 235, 236;
Ort, an dem das Generalkapitel stattfindet, 233;
Prüfung des Standes der Genossenschaft, 231;
Ursachen der Einberufung, 227, 228;
Verpflichtung der Generaloberin gegen das Generalkapitel, 323;
Der Vorsitzende bei der Wahl der Generaloberin, 240; bei Erledigung der Geschäfte, 253, 268;
Wahl der Generaloberin, Bedingungen dafür, 243, 251.

Generaloberin: 273-288;
Absetzung der Generaloberin, 259, 261;
Absicht der Aspirantinnen, 14;
Allgemeine Dispens von den Konstitutionen, 287;
Ämter, welche die Generaloberin nicht verwalten kann, 286;
Änderung des Testamentes, 82;
Änderung der Übertragung oder Verfügung der Güter, 81;

Auslegung der Konstitutionen, 286;
Beicht und Beichtväter, 146-149;
Benachrichtigung des Diözesanbischofs von der stattzufindenden Gelübdeablegung, 58;
Besondere Erholungszeit, 185;
Bestimmungen über Schwestern, 281;
Beziehungen der Novizenmeisterin zur Generaloberin, 45;
Beziehungen der Meisterin der Postulantinnen zur Generaloberin, 26; ihre Ernennung, 20;
Dauer des Amtes, 229, 257, 258, 259;
Dispens von vorgeschriebenen Gebeten, 136; von einer Vorschrift der Konstitutionen, 287;
Eigentumsrecht der Güter, und das bürgerliche Gesetz, 84;
Entlassung von Professchwestern, 65, 67, 69, 72, 73;
Erlass eines förmlichen Befehles, 99;
Erlaubnis für Schwestern, ihre Familien zu besuchen, 212;
Erwählung der Lokaloberinnen, 346;
Fünfjährlicher Bericht, 285;
Fürbitte für verstorbene Schwestern, 223-225; für den Papst, 226;
Gehorsam, 107;
Gelübde: Unterzeichnung der Schriftstücke, 60;
Handlungen, welche die entscheidende Stimme des Generalrates erfordern. (*Siehe* Stimme unter Generalrat.)
Hauptabsicht der Oberin, in der Leitung des Noviziates, 53;
Niederlegung des Amtes der Generaloberin, 260;

Pflichten der Generaloberin, in Bezug auf die Verwaltung der zeitlichen Güter, 283; in Bezug auf die Konstitutionen, 282; in Bezug auf das Besuchen der Häuser der Genossenschaft, 279;
Pflichten gegen die Mitglieder der Genossenschaft, 276; gegen die Häuser der Genossenschaft, 279;
Rechte der Generaloberin, Bestimmungen über Schwestern zu treffen, 281;
Regulierung des Noviziates, 45;
Sitz des Generalrates, 275;
Übereinkommen in Bezug auf den Unterhalt und Pensionspreis der Postulantinnen, 15;
Übungen der Busse, 119;
Unterzeichnung des Berichtes der Generalprokuratorin, 316;
Verlängerung des Postulates, 19;
Versetzung der Postulantinnen in andere Häuser, 24;
Verstorbene Schwestern, 223;
Wahl, 240-266;
Wählbarkeit für das Amt, 244, 262;
Zeugnisse und Bescheinigungen der Aspirantinnen, 12, 13.

Generalprokuratorin: 309-317;
Dauer ihres Amtes, 257, 258;
Halbjährlicher Bericht der Generalprokuratorin, 316;
Kassenschrank und die Generalprokuratorin, 312;
Wählbarkeit zum Amte, 254, 311.

Generalrat: 289-302;
Absetzung der Lokaloberin, 347;
Abstimmung, 293, 294;
Angelegenheiten, über welche der Generalrat entscheidet, 296, 297; welche die Gut-

heissung des Heiligen Stuhles erfordern, 298;
Beratung mit der Lokaloberin, 361;
Einzelheiten des Generalrates, 300;
Entlassung von Professchwestern, 65, 67, 72, 73;
Gebete vor der Sitzung, 295;
Gelübdeerneuerung, Zulassung zu derselben, 65;
Hindernisse zur Aufnahme von Postulantinnen, 11;
Leitung der Lokaloberin, 401;
Mitglieder des Generalrates, 289;
Ort für die Gelübdeerneuerung, 66;
Prokuratorin, 310, 311; Bericht der Generalprokuratorin, 323;
Stimme, beratend, 57, 64, 279; entscheidend, 11, 19, 28, 33, 36, 41, 42, 57, 65, 67, 73, 297, 324, 329, 346, 347; Stimmengleichheit, 293;
Verlängerung des Noviziates, 33; Regulierung desselben, 52;
Verlängerung des Postulates, 19; Regulierung desselben, 25;
Versetzung einer Lokaloberin, 347;
Wahl der Lokaloberin, 346; der Novizenmeisterin, 41, 42; der Vizemeisterin, 42;
Zahl der Schwestern für eine Pfarrschule, 393;
Zeit der Einberufung des Generalrates, 292;
Zulassung zur Einkleidung, 28; zum Noviziat, 11, zur Profess, 57.

Generalrätinnen: Wählbarkeit, 254;
Amtszeit, 257, 258;
Andere Ämter, nicht von den Generalrätinnen bekleidet, 291;
Enthebung ihres Amtes, 259;
Ersatz für eine abwesende Rätin, 294;

Wohnung der Generalrätinnen, 275, 290.
Generalsekretärin: 303-308;
Buchführung der Generalsekretärin, 305;
Dauer ihres Amtes, 257, 258;
Ihre Pflichten, 305, 308;
Wählbarkeit für das Amt, 254.
Geschenke: Annahme derselben von Novizinnen, 54;
Geben und empfangen von Novizinen, 49;
Von Schwestern, 86;
Geschenke für die Schwestern an ihrem Namenstag, 172.
Gewissenserforschung, die allgemeine, 142; die besondere, 142.
Gleichförmigkeit des gemeinschaftichen Lebens, 173.
Gold oder Silber, Gegenstände davon angefertigt, 90.
Häuser der Genossenschaft: Erlaubnis des Diözesanbischofs, 277, 341, 392, 405;
Institute höherer Bildung, und ihre Leitung, 383-390;
Lokalhäuser und ihre Leitung, 341-361;
Pfarrschulen und ihre Leitung, 391-404;
Provinzialhäuser und ihre Leitung, 324-340;
Waisenhäuser und Armenasyle, 405-409.
Hausgeistliche: Seine Wohnung, 207;
Seine Besuche bei den kranken Schwestern, 202, 220.
Häusliche Arbeiten: Schwestern, die in der Küche beschäftigt sind, 379-382;
Anbietung zur Arbeit, 112;
Beschäftigung während der Erholungszeit, 183;
Beschäftigung der Novizinnen, 44; der Postulantinnen, 20;

Lehrerinnen, in Bezug auf häusliche Arbeiten, 128.
Heilige Kommunion, 151, 152.
Heilige Kongregation der Propaganda, in Bezug auf die Errichtung eines Hauses in den Missionen, 342.
Heilige Kongregation für die Religiosen: Änderung von Testamenten, 82;
Absetzung der Generaloberin und ihrer Rätinnen von ihren Ämtern, 259, 261;
Entlassung von Schwestern, 73, 74;
Errichtung eines Hauses in den Missionen, 342;
Errichtung des Noviziates in einer Provinz, 335;
Fünfjährlicher Bericht, 285;
Resignation der Generaloberin, 260.
Heilige Messe, 153.
Heilige Stuhl, der: Bezüglich einer Änderung in einem Testament, 82;
Änderung des Ordenskleides, 174;
Angelegenheiten, welche die Gutheissung des Heiligen Stuhles erfordern, 259, 260, 298; solche, welche die Erlaubnis desselben erfordern, 230, 275, 324;
Erlass der Mitgift, 16; von Hindernissen bei der Aufnahme, 10;
Recht einer Professchwester, gegen den Beschluss ihrer Entlassung, eine Berufung an den Heiligen Stuhl einzulegen, 70.
Institute höherer Bildung, 383-390;
Amtstätigkeit des Priesters, 387;
Bauart des Institutes, 383;
Empfang der heiligen Sakramente, 387;
Geist der Zöglinge, 383;
Kleidung derselben, 386;
Lehrerinnen der Institute, 384;

Oberinnen derselben, 384;
Pensionspreis, 385;
Schlafsaal, 386;
Zweck der Institute, 383-390.
Kanonische Prüfung: Vor der Einkleidung, 29; Vor der Gelübdeablegung, 58.
Kapelle: Bedingungen zur Eröffnung einer neuen Kapelle, 344;
Fremde, welche die Kapelle besuchen, 210;
Pflichten der Oberinnen, bezüglich der Kapelle, 368, 369;
Plätze der Schwestern, 131.
Kassenschrank, bezüglich der drei Schlüssel, 312, 314, 363.
Keuschheit: Das Gelübde und die Tugend der Keuschheit, 93-96;
Eigene Betten, 95;
Partikular Freundschaft, 96, 169.
Klausur: die 202-214;
Räume, welche zur Klausur gehören, 214.
Kleidung: die, der Novizinnen, 31; der Postulantinnen, 23;
Änderung der Kleidung bei der Gelübdeablegung, 63;
Kleidung der Schwestern, 174, 175.
Kleidungsstücke für den persönlichen Gebrauch, 92.
Konstitutionen: Exemplare derselben, für die Schwestern, 7;
Diözesanbischof, der 277;
Dispens von der Beobachtung der Konstitutionen, 287, 353;
Gehorsam, 110;
Öffentliches Vorlesen der Konstitutionen, 7;
Unterricht über dieselben, 22;
Verpflichtung zur Beobachtung der Konstitutionen, 5, 24, 50, 282, 425;

Verstorbene Schwestern, 222;
Zweck der Konstitutionen, 4.
Krankenpflegerinnen: 410-425;
Abstattung von Besuchen bei den Kranken, 422;
Angestellt von der weltlichen Behörde, 425;
Annahme von Geschenken, 420;
Geistlicher Beistand der Kranken, 417;
Nachtwachen, 423;
Pflichten der Krankenflegerinnen, 413, 414, 415, 417;
Sachen, über die Stillschweigen zu beobachten ist, 419, 421;
Tugenden der Krankenpflegerinnen, 411;
Verbotene Dienstleistungen, 416;
Verhalten bei der Krankenpflege in Privathäusern, 422;
Verhältnis der Oberin zu den Krankenpflegerinnen, 425;
Wache halten bei einem verstorbenen Patienten, 424;
Zweck der Genossenschaft in Bezug auf die Krankenpflege, 410.
Kranke Schwestern: Ihr Verhalten gegen die Krankenwärterin, 217;
Ihre Pflege, 215-221;
In Todesgefahr, 221.
Krankenwärterin: die Pflicht, den Priester und den Arzt zu begleiten, 216, 220;
Eigenschaften, 216;
Pflicht gegen die Kranken, 215, 216.
Krankenzimmer: Einrichtung desselben, 217;
Lage desselben, 217.
Kreuzweg, der, 155.
Küche: die, Die darin beschäftigten Schwestern, 379-382.
Lage des Mutterhauses, 275.

Lehrerinnen: 396-404;
Anhören von Klagen, 403;
Befolgung der Lehrmethode des Mutterhauses, 404;
Häusliche Beschäftigungen der Lehrerinnen, 128;
Institute höherer Bildung, 384, 388;
Unterwürfigkeit gegen die Lokaloberinnen, 401;
Verhalten der Lehrerinnen gegen die Kinder, 399;
Vorbereitungszeit für den Unterricht, 402;
Zweck der Jugenderziehung, 397.

Lokaloberin: die, 345-361;
Absetzung der Lokaloberin, 347;
Amt der Prokuratorin, 349;
Änderung eines Testamentes, im Notfalle, 82;
Assistentinnen, 350, 351;
Auswahl der Textbücher, 404;
Bericht über die Postulantinnen, 28;
Dauer des Amtes, 346;
Dispens vom Offizium, 136;
Dispens von einer Vorschrift der Konstitutionen, 353;
Erwählung der Lokaloberin, 346;
Förmlicher Befehl, 99;
Gehorsam gegen den Generalrat, 401;
Persönliche Effekte, 360;
Pfarrschule, 394;
Pflichten und Verbindlichkeiten im allgemeinen, 352-357; in den Instituten höherer Bildung, 384, 385, 388;
Richtschnur, die Kommunität zu leiten, 395;
Sorge für die Bedürfnisse der Schwestern, 88;

Uneinigkeiten zwischen den Behörden und den Schwestern, 359;
Verhalten gegen die Priester, 357;
Wählbarkeit, 348;
Zuflucht zur Provinzialoberin, 395;
Zwistigkeiten in der Pfarrei, 357, 358.

Lokalprokuratorin, 362-366.

Meisterin der Postulantinnen: Ihre Ernennung, 20;
Eigenschaften derselben, 27;
Pflichten derselben, 20, 22, 25, 26.

Mitgift, Betrag derselben, 16;
Garantie derselben, 17;
Zurückerstattung derselben, bei der Entlassung, 18, 75.

Möbel: im Schlafzimmer, 91; Speisesaal, 90, 192; Sprechzimmer, 90, 201; Wohnzimmer, 90.

Möbelstücke unter Verschluss, 91.

Nächstenliebe: 164-171;
Besondere Freundschaften, 96, 169;
Lieblose Unterhaltungen, 115, 182, 399;
Nächstenliebe gegen die Kranken, 410, 425;
Schwätzereien, 168;
Um Verzeihung bitten, 47, 171.

Nachtgebet, 137.

Nahrung der Schwestern, 87, 120; Essen zwischen den Mahlzeiten, 121.

Novizenmeisterin: Ihre Pflichten, 43-46;
Bericht an die General- oder Provinzialoberin, 45;
Beziehungen zur General- oder Provinzialoberin, 45;
Dauer ihres Amtes, 42;
Eigenschaften der Novizenmeisterin, 41;
Erwählung derselben, 41, 42;
Erziehung der Novizinnen, 43, 46, 47, 52;

Wählbarkeit, 41.
Noviziat: 31-54;
Dauer desselben, 33;
Erstes Jahr des Noviziates, auf welche Weise zubringen, 38;
Verlängerung des Noviziates, 33;
Zulassung zu demselben, 9-11;
Zweck desselben, 32;
Zweites Jahr des Noviziates, auf welche Weise zubringen, 35, 36, 37.
Novizin: in Todesgefahr, 34;
Entlassung einer kränklichen Novizin, 39;
Geistliche Übungen der Novizinnen, 59.
Novizinnen: Anordnungen in Betreff ihres Vermögens, 54;
Behandlung der Novizinnen, 46;
Beziehungen zu den Professchwestern, 33;
Erstes Jahr des Noviziates, 38;
Ordenskleid der Novizinnen, 31;
Ordensname, 31;
Unterricht der Novizinnen, 43, 44, 47;
Zweites Jahr des Noviziates, 35, 36, 37.
Oberinnen: Nach Ablauf ihrer Amtszeit, 178;
Beicht und Beichtväter, 146-149;
Betrachtung, 139;
Briefe der Schwestern, 186;
Feiern der Namenstage, 172;
Gehorsam gegen die Oberinnen, 103-109; 111, 112;
Kranke Schwestern, 218, 219;
Pflichten der Oberinnen, in Bezug auf die Partikularfreundschaften, 169;
Sprechzimmer, 194, 198;
Verhalten der Novizinnen gegen die Oberinnen, 48;
Verhalten der Schwestern den Oberinnen gegenüber, 103, 104, 113-115, 163.

Offizium der allerseligsten Jungfrau, 132-136;
Andere Gebete anstatt des Offiziums, 133;
Beifügung der Kommemorationen, 134;
Dispens von den vorgeschriebenen Gebeten, 136;
Gemeinsames Chorgebet, 133.

Partikularfreundschaft, 96, 169.

Pfarrkirche: Beiwohnung des Gottesdienstes in derselben, 209.
Pfarrschulen: 391-404;
Geringste Zahl von Schwestern an einer Pfarrschule, 393;
Lage des Hauses und Gartens der Schwestern, 393.

Pförtnerin, 373-378.

Postulantin: kanonische Prüfung derselben, 29;
Beschäftigung mit Hausarbeit, 20;
Beziehung zu Novizinnen und den Professschwestern, 21;
Bitte um Zulassung zum Noviziat, 28;
Kleidung der Postulantin, 23;
Unterzeichnung des Vertrages, 18;
Versetzung in andere Häuser, 24.

Postulat: das, 8-30;
Bedingungen zur Aufnahme, 9-16;
Dauer des Postulates, 19;
Verlängerung desselben, 19;
Zeugnisse, verlangt bei der Aufnahme, 12, 13;

Protokoll: Unterschrift und Mitunterschrift desselben, 265.

Provinzen: die, 324-339;
Bedingungen, bezüglich der Errichtung einer Provinz, 324-326;
Provinzialoberinnen, 326;

Verhältnis der Provinz zum General Mutterhaus, 335.

Provinzialoberin: die, Rechnungsbücher, 305, 318;
Absetzung der Provinzialoberin, 329;
Amtstätigkeiten derselben, 336;
Bericht der Häuser an die Provinzialoberin, 320; an die Generaloberin, 319;
Besondere Erholungszeiten, 185;
Bestimmung der Rätinnen, 331, 332;
Beziehungen der Provinzialoberin zur Generaloberin, 337;
Briefe an die Provinzialoberin, 187;
Dauer ihres Amtes, 329;
Delegatinnen, gewählt von wem, 236;
Dispens von den vorgeschriebenen Gebeten, 136;
Ernennung der Provinzialoberin, 297;
Ernennung der Meisterin für die Postulantinnen, 20;
Pflichten der Novizenmeisterin, 45;
Pflichten der Provinzialoberin, 340;
Rechte derselben, 281;
Reihenfolge der Schwestern, 177;
Stimme im Kapitel, 236;
Titel der Provinzialoberin, 329;
Verlängerung des Postulates, 19; Verlängerung der Amtszeit der Provinzialoberin, 297;
Versetzung einer Novizin, im zweiten Jahr ihres Noviziates, in ein anderes Haus des Institutes, 36;
Versetzung von Postulantinnen in andere Häuser des Institutes, 24;
Visitation, 432;
Wahl der Provinzialoberin, 327;
Wählbarkeit, 328.

Provinzialprokuratorin: Ihre Wahl, 334;
Amt derselben, 334;
Halbjährlicher Bericht derselben, 318.
Provinzialrat: Zulassung zur Einkleidung, 28;
zur Profess, 57;
Beratende und entscheidende Stimme. (*Siehe* Generalrat.)
Beratung mit der Lokaloberin, 361;
Bestimmung der Präfektin für die Akademie, 384;
Festsetzung des Pensionspreises, 385;
Gelübdeerneuerung, Zulassung zu derselben, 64;
Ort für die Gelübdeerneuerung, 66;
Verlängerung des Noviziates, 33; des Postulates, 19;
Versetzung einer Novizin, im zweiten Jahr ihres Noviziates, in ein anderes Haus der Genossenschaft, 36;
Provinzialrätinnen: die, Ihre Pflichten, 334;
Beziehung derselben zur Provinzialoberin, 333;
Wahl der Provinzialrätinnen, 331;
Wohnung derselben, 331;
Provinzialsekretärin: die, Ihr Amt, 334;
Wahl derselben, 334.
Reihenfolge der Schwestern, 176-179.
Reisende Schwestern: Betragen gegen dieselben, 170;
Bezüglich des Fastens, 122;
Vorschriften für reisende Schwestern, 208.
Sakristanin, 367-372.
Schlafzimmer: Eigene Betten, 95;
Einrichtung derselben, 91.
Schlüssel: die drei Schlüssel zum Kassenschrank, 312, 314, 363;
Türschlüssel, 378.

Schuldkapitel: 123-126;
Wo abgehalten, 124;
Zweck desselben, 123.

Speisesaal: der, 189-193;
Essen zwischen den Mahlzeiten, 121, 191;
ausserhalb des Speisesaales, 190, 196;
Gegenstände im Speisesaal, 90, 192;
Nahrung der Schwestern, 120.

Sprechzimmer: das, 194-201;
Betragen der Schwestern im Sprechzimmer, 196-200;
Einrichtung desselben, 201;
Empfang von Verwandten im Sprechzimmer, 211;
Wenn eine Novizin ins Sprechzimmer gerufen wird, 40.

Stillschweigen: Orte des Stillschweigens, 157;
Zeit desselben, 157.

Taufzeugnis der Aspirantinnen, 12.

Testament: Änderung desselben, 82;
Testament der Novizinnen, 79; der Professschwestern, 80.

Tischgebet, 137.

Titel, 180.

Unterhaltungen: die, über die Konstitutionen, und die Gebräuche der Genossenschaft, 199;
Hinterbringungen, 198;
Leichtfertige Reden, 197;
Lieblose Gespräche, 168, 399;
Unnütze Reden mit Fremden, 158, 199, 206;
Mit Mitschwestern, 167;
Im Sprechzimmer, 195.

Verlassen des Hauses, Erlaubnis dazu, 204.

Verstorbene Schwestern: wie sie aufgebahrt werden, 222;
Fürbitte für dieselben, 223-225.

Vertrag: unterzeichnet von den Postulantinnen, 18;
In Bezug auf den Pensionspreis und den Unterhalt der Postulantinnen, 15.
Verzeihung: darum bitten, Novizinnen, 47; Schwestern, 171, 221.
Visitation, 426-433.
Visitatorin, 427-433.
Vizemeisterin der Novizinnen: ihre Pflichten, 42, 44;
Dauer ihres Amtes, 42;
Eigenschaften derselben, 42;
Erwählung derselben, 42.
Wahl der Generaloberin, Leitung der Wahl, 240-253, 265;
Religiöse Zeremonien bei derselben, 241, 272;
Der Vorsitzende bei der Wahl, 240.
Wahlen: die, im allgemeinen, Bedingungen bezüglich derselben, 237, 239;
Wahl der Generalrätinnen, der Generalsekretärin, und der Generalprokuratorin, 253, 265.
Waisen: Alter derselben, 405;
Beweggründe zur Widmung dieses Amtes, 406;
Buchhaltung führen, 409;
Erziehung der Waisen, 407-408.
Waisenhäuser: Bedingungen zur Übernahme derselben, 405.
Weltleute: Anordnungen bezüglich derselben, 202, 203, 213, 375;
Besuche zur Kapelle, 210;
Übernachten im Kloster, 213.
Zeugnisse: für die Zulassung zum Postulat, 12, 13;
Zur Gelübdeablegung, 60;
Zur Gelübdeerneuerung, 60, 66.
Zweck der Genossenschaft, 1-3.

